

Nationaler Aktionsplan zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung 2001-2003 (NAPincl)

Monographie / monograph

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:

SSG Sozialwissenschaften, USB Köln

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Bundesministerium für Arbeit und Soziales. (2003). *Nationaler Aktionsplan zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung 2001-2003 (NAPincl)*. Berlin. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-348509>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Bundesrepublik Deutschland

**Nationaler Aktionsplan
zur Bekämpfung von
Armut und
sozialer Ausgrenzung**

(NAPincl)

2001 - 2003

Inhaltsverzeichnis

Einleitung und Gesamtstrategie.....	1
1. Förderung der Teilnahme am Erwerbsleben und des Zugangs aller zu Ressourcen, Rechten, Gütern und Dienstleistungen.....	4
1.1. Förderung der Teilnahme am Erwerbsleben.....	4
<i>1.1. a) Förderung des Zugangs zu einer langfristigen und qualifizierten Beschäftigung für alle arbeitsfähigen Frauen und Männer durch</i>	
<i>- die Erarbeitung von begleitenden Programmen für die Angehörigen der sozial schwächsten Bevölkerungsgruppen, bis diese eine Beschäftigung gefunden haben; dazu müssen die Möglichkeiten der Bildungspolitik ausgeschöpft werden.....</i>	<i>4</i>
1. Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger.....	4
2. Migrantinnen und Migranten.....	6
3. Behinderte Menschen	8
4. Jugendliche.....	10
<i>- eine Politik, die die Vereinbarkeit von Berufs- und Familienleben begünstigt; dazu gehört auch der Bereich der Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen.....</i>	<i>12</i>
1. Kinderbetreuung.....	12
2. Bessere Vereinbarkeit durch Teilzeitbeschäftigung.....	13
3. Pflege von Familienangehörigen.....	14
<i>1.1 .b) Vermeidung von Unterbrechungen der beruflichen Laufbahn durch Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit; Verwaltung von Humanressourcen, Organisation des Arbeitsablaufs und lebensbegleitende Weiterbildung.....</i>	<i>15</i>
1. Weiterbildung von Beschäftigten.....	15
2. Lebensbegleitendes Lernen für alle.....	16
1.2. Förderung des Zugangs aller zu Ressourcen, Rechten, Gütern und Dienstleistungen....	17
<i>1.2. c) Organisation der Sozialschutzsysteme, so dass sie insbesondere dazu beitragen, dass - gewährleistet ist, dass jedem die für ein menschenwürdiges Dasein notwendigen Mittel zur Verfügung stehen</i>	
<i>- die Hindernisse bei der Aufnahme einer Beschäftigung überwunden werden und sichergestellt ist, dass die Beschäftigungsaufnahme mit einem höheren Einkommen einhergeht und die Beschäftigungsfähigkeit gefördert wird.....</i>	<i>17</i>
1. Sozialer Schutz.....	17
2. Beschäftigungsaufnahme.....	20
<i>1.2. d) Maßnahmen mit dem Ziel, jedem Zugang zu einer ordentlichen, die Gesundheit nicht beeinträchtigenden Wohnung und der für ein normales Leben in dieser Wohnung nach örtlichen Gegebenheiten erforderlichen Grundversorgung (Strom, Wasser, Heizung...) zu gewährleisten.....</i>	<i>21</i>

1.2. e) Maßnahmen mit dem Ziel, jedem - auch im Pflegefall - Zugang zu der notwendigen medizinischen Versorgung zu gewähren.....	22
1.2. f) Bereitstellung von Leistungen, Diensten oder begleitenden Maßnahmen für die Betroffenen, die ihnen tatsächlichen Zugang zu Ausbildung, Justiz und anderen öffentlichen und privaten Diensten wie Kultur, Sport und Freizeitbeschäftigung ermöglichen.....	24
1. Bildung.....	24
2. Justiz.....	25
3. Kultur, Sport, Freizeit.....	26
2. Den Risiken der Ausgrenzung vorbeugen.....	26
2. a) Optimale Nutzung des Potentials der Gesellschaft des Wissens und der neuen Informationstechnologien, wobei zu gewährleisten ist, dass niemand davon ausgeschlossen bleibt, wobei unter anderem die Bedürfnisse von Behinderten besonders zu beachten sind.....	26
2. b) Politische Maßnahmen, damit gravierende Änderungen der Lebensbedingungen vermieden werden, die zu einer Ausgrenzung führen können, insbesondere bei Überschuldung, Verweis aus der Schule oder Verlust der Wohnung.....	29
1. Überschuldung.....	29
2. Wohnungsverlust.....	30
3. Schulverweis.....	31
2. c) Maßnahmen zum Erhalt der Solidarität der Familie in all ihren Formen.....	32
1. Familien mit Kindern.....	32
2. Gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften.....	33
3. Für die sozial Schwachen handeln.....	34
3. a) Förderung der sozialen Eingliederung von Frauen und Männern, die insbesondere aufgrund einer Behinderung oder ihrer Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe mit besonderen Eingliederungsschwierigkeiten Gefahr laufen, in dauerhafte Armut zu geraten.....	34
1. Behinderte Menschen.....	34
2. Migrantinnen und Migranten.....	35
3. Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten.....	37
3. b) Maßnahmen zur Vermeidung von Fällen sozialer Ausgrenzung von Kindern, die diesen Kindern die besten Chancen für eine reibungslose soziale Eingliederung bieten.....	38
1. Vermeidung von sozialer Ausgrenzung von Kindern.....	38
2. Förderung benachteiligter Kinder und Jugendlicher.....	39
3. c) Erarbeitung umfassender Maßnahmen für Gebiete, die mit den Problemen der Ausgrenzung konfrontiert sind.....	42
4. Alle Akteure mobilisieren.....	43

Anlage: best practices - ausgewählte Beispiele aus den Bundesländern

Einleitung und Gesamtstrategie

Die Politik in der Bundesrepublik Deutschland zielt darauf ab, allen Bürgerinnen und Bürgern eine aktive Beteiligung am wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Geschehen zu ermöglichen. Leitbild dieser Politik ist ein aktivierender und gleichzeitig vorsorgender Sozialstaat.

Armut und soziale Ausgrenzung müssen durch eine vorbeugende Politik möglichst verhindert werden. Dazu gehört eine Bildungs- und Beschäftigungspolitik, die es den Bürgerinnen und Bürgern ermöglicht, die Chancen einer sich rasch entwickelnden Wirtschaft und Gesellschaft wahrzunehmen. Dazu gehört auch ein umfassendes Sozialschutzsystem, das angemessene Leistungen bereitstellt und die Bereitschaft stärkt, sich den Herausforderungen der heutigen Gesellschaft zu stellen.

Menschen, die diesen Anforderungen aus eigener Kraft nicht gewachsen sind und deshalb in Not geraten, muss schnell und effektiv geholfen werden. Die Hilfe soll dazu beitragen, dass diese Menschen ihr Leben möglichst aus eigener Kraft bestreiten können. Armutskreisläufe dürfen erst gar nicht entstehen.

Aus dem in der Verfassung verankerten Schutz der Menschenwürde und dem Sozialstaatsprinzip ergibt sich aber auch die Verpflichtung des Staates, Personen, deren Einkommen trotz aller Bemühungen nicht für ein menschenwürdiges Dasein ausreicht, angemessen zu versorgen. Das schließt die Möglichkeit zur gesellschaftlichen Teilhabe mit ein.

Diese Politik wird in Deutschland auf allen staatlichen Ebenen von Bund, Ländern und Gemeinden verfolgt. Die Länder und Kommunen haben im deutschen Sozialschutzsystem eine tragende Rolle. Die föderale Struktur und die verfassungsrechtlich geschützte kommunale Selbstverwaltung bewirken dabei, dass regional und lokal unterschiedliche Strategien bei der Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung verfolgt werden. Die Beteiligung der nichtstaatlichen Akteure und eine aktive Zivilgesellschaft sind ebenfalls von großer Bedeutung. Dies gilt sowohl für die Sozialpartner, als auch die Verbände der freien Wohlfahrtspflege und die vielen kleineren Organisationen und Selbsthilfeinitiativen.

Für die Menschen vor Ort sind die Kommunen und die Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege die ersten Ansprechpartner. Die von ihnen - häufig unter Einbeziehung hohen ehrenamtlichen Engagements - angebotenen sozialen Dienste tragen zur Sicherstellung einer umfassenden und qualitativ hochwertigen Versorgung entscheidend bei und leisten einen bedeutenden Beitrag zur Integration aller Bevölkerungsgruppen. Darüber hinaus ermöglicht der Dialog dieser Akteure eine Politik, die Erfahrungen aus unterschiedlichen Bereichen mit einbezieht und auch regionale und lokale Besonderheiten beachtet.

Deutschland verfügt über ein gut ausgebautes System des sozialen Schutzes. Kern dieses Systems sind die Sozialversicherungen, deren Leistungen an die Erwerbstätigkeit anknüpfen und die Versicherten gegen die großen Lebensrisiken Alter, Krankheit, Invalidität, Pflegebedürftigkeit und Arbeitslosigkeit absichern. Darüber hinaus führen staatliche Transferleistungen zu einer gezielten Unterstützung von Familien und Auszubildenden sowie bei der Finanzierung angemessenen Wohnraums. Das letzte Netz, das vor

Armut und sozialer Ausgrenzung schützt, ist die Sozialhilfe.¹ Sie garantiert Menschen, die über kein ausreichendes Einkommen und Vermögen verfügen, die Grundlagen für die Befriedigung ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Grundbedürfnisse. Die Sozialhilfe ist Hilfe zur Selbsthilfe. Sie soll die Betroffenen nicht nur vor unmittelbarer Not bewahren, sondern ihnen durch Beratung und Unterstützung vor allem dabei helfen, so schnell und so weit wie möglich unabhängig von diesen Leistungen zu werden. Auf die Gewährung von Sozialhilfe besteht ein Rechtsanspruch.

Die Schwerpunkte des Nationalen Aktionsplans zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung liegen in den Bereichen

- Integration in den Arbeitsmarkt und Qualifizierung,
- Vereinbarkeit von Beruf und Familie,
- Hilfe für besonders gefährdete Personengruppen,
- Verbesserung der Effektivität und Zielgenauigkeit der Hilfe.

Eine der wichtigsten Ursachen für Armut und soziale Ausgrenzung ist längerfristige Arbeitslosigkeit. Arbeit führt zu wirtschaftlicher Unabhängigkeit und erleichtert die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben. Gesellschaftliche Anerkennung und das persönliche Selbstwertgefühl sind in unserer Gesellschaft abhängig von der Integration in das Arbeitsleben. Auch die Leistungen der großen sozialen Sicherungssysteme knüpfen an die Erwerbstätigkeit an. Deswegen birgt längerfristige Ausgrenzung vom Arbeitsmarkt u.a. auch die Gefahr, im Alter von Armut betroffen zu sein.

Die Überwindung der Arbeitslosigkeit ist das wichtigste politische Ziel der Bundesregierung und das effektivste Mittel zur sozialen Eingliederung. Die Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmendaten Deutschlands hat in den vergangenen Jahren zu einer spürbaren Entlastung auf dem Arbeitsmarkt geführt. Die Arbeitslosigkeit ist seit 1998 kontinuierlich gesunken, die Zahl der Beschäftigten, insbesondere die der Frauen, steigt. Auch die Zahl der Langzeitarbeitslosen geht zurück. Hierzu hat die Politik der Bundesregierung, die sie auch im Rahmen der koordinierten Beschäftigungsstrategie der Europäischen Union sowie im „Bündnis für Arbeit, Ausbildung und Wettbewerbsfähigkeit“ verfolgt, einen entscheidenden Beitrag geleistet.

Die Entwicklung der vergangenen Jahre hat allerdings gezeigt, dass viele Betroffene auch bei einer Verbesserung der allgemeinen wirtschaftlichen und beschäftigungspolitischen Lage nicht ohne weiteres in den Arbeitsmarkt integriert werden. Deswegen hat die Bundesregierung trotz rückläufiger Arbeitslosenzahlen die Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik auf einem hohen Niveau gehalten. Sie hat ein besonderes Programm zum Abbau der Jugendarbeitslosigkeit aufgelegt, das Sonderprogramm zur Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit über das Jahr 2001 hinaus verlängert und eine Qualifizierungsoffensive gestartet. Der Nationale Aktionsplan zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung konzentriert sich in diesem Bereich auf die am stärksten gefährdeten Personengruppen, also insbesondere

¹ Im Folgenden wird zur besseren Verständlichkeit die Bezeichnung "Sozialhilfe" synonym für die Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen verwendet.

langzeitarbeitslose Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger, niedrig Qualifizierte, Schwerbehinderte sowie Migrantinnen und Migranten. Dagegen werden die beschäftigungspolitischen Maßnahmen im Nationalen Beschäftigungspolitischen Aktionsplan umfassend behandelt.

Im Rahmen einer präventiven Politik hat die Qualifizierung der Betroffenen einen besonderen Stellenwert. Arbeitslosigkeit, Armut und Sozialhilfebezug stehen häufig in einem direkten Zusammenhang mit einem schlechten schulischen und beruflichen Qualifikationsniveau. Die Entwicklung der Wissensgesellschaft bietet enorme Chancen, gleichzeitig kann sie aber auch das Problem mangelnder Qualifikationen weiter verschärfen. Die Anforderungen an das Qualifikationsniveau der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer steigen, die bereits heute Benachteiligten drohen auch zu den Verlierern der Wissensgesellschaft zu werden. Daher müssen die Systeme der Bildung, Ausbildung und Weiterbildung die Voraussetzungen dafür schaffen, dass das Risiko sozialer Ausgrenzung frühzeitig minimiert wird.

Längerfristige Arbeitslosigkeit und Defizite in der beruflichen und allgemeinen Bildung sind aber nicht die einzigen Gründe, die das Risiko sozialer Ausgrenzung erhöhen. So sind z.B. auch allein Erziehende und Familien mit mehreren Kindern vergleichsweise häufig von relativer Einkommensarmut betroffen und von Leistungen der Sozialhilfe abhängig. Deshalb strebt die Bundesregierung die verstärkte Erwerbstätigkeit von Frauen an. Dies entspricht den Bedürfnissen einer immer größeren Zahl von Frauen und kann auch dazu beitragen, das Armutsrisiko von Familien und allein Erziehenden zu verringern. Eine höhere Erwerbstätigkeit von Frauen ist auch ein wichtiges Element für die Verwirklichung der tatsächlichen Gleichstellung von Männern und Frauen. Aufgrund der Probleme, denen Frauen infolge tradierter Rollenmuster bei der Aufnahme oder Fortsetzung einer Beschäftigung noch immer häufig gegenüber stehen, sind hierzu vor allem die Voraussetzungen für die Vereinbarkeit von Erwerbsarbeit und Kindererziehung weiter zu verbessern.

Neben den bereits genannten Problemgruppen, deren Integration in den Arbeitsmarkt mit einer gezielten Beschäftigungs- und Qualifizierungspolitik besonders gefördert wird, gibt es auch Menschen, deren berufliche Eingliederung wegen einer Vielzahl persönlicher Probleme kaum möglich erscheint. Auch solchen Menschen muss durch die Bereitstellung individueller Hilfen und sozialer Dienste geholfen werden, ein selbständiges und in die Gemeinschaft integriertes Leben zu führen.

Schließlich ist dafür Sorge zu tragen, dass die von den Systemen des sozialen Schutzes geleistete Hilfe zielgerichtet und effektiv eingesetzt wird. Neben einem angemessenen Niveau der Leistungen muss daher auch sichergestellt werden, dass diese leicht zugänglich sind, schnell wirken und der Situation der Bedürftigen gerecht werden. Die Art und Weise der Hilfgewährung darf keinesfalls selbst den Zugang zu diesen Leistungen erschweren.

Solidarität und sozialer Zusammenhalt sind Voraussetzungen für eine wirtschaftlich erfolgreiche und sozial gerechte Gesellschaft. Schließlich wird eine Politik, die Menschen in Not nicht allein lässt und das Engagement der Betroffenen fördert, auch von den Bürgerinnen und Bürgern langfristig unterstützt werden. Der Nationale Aktionsplan verdeutlicht die in den kommenden zwei Jahren geplanten Maßnahmen zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung.

1.1 Förderung der Teilnahme am Erwerbsleben

1.1. a) Förderung des Zugangs zu einer langfristigen und qualifizierten Beschäftigung für alle arbeitsfähigen Frauen und Männer durch

- die Erarbeitung von begleitenden Programmen für die Angehörigen der sozial schwächsten Bevölkerungsgruppen, bis diese eine Beschäftigung gefunden haben; dazu müssen die Möglichkeiten der Bildungspolitik ausgeschöpft werden

1. Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger

a) Situation in Deutschland

Die hohe Arbeitslosigkeit der letzten 20 Jahre und die auch dadurch bedingte Steigerung der Sozialhilfeausgaben hat dazu geführt, dass sich die Kommunen als Träger der Sozialhilfe in immer stärkerem Maße in der Beschäftigungsförderung engagieren. Am Jahresende 1999 erhielten in Deutschland knapp 2,8 Mio. Personen Sozialhilfe. Darunter waren ca. 1,7 Mio. Personen im erwerbsfähigen Alter (15-65), von denen ca. 690.000 arbeitslos gemeldet und ca. 150.000 erwerbstätig waren.

Hintergrund ist, dass Langzeitarbeitslose und Menschen, denen bereits der erste Zugang zum Arbeitsmarkt nicht gelingt, häufig Anspruch auf - z.T. ergänzende - Sozialhilfe haben, da Ansprüche auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung erst gar nicht erworben werden konnten oder die Leistungen der Arbeitslosenversicherung bzw. der Familienunterhalt nicht zur Deckung des soziokulturellen Existenzminimums ausreichen. Hierbei handelt es sich insbesondere um Menschen mit unzureichenden Qualifikationen, eingeschränkter Leistungsfähigkeit und Sprachdefiziten. Die immer noch zu hohe Arbeitslosigkeit verschärft die Probleme dieser Menschen beim Zugang zum Arbeitsmarkt. Lang anhaltende Arbeitslosigkeit kann zum Verlust von Schlüsselqualifikationen und zu Resignation führen.

Sozialhilfe ist vor allem Hilfe zur Selbsthilfe. Sie soll die Betroffenen in die Lage versetzen, ihr Leben so weit wie möglich (wieder) aus eigener Kraft zu gestalten. Dieser Anspruch kann am besten durch die Integration von arbeitsfähigen Hilfeempfängern in den Arbeitsmarkt umgesetzt werden. Empfängerinnen und Empfänger von Sozialhilfe sind daher im Rahmen ihrer Fähigkeiten verpflichtet, jede zumutbare Beschäftigung anzunehmen.

Nach dem Bundessozialhilfegesetz können die Kommunen für Hilfesuchende, insbesondere für junge Menschen, die keine Arbeit finden können, Arbeitsgelegenheiten schaffen. Dazu werden in der Regel sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse mit üblichem Arbeitsentgelt vereinbart.

Möglich ist auch die Schaffung von Gelegenheiten zu gemeinnütziger und zusätzlicher Arbeit. Auch dabei können sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse mit üblichem Arbeitsentgelt vereinbart werden; möglich ist aber auch der weitere Bezug laufender Hilfe zum Lebensunterhalt zuzüglich einer angemessenen Entschädigung (i.d.R. 2 bis 3 DM pro Stunde) für Mehraufwendungen.

Im Rahmen der „Hilfe zur Arbeit“ können sich die Kommunen auch der Hilfe Dritter bedienen und in jeder geeigneten Weise Hilfe - unter Berücksichtigung der persönlichen Fähigkeiten der Betroffenen -

gewähren. Dazu zählen neben der sozialen Betreuung auch Hilfe bei der Qualifizierung und Ausbildung, das selbständige Akquirieren von Beschäftigungsmöglichkeiten, Arbeitnehmerüberlassung in gemeinnütziger Trägerschaft (vgl. Anlage "best practice" Bayern) sowie die Schaffung besonderer Anreize für die Hilfeempfängerinnen und -empfänger sowie - durch die Gewährung von Zuschüssen - für Arbeitgeber (vgl. Ziel 1.2 c).

Seit 1994 haben sich die Ausgaben der Kommunen für Maßnahmen der „Hilfe zur Arbeit“ mehr als verdoppelt und beliefen sich 1999 auf rd. 2 Mrd. DM. Zum Umfang der kommunalen Beschäftigungsförderung liegen keine umfassenden Angaben vor. Nach der letzten Umfrage des Deutschen Städtetags aus dem Jahr 1999 wurden 1998 mehr als 300.000 Personen, die Sozialhilfe bezogen, im Rahmen der Hilfe zur Arbeit beschäftigt. Dies waren rund 50 % mehr als noch 1996. Etwa 50 % dieser Beschäftigungsverhältnisse waren sozialversicherungspflichtig abgesichert. In einer Reihe von Ländern wird eine Übergangsquote von gut 20 % der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in den ersten Arbeitsmarkt beobachtet. Die aktualisierten Ergebnisse der Umfrage für 2000 werden im Laufe des 2. Halbjahres 2001 erwartet.

Die Bundesländer unterstützen die Kommunen mit Landesmitteln und Mitteln aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF). Im Rahmen von Landesprogrammen wird die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung von vorher arbeitslosen Sozialhilfeempfängern und Sozialhilfeempfängerinnen bei gemeinnützigen Trägern oder in kleinen und mittleren Unternehmen gefördert. Einsatzfelder sind u.a. Umweltschutz, sozialer Bereich einschließlich Kinder- und Jugendhilfe, Denkmalschutz, Garten- und Landschaftspflege. Die Maßnahmen beinhalten auch fachliche Anleitung und - soweit erforderlich - sozialpädagogische Betreuung. Ziel ist die (Wieder)Herstellung der Beschäftigungsfähigkeit der Betroffenen, deren Qualifizierung und möglichst die Vermittlung in reguläre Arbeit. Nach Abschluss der Maßnahme erfüllen die Betroffenen i.d.R. die Voraussetzungen, um Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit zu erhalten sowie an Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik teilzunehmen.

Darüber hinaus haben einige Länder innovative Modelle entwickelt, um Langzeitarbeitslose unabhängig von deren Verankerung in Arbeitslosen- oder Sozialhilfe wieder an den Arbeitsmarkt heranzuführen (vgl. Anlage "best practice" Brandenburg). Außerdem bieten sie (z.B. Hessen) den Kommunen finanzielle Unterstützung zur Fortentwicklung des vorhandenen Instrumentariums. Hierzu gehören die Förderung der Hilfeplanung und von Vermittlungsagenturen ebenso wie die Verbesserung der Arbeitsmöglichkeiten der Sozialämter durch Bezuschussung der Qualifizierung von Mitarbeitern und der IT-Ausstattung.

b) Ziele und Initiativen 2001 bis 2003

Um den Erfahrungsaustausch im Bereich „Hilfe zur Arbeit“ zu intensivieren und auch bisher in diesem Bereich weniger engagierten Kommunen das nötige Know-how zu vermitteln, wird auf der Homepage des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung (www.bma.bund.de) seit Oktober 2000 eine Website geführt, auf der die bundesweite „Praxis der Hilfe zur Arbeit - Kommunale Beschäftigungsförderung“ dokumentiert wird. Hier werden u.a. rechtliche Grundlagen, Links zu den kommunalen Spitzenverbänden

und mittlerweile ca. 50 Erfahrungsberichte von Kommunen präsentiert, die sich im Bereich der „Hilfe zur Arbeit“ besonders engagieren und zum Teil innovative Wege gehen.

Um die Vermittlung in Arbeit zu erleichtern und um überflüssige Bürokratie abzubauen, soll die Zusammenarbeit zwischen Sozialämtern und Arbeitsämtern nachhaltig verbessert werden. Das am 01.12.2000 in Kraft getretene Gesetz zur Verbesserung der Zusammenarbeit von Arbeitsämtern und Trägern der Sozialhilfe enthält für beide Institutionen die generelle Verpflichtung zu einer besseren Zusammenarbeit im Wege von Kooperationsvereinbarungen. Ziel ist, die Vermittlung in Arbeit zu verbessern, die Wirksamkeit der Hilfen zur Eingliederung in eine Erwerbstätigkeit zu steigern und das Verwaltungsverfahren bürgernah und einfach zu gestalten.

Auf Grund dieses Gesetzes fördert die Bundesregierung seit dem 01.01.2001 zunächst bis Ende 2002 regional begrenzte, innovative Modellvorhaben zur Verbesserung der Zusammenarbeit von Arbeitsämtern und Trägern der Sozialhilfe (MoZArT) im gesamten Bundesgebiet mit einem Volumen von jährlich rd. 30 Mio. DM (vgl. Anlage "best practice" Hamburg).

In dem Projekt „BIK - Beschäftigungsförderung in den Kommunen" der Bertelsmann Stiftung erarbeiten seit November 2000 25 ausgewählte Kommunen in einem Reformnetzwerk Lösungsstrategien zu verschiedenen Problemfeldern der lokalen Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik, die ab Herbst 2001 in Modellvorhaben umgesetzt werden sollen.

Die Modellvorhaben werden während ihrer Laufzeit wissenschaftlich evaluiert. Die Evaluierung soll Schlussfolgerungen für eine stärkere Professionalisierung der kommunalen Beschäftigungsförderung und dadurch eine schnellere und nachhaltige Eingliederung der Hilfeempfänger und -empfängerinnen in den Arbeitsmarkt ermöglichen. Gleichzeitig ist die Entwicklung eines Indikatorensystems für eine bundesweite Erfolgskontrolle hinsichtlich der nachhaltigen Wirksamkeit der Maßnahmen der „Hilfe zur Arbeit“ vorgesehen.

2. Migrantinnen und Migranten

a) Situation in Deutschland

Die 7,3 Mio. in Deutschland lebenden Ausländerinnen und Ausländer (rd. 8,9 % der Gesamtbevölkerung, Zahlen von Ende 1999) tragen in erheblichem Umfang zum wirtschaftlichen Wohlstand des Landes bei. Gleichzeitig ist diese Gruppe in besonderem Maße von der Arbeitslosigkeit betroffen. So lag die allgemeine Arbeitslosenquote in den alten Bundesländern² für 1999 bei 8,8 %, während die der ausländischen Wohnbevölkerung 18,4 % betrug. Diese Differenz lässt sich vor allem mit Defiziten bei der Sprachkompetenz und der beruflichen sowie schulischen Qualifikation der Zugewanderten erklären. Der Anteil der Arbeitslosen ohne abgeschlossene Berufsausbildung war 1999 in den alten Ländern bei Ausländerinnen und Ausländern mit 78 % mehr als doppelt so hoch wie bei Deutschen (37,9 %). Kinder ausländischer

² In den neuen Ländern sind lediglich zwischen 2 - 3 % der Wohnbevölkerung nichtdeutscher Nationalität. Das Problem der hohen Arbeitslosigkeit von Ausländern stellt sich daher in den neuen Ländern kaum.

Herkunft weisen trotz erheblicher Anstrengungen und Initiativen der Bundesländer (vgl. Ziel 3.b)) vergleichsweise schlechtere Bildungsabschlüsse auf und haben damit wesentlich schlechtere Startchancen als Deutsche. Ausländerinnen und Ausländer haben auch eine geringere Ausbildungsbeteiligung: ein Drittel der Ausländerinnen und Ausländer zwischen 20 und 29 Jahren ist ohne Erstausbildung, wobei selbst Jugendliche mit guten Schulabschlüssen Schwierigkeiten haben, einen Ausbildungsplatz zu finden.

Die Bundesrepublik nimmt zur Zeit außerdem jährlich ca. 100.000 Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler und deren Angehörige auf. Bis Anfang 2001 waren dies insgesamt über 4 Mio. Personen. Die Aufnahme erfolgt, weil diese Gruppe als Angehörige der deutschen Minderheiten im Gebiet des ehemaligen Ostblocks im Zusammenhang mit dem zweiten Weltkrieg erheblichen Benachteiligungen ausgesetzt waren, die bis heute nachwirken. Sie und ihre Familienangehörigen erhalten bei ihrer Aufnahme in die Bundesrepublik die deutsche Staatsangehörigkeit. Insbesondere die Jugendlichen sprechen aber überwiegend kein Deutsch und haben daher schlechtere Chancen, einen Ausbildungsplatz zu finden.

Unabhängig vom unterschiedlichen Aufenthaltsstatus sind diese Personen mit den gleichen Problemen hinsichtlich sprachlicher, beruflicher und sozialer Integration konfrontiert wie Ausländer bzw. -innen.

Die Bundesrepublik fördert den Spracherwerb zugewanderter Menschen mit verschiedenen Maßnahmen:

- Erwachsene Spätaussiedler, Asylberechtigte und jüdische Emigrantinnen und Emigranten aus den Nachfolgestaaten der Sowjetunion erhalten im Rahmen des Arbeitsförderungsrechts ganztägige Sprachkurse von sechsmonatiger Dauer.
- Ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und ihre Familienangehörigen können an Sprachkursen teilnehmen, die 2001 in Höhe von 34 Mio. DM von der Bundesregierung finanziert werden.
- Für jugendliche Spätaussiedler und anerkannte Flüchtlinge stellt die Bundesregierung mit dem "Garantiefonds" im Haushaltsjahr 2001 143 Mio. DM jährlich zur Verfügung, um vor allem Maßnahmen der sprachlichen Integration sowie Vorbereitung und Unterstützung des Studiums zu fördern.

Ausländische Frauen und Männer mit einem auf Dauer angelegten Aufenthaltsstatus haben unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche Zugang zu den arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen des Bundes und der Länder. Der Ausländeranteil an Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung der Bundesanstalt für Arbeit erreichte mit 7,7 % im Jahr 1999 einen Höchstwert. Diese Quote ist aber, gemessen am Ausländeranteil an allen Arbeitslosen, immer noch zu gering.

Auch die Teilnahme ausländischer Jugendlicher an dem seit Januar 1999 laufenden Sofortprogramm JUMP (s.u.) ist mit einem Anteil von 8,6 % im Dezember 2000 noch steigerungsfähig. Die Beteiligung jugendlicher Spätaussiedler lag dagegen bei über 14 %.

Weitere berufliche Maßnahmen, die im wesentlichen im Rahmen von Modellprojekten durchgeführt werden, zielen auf die Förderung der Ausbildungsbeteiligung und Berufsvorbereitung ausländischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der Ausbildungsbereitschaft ausländischer Betriebe.

Zahlreiche Bundesländer haben zusätzlich spezielle Förderprogramme zur beruflichen und sozialen Integration von Ausländern/-innen und Spätaussiedlern/-innen (vgl. Ziel 3.a)).

b) Ziele und Initiativen 2001 - 2003

Die Beteiligung von Migrantinnen und Migranten und insbesondere von jugendlichen Migrantinnen und Migranten an der Aus- und Weiterbildung sowie den berufsintegrierenden Maßnahmen soll verbessert werden. Es wird angestrebt, ihre Teilnahme entsprechend ihrem Anteil an den Arbeitslosen zu erhöhen.

Vorhandene Förderinstrumente sollen besser auf den Bedarf dieser Personen ausgerichtet werden. Dabei ist nicht nur von Defiziten, sondern vielmehr von vorhandenen Stärken wie z.B. der Bilingualität und Bikulturalität auszugehen. Die Migrantinnen und Migranten sollen nicht nur passive Teilnehmer an Maßnahmen sein. Ihre Eigenverantwortung und ihr Selbsthilfepotenzial müssen angesprochen werden.

Die Bundesregierung arbeitet an der Umsetzung eines neuen Gesamtsprachkonzepts, das 2002 in Kraft treten und die Sprachförderung strukturell und qualitativ verbessern soll. Die Förderung soll künftig einheitlich erfolgen und alle Zuwanderer und Zuwandererinnen mit einem auf Dauer angelegten Aufenthaltsstatus innerhalb von drei Jahren nach ihrer Einreise in die Bundesrepublik Deutschland erreichen.

Das „Bündnis für Arbeit, Ausbildung und Wettbewerbsfähigkeit“ hat sich darauf verständigt, ein Aktionsprogramm "Verbesserung der Bildungschancen von Migrantinnen und Migranten" aufzulegen, in dessen Umsetzung alle Akteure (Bund, Länder, Kommunen, Sozialpartner, NRO'en) eingebunden sein sollen. Über die konkrete Ausgestaltung wird derzeit beraten.

3. Behinderte Menschen

a) Situation in Deutschland

In Deutschland gab es Ende 1999 etwa 6,6 Mio. anerkannte Schwerbehinderte - ca. 8 % der Wohnbevölkerung. Darunter sind ca. 3,1 Mio. Frauen, 127.000 Kinder unter 16 Jahren und 3,4 Mio. Personen im Rentenalter. Ca. 1,1 Mio. (Stand: Oktober 1998) von ihnen können eine Beschäftigung unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes ausüben, während rund 5,2 Mio. nicht im Arbeitsleben stehen. Im November 2000 waren 175.735 Schwerbehinderte arbeitslos (darunter 67.972 Frauen). Hinzu kommen weitere, statistisch nicht erfasste Gruppen Behinderter oder von Behinderung bedrohter Menschen.

In Deutschland gilt der Grundsatz "Rehabilitation vor Rente". Das bedeutet, dass behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen Leistungen der medizinischen und beruflichen Rehabilitation erhalten, die den Zweck verfolgen, die Arbeitsfähigkeit (wieder) herzustellen bzw. zu erhalten. Die einschlägigen Sozialleistungen sind in verschiedenen Gesetzen geregelt; sie werden voraussichtlich zum 1. Juli 2001 in einem eigenständigen Gesetz neu geordnet und effektiviert (vgl. Ziel 3.a)

Zur Verbesserung der Chancen schwerbehinderter Menschen im Arbeitsleben dienen darüber hinaus die besonderen Hilfen nach dem Schwerbehindertengesetz. Danach bestehen folgende Instrumente:

- die Pflicht öffentlicher und privater Arbeitgeber mit mindestens 20 Arbeitsplätzen, 5 % der Arbeitsplätze mit Schwerbehinderten zu besetzen; wird der Beschäftigungspflicht nicht in ausreichendem Maße nachgekommen, muss der Arbeitgeber eine Ausgleichsabgabe entrichten,
- der besondere Kündigungsschutz für alle Schwerbehinderten nach Ablauf von sechs Monaten,
- zusätzliche Leistungen für Schwerbehinderte zu ihrer Eingliederung ins Arbeitsleben.

Außerdem verpflichtet das Gesetz die Arbeitgeber zur Ausstattung der Arbeitsplätze mit den notwendigen technischen Arbeitshilfen sowie zur Gestaltung und Unterhaltung von Arbeitsräumen, Einrichtungen, Maschinen und Geräten mit dem Ziel, dass eine möglichst große Zahl von Schwerbehinderten beschäftigt werden kann. Schwerbehinderte sollen so beschäftigt werden, dass sie ihre Kenntnisse und Fertigkeiten voll verwerten können. Ihr berufliches Fortkommen soll vom Arbeitgeber gefördert und die Teilnahme an ständiger beruflicher Weiterbildung erleichtert werden.

Die Erfüllung der o.g. Beschäftigungspflicht wird von der Bundesanstalt für Arbeit überwacht. Im Oktober 1999 wurde für das Bundesgebiet eine tatsächliche Beschäftigungsquote von 3,7 % ermittelt.

Das Aufkommen aus der Ausgleichsabgabe, die von den Arbeitgebern zu zahlen ist, die ihrer Beschäftigungspflicht nicht nachkommen, betrug 1999 rund 990 Mio. DM. Sie wird mit Vorrang für die Einstellung und Beschäftigung Schwerbehinderter verwendet. Außerdem fließen diese Einnahmen in spezielle Werkstätten für Behinderte. Dort werden behinderte Menschen, die keinen Zugang zum allgemeinen Arbeitsmarkt haben, entsprechend ihren Fähigkeiten qualifiziert und beschäftigt. Derzeit stehen dort ca. 190.000 Plätze zur Verfügung.

Mit dem Ziel, die seit Jahren überdurchschnittlich hohe Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen abzubauen, ist am 1. Oktober 2000 das „Gesetz zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter“ in Kraft getreten. Es soll die Chancengleichheit schwerbehinderter Menschen im Arbeits- und Berufsleben verbessern und dazu beitragen, die Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter schnellstmöglich und nachhaltig abzubauen.

b) Ziele und Initiativen 2001 - 2003

Erklärtes Ziel des „Gesetzes zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter“ ist es, die Zahl der arbeitslosen Schwerbehinderten bis Oktober 2002 um etwa 25 % - das sind rund 50.000 - zu verringern.

Das Gesetz sieht außerdem ein Bündel von Maßnahmen vor, mit denen arbeitslose schwerbehinderte Menschen wieder in Arbeit gebracht werden sollen.

Insbesondere wird durch das Gesetz das System von Beschäftigungspflicht und Ausgleichsabgabe umgestaltet. Die Höhe der Ausgleichsabgabe ist nunmehr davon abhängig, inwieweit der Arbeitgeber die Beschäftigungspflicht erfüllt. Die Staffelung soll dazu beitragen, die Arbeitgeber zu motivieren, die Beschäftigungsquote zu erfüllen.

Des Weiteren normiert das Gesetz die Verpflichtung der Arbeitgeber, im Rahmen der Erfüllung der Beschäftigungspflicht die Belange schwerbehinderter Frauen besonders zu berücksichtigen.

Darüber hinaus werden die Rechte der Schwerbehinderten und der Schwerbehindertenvertretungen gestärkt sowie die besonderen Verpflichtungen der Arbeitgeber ausgebaut. Neu geschaffen ist auch ein Rechtsanspruch Schwerbehinderter auf Übernahme der Kosten für eine notwendige Arbeitsassistenz durch die Integrationsämter. Die Kosten werden aus den jeweils zur Verfügung stehenden Mitteln aus der Ausgleichsabgabe aufgebracht.

Neben der Verbesserung der beschäftigungsfördernden Instrumente des Schwerbehindertenrechts und weiterer Maßnahmen soll ein flächendeckendes Netz von Integrationsfachdiensten und Integrationsunternehmen, -betrieben und -abteilungen zur Eingliederung Schwerbehinderter in das Arbeitsleben auf- bzw. ausgebaut werden.

Die Bundesregierung wird bis zum 30.06. 2003 einen umfassenden Bericht über die Beschäftigungssituation behinderter Menschen vorlegen und Vorschläge für weitere Maßnahmen unterbreiten.

In zahlreichen Bundesländern laufen Aktionsprogramme zur beruflichen Integration behinderter Menschen, so z.B. das Programm des Landes Nordrhein-Westfalens „Mit gleichen Chancen leben“, das zum Ziel hat, bis zum Jahr 2002 eine verbesserte schulische, berufliche und soziale Teilhabe behinderter Menschen zu erreichen, oder das Programm "Behinderte machen einen guten Job" in Hamburg, das die verbesserte Integration von Menschen mit Behinderungen in den Arbeitsmarkt erreichen will. Landesmittel werden auch für regionale Projekte im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative Beschäftigung der Europäischen Union „Aktionsbereich HORIZON“ verwendet, so z.B. Projekte zur beruflichen Eingliederung von Mädchen und jungen Frauen mit Behinderungen.

4. Jugendliche

a) Situation in Deutschland

Da die Arbeitslosenquote der Jugendlichen unter der aller Altersgruppen liegt, können die Jugendlichen insgesamt nicht als Problemgruppe angesehen werden. Bestimmte Gruppen, insbesondere Jugendliche ohne oder mit schlechtem Schulabschluss, sind aber gefährdet, keinen Ausbildungsplatz zu erhalten und infolge dessen dauerhaft schlechtere Beschäftigungsaussichten zu haben. In den neuen Ländern besteht allerdings auf Grund des dort immer noch vorhandenen Ausbildungsplatzdefizits und der geringeren Studierneigung auch für Jugendliche ohne Benachteiligungen ein Risiko, keinen Ausbildungsplatz zu finden. Daher gibt es Förderinstrumente, die darauf zielen, möglichst allen Jugendlichen den erfolgreichen Abschluss einer beruflichen Ausbildung zu ermöglichen. Im Rahmen der Regelförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (Arbeitsförderungsrecht) kommen in Betracht:

- Berufsausbildungsbeihilfe für Teilnehmer und Teilnehmerinnen an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen und für Auszubildende, denen die für die Ausbildung erforderlichen Mittel zur Deckung des Bedarfs für den Lebensunterhalt, die Fahrkosten, die sonstigen Aufwendungen und die Lehrgangskosten nicht anderweitig zur Verfügung stehen,
- Ausbildungsbegleitende Hilfen, z.B. Stützunterricht und sozialpädagogische Betreuung für Jugendliche in betrieblicher Ausbildung, um den Ausbildungserfolg zu sichern, sowie

- außerbetriebliche Berufsausbildung benachteiligter Jugendlicher.

Von diesen Maßnahmen profitieren in erheblichem Umfang die wegen ihrer mangelnden Sprachkompetenz benachteiligten jugendlichen Ausländer und Spätaussiedler.

Um den Abbau der Jugendarbeitslosigkeit zu beschleunigen, hat die Bundesregierung im November 1998 darüber hinaus das „Sofortprogramm zum Abbau der Jugendarbeitslosigkeit“ (JUMP) beschlossen, das am 01. Januar 1999 in Kraft getreten ist. Dieses Programm beinhaltet Ausbildungsangebote für Jugendliche, die keinen Ausbildungsplatz gefunden haben, Qualifizierungs- und Beschäftigungsangebote, sowie Lohnkostenzuschüsse zur Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt für arbeitslose Jugendliche, die von der Regelförderung nicht (mehr) erreicht werden. Das Sofortprogramm ist ein zusätzliches Angebot, das die bestehenden Instrumente der Arbeitsverwaltung, der Länder und Kommunen jugendspezifisch ergänzt. In den Jahren 1999 und 2000 wurden durch das Sofortprogramm zusätzlich 268.000 Jugendliche gefördert.

b) Ziele und Initiativen 2001 - 2003

Das Sofortprogramm wurde über das Jahr 2000 hinaus verlängert. Im Jahr 2001 stehen erneut 2 Mrd. DM zur Verfügung. Die Bundesregierung trägt der unterschiedlichen regionalen Entwicklung der Jugendarbeitslosigkeit Rechnung, indem sie den Anteil der neuen Länder um 200 Mio. DM auf 1 Mrd. DM erhöht. Zum 1. August 2001 werden im Rahmen der umfassenden Reform des Ausbildungsförderungsrechts auch die Bedarfssätze für die Berufsausbildungsbeihilfe deutlich angehoben werden. Von einer Einkommensanrechnung wird bei Teilnehmerinnen und Teilnehmern berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen in Zukunft vollständig abgesehen.

Daneben gibt es eine Reihe von Modellversuchen zur Benachteiligtenförderung, in die insbesondere auch die jungen Ausländer und (Spät-)Aussiedler einbezogen sind. Hierzu gehören unter anderem folgende Vorhaben:

- Innovative Maßnahmen zur berufsbegleitenden Nachqualifizierung an- und ungelernter junger Erwachsener (Frankfurt a.M.),
- Entwicklung von Curricula für den berufsbezogenen Fachunterricht in türkischer Sprache (Köln)
- Entwicklung von Qualifikationsbausteinen an neuen Beschäftigungsfeldern für Benachteiligte (Paderborn/Gütersloh)
- „hands on media“ Erprobung eines Gesamtkonzeptes der Berufsvorbereitung im Mediensektor für sozial benachteiligte Jugendliche (Berlin).

1.1 a) Förderung des Zugangs zu einer langfristigen und qualifizierten Beschäftigung für alle arbeitsfähigen Frauen und Männer durch
- eine Politik, die die Vereinbarkeit von Berufs- und Familienleben begünstigt; dazu gehört auch der Bereich der Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen

In den letzten Jahren hat es weit gehende Verbesserungen bezüglich der Vereinbarkeit von Familie und Beruf gegeben. Nach wie vor erschweren aber gesellschaftliche Strukturen, die auf der Vorstellung der traditionellen Rollenverteilung zwischen Männern und Frauen basieren, eine befriedigende Balance zwischen Familie und Beruf. Dies gilt für Männer und Frauen gleichermaßen. Es sind tatsächlich jedoch überwiegend die Frauen, die wegen der Übernahme von Kinderbetreuung oder der Pflege von Angehörigen bei der Berufsausübung erheblich eingeschränkt sind, obwohl sie ebenso wie Männer eine qualifizierte und kontinuierliche Beschäftigung anstreben.

Die Zahl der erwerbstätigen Frauen ist in den letzten Jahrzehnten in Deutschland kontinuierlich gestiegen. Die Erwerbstätigenquote der Frauen betrug 1999 nach dem Mikrozensus 56,9 %. Darin sind allerdings auch eine Vielzahl geringfügig beschäftigter Frauen (insbesondere in den alten Ländern) enthalten, die sozialversicherungsfrei etwas "hinzuverdienen" und damit keine Arbeitslosengeldansprüche, aber eingeschränkte Rentenanwartschaften erwerben.

1. Kinderbetreuung

a) Situation in Deutschland

Die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen ist Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe, die von den Kommunen in Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe wahrgenommen wird. Die Tageseinrichtungen für Kinder werden durch die Länder, Gemeinden, freien Träger und Elternbeiträge finanziert. Die Finanzierung erfolgt schätzungsweise zu 70 % durch Länder und Kommunen, zu 20 % durch die freien Träger und zu 10 % durch die Eltern (präzise Daten sind auf Grund der unterschiedlichen Finanzierungssysteme nicht verfügbar). Im Jahre 1998 haben Länder und Gemeinden 19,3 Mrd. DM ausgegeben.

Jedes Kind vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt hat Anspruch auf den Besuch eines Kindergartens. Die Kommunen haben diesen 1996 eingeführten Anspruch umgesetzt. Bundesweit betrug die Versorgungsquote für das Jahr 1998 rund 90 %.

Trotz erheblicher Anstrengungen von Ländern und Kommunen entspricht das Angebot in den alten Ländern noch nicht den tatsächlichen Bedürfnissen von Familien. Die Versorgungsquote für die unter Dreijährigen betrug 1998 in den alten Ländern in Krippen einschließlich der öffentlich finanzierten Tagespflege (Tagesmütter) 4,8 %. Zudem fehlen Angebote für eine ganztägige Betreuung der drei- bis sechsjährigen Kinder. Für Schulkinder im Alter von 6-10 Jahren betrug die Versorgungsquote außerhalb der Unterrichtszeit - in Deutschland endet der Unterricht i.d.R. mittags - 5,9 %. In den neuen Bundesländern

besteht dagegen aufgrund der traditionell höheren Erwerbstätigkeit von Müttern mit einer Versorgungsquote für die unter Dreijährigen von 36,3 % und für Kinder im Alter von 6-10 Jahren von 47,7 % ein bedarfsgerechtes Angebot.

Bei Krankheit der Kinder haben Eltern bis zum 12. Lebensjahr des Kindes einen Freistellungsanspruch gegenüber ihrem Arbeitgeber für bis zu 10 Tage im Jahr (bei mehreren Kindern bis zu 25 Tage). Alleinerziehende erhalten bis zu 20 bzw. bei mehreren Kindern 50 Tage im Jahr. Von Vätern wird dies kaum genutzt.

b) Ziele und Initiativen 2001 bis 2003

Bundesregierung, Landesregierungen und Kommunen streben eine deutliche quantitative und qualitative Verbesserung der Kinderbetreuung an. Ziel ist, das Betreuungsangebot für Kinder unter drei Jahren deutlich auszubauen, im Kindergartenalter die Zahl der Ganztagsplätze zu erhöhen und die Nachmittagsbetreuung von Schulkindern zu verbessern.

Die Mittagsbetreuung in den Grundschulen durch die Schulen selbst oder durch freie Träger wird von vielen Bundesländern verstärkt gefördert und soll weiter ausgebaut werden.

In vielen Bundesländern wird die Zahl der Ganztagschulen ausgeweitet. Hinzu kommen zunehmend Angebote für Nachmittagsbetreuung auf freiwilliger Basis (kein Unterricht, sondern Arbeitsgemeinschaften, Hausaufgabenhilfe etc. in der Verantwortung von Lehrern und/oder sozialpädagogisch qualifiziertem Personal).

2. Bessere Vereinbarkeit durch Teilzeitbeschäftigung

a) Situation in Deutschland

Die Reduzierung der Arbeitszeit kann beiden Elternteilen eine bessere Vereinbarkeit von Elternschaft und Beruf ermöglichen. Die Zahl der Teilzeitbeschäftigten hat sich in den letzten Jahren kontinuierlich auf rd. 3,93 Mio. der 27,8 Mio. sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am 30.6.2000 erhöht. Hinzu kommen ca. 4,05 Mio. nicht sozialversicherungspflichtige "geringfügig Beschäftigte". Es sind bisher aber überwiegend Frauen, die in Teilzeit arbeiten.

Das Bundeserziehungsgeldgesetz räumte bisher für die ersten drei Lebensjahre eines Kindes einen Anspruch auf Erziehungsurlaub ein. Im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten war für den betreuenden Elternteil eine Reduzierung der Arbeitszeit auf bis zu 19 Stunden wöchentlich möglich. Wegen der dadurch erheblich verschlechterten Einkommensmöglichkeiten wurde der Erziehungsurlaub fast ausschließlich von Müttern in Anspruch genommen (der Anteil der Väter betrug zuletzt 2 %).

Einen allgemeinen Anspruch auf Teilzeitarbeit über den Erziehungsurlaub hinaus gab es bisher nicht.

Dies war schon bisher im öffentlichen Dienst anders. Hier besteht ein Anspruch auf Teilzeitarbeit zur Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen sowie darüber hinaus weitere Möglichkeiten zur flexiblen Arbeitszeitgestaltung.

b) Ziele und Initiativen 2001 - 2003

Am 1.1.2001 ist die grundlegende Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes in Kraft getreten. Nunmehr können beide Eltern gleichzeitig bis zum dritten Geburtstag eines Kindes eine "Elternzeit" in Anspruch nehmen, in der sie besonderen Kündigungsschutz genießen. Ein Jahr davon kann mit Zustimmung des Arbeitgebers auf den Zeitraum zwischen dem 3. und dem 8. Geburtstag des Kindes verlegt werden. In der Elternzeit können die Eltern ihre Arbeitszeit auf jeweils bis zu 30 Wochenstunden reduzieren; dies gilt allerdings nur, wenn sie in Betrieben mit mehr als 15 Beschäftigten arbeiten und dringende betriebliche Belange nicht entgegen stehen.

Begleitend zur neuen Elternzeit wird mit einer im März 2001 gestarteten Kampagne „Mehr Spielraum für Väter“ auf die neuen Möglichkeiten hingewiesen und für ein Aufbrechen der traditionellen Rollenverteilung geworben, um die Übernahme der familiären Pflichten gleichmäßiger auf beide Elternteile zu verteilen. Mit dem Gesetz über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge, das am 1.1.2001 in Kraft getreten ist, wurde außerdem erstmals ein allgemeiner Rechtsanspruch auf Teilzeitarbeit geschaffen. Dieser gilt auch für Führungskräfte.

Mit dem von der Bundesregierung beschlossenen Gesetzentwurf zur Durchsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männern sollen auch die Rahmenbedingungen für Angehörige des öffentlichen Dienstes verbessert werden, die wegen Familienpflichten ihr Arbeitsvolumen reduziert haben. So sind u. a. vorgesehen die Verpflichtung, freie Stellen einschließlich Führungspositionen zur Besetzung auch in Teilzeit auszuschreiben, die Verpflichtung, den beruflichen Wiedereinstieg zu erleichtern, sowie ein Benachteiligungsverbot bei Teilzeitbeschäftigung, Telearbeit und familienbedingter Beurlaubung.

Mit der Rentenreform werden ab 1.1.2002 Rentenanwartschaften von Frauen, die wegen ihrer Kinder teilzeitbeschäftigt sind, maximal auf das Durchschnittseinkommen aufgestockt.

Mit der Dokumentation des Wettbewerbs „Der familienfreundliche Betrieb“, der im Jahr 2000 von der Bundesregierung veranstaltet wurde (ähnliche Wettbewerbe werden regelmäßig auch von den Ländern veranstaltet), sowie der Infothek „Familie und Erwerbstätigkeit“ für Messen und Kongresse sollen bewährte Maßnahmen verbreitet werden.

3. Pflege von Familienangehörigen

Seit 1995 besteht die gesetzliche Pflegeversicherung als fünfte Säule der Sozialversicherung. Die Pflegeversicherung erbringt Sach- oder Geldleistungen oder eine Kombination von beidem, die in der Höhe nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit variieren. Ende 1999 gab es in der Pflegeversicherung rund 1,35 Mio. Empfänger von ambulanten und rund 0,58 Mio. Empfänger von stationären Leistungen.

Das seit dem Inkrafttreten der Pflegeversicherung 1995 entstandene Netz ambulanter Pflegedienste (rd. 12.900), ergänzt durch teilstationäre Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege, ermöglicht es in vielen Fällen, trotz Erwerbstätigkeit pflegebedürftige Angehörige zu Hause zu versorgen.

Wenn sich eine pflegebedürftige Person von Familienangehörigen (oder von anderen "Nichtprofis") pflegen lässt, kann sie anstatt der Sachleistungen ein Pflegegeld von maximal 1.300 DM beanspruchen. Über

dieses Geld kann nach eigenem Ermessen verfügt werden; es kann insbesondere an die Pflegeperson weiter gegeben werden. Pflegepersonen erwerben unter bestimmten Bedingungen Anwartschaften in der Rentenversicherung, um Lücken in der Erwerbsbiographie auszugleichen und sind außerdem in den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung einbezogen.

1.1. b) Vermeidung von Unterbrechungen der beruflichen Laufbahn durch Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit, Verwaltung der Humanressourcen, Organisation des Arbeitsablaufs und lebensbegleitende Weiterbildung

Angesichts des wirtschaftlichen, strukturellen und technologischen Wandels und der rasanten Entwicklung des Wissens in unserer Gesellschaft ist die lebenslange Weiterbildung von entscheidender Bedeutung für die Erhaltung und Entwicklung der Beschäftigungsfähigkeit. Zugleich sinkt die Nachfrage nach gering qualifizierten Arbeitskräften. Beständige berufliche Weiterbildung und die Entwicklung neuer Kompetenzen ist daher notwendig, um die Einsatzmöglichkeiten und die Erwerbschancen während des gesamten Arbeitslebens der Beschäftigten zu sichern. Wer sich heute nicht mehr weiterbildet oder nicht mehr weitergebildet wird, verliert schnell den Anschluss im Berufsleben und in der Gesellschaft.

1. Weiterbildung von Beschäftigten

a) Situation in Deutschland

Die Weiterbildung von Beschäftigten liegt zunächst in der Verantwortung der Betriebe. Jährlich geben diese rund 36 Mrd. DM für die Weiterbildung ihrer Mitarbeiter aus. Im Zeitraum von 1995 bis 1998 sind die Weiterbildungsausgaben der Betriebe um rd. 32 % auf durchschnittlich 2.207 DM pro Kopf gestiegen. Allerdings werden ältere Arbeitnehmer bisher in deutlich geringerem Maße in betriebliche Weiterbildungsmaßnahmen einbezogen als jüngere.

In kleinen und mittleren Unternehmen kann die von einem in Weiterbildung befindlichen Mitarbeiter hinterlassene Lücke ein Hindernis für die Bereitschaft des Arbeitgebers sein, Beschäftigten eine Weiterbildung zu ermöglichen.

b) Ziele und Initiativen 2001 bis 2003:

Das „Bündnis für Arbeit, Ausbildung und Wettbewerbsfähigkeit“ hat im März 2001 eine Qualifizierungsoffensive vereinbart, mit der eine umfassende Erschließung und Förderung aller Qualifikationspotenziale angestrebt wird. Hierzu gehören insbesondere auch die Qualifizierung älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und die Intensivierung der betrieblichen Weiterbildung. Die Bundesregierung plant in diesem Zusammenhang die Förderung der Weiterbildungskosten von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern über 50 Jahre in kleinen und mittleren Unternehmen im Rahmen des Arbeitsförderungsrechts.

Um die Weiterbildungsaktivitäten der Unternehmen zu unterstützen, soll außerdem die Jobrotation als Regelinstrument im deutschen Arbeitsförderungsrecht verankert und die Einstellung eines bisher Arbeitslosen als Stellvertreter aus staatlichen Mitteln gefördert werden. Die erforderlichen Gesetzesänderungen werden voraussichtlich zum 1.1.2002 in Kraft treten.

2. Lebensbegleitendes Lernen für alle

a) Situation in Deutschland

Neben der unmittelbar beschäftigungsbezogenen Weiterbildung besteht in der Bundesrepublik eine Vielzahl von Lern- und Bildungsmöglichkeiten für alle. Weiterbildungsgesetze in den Ländern sehen für alle Beschäftigten einen Freistellungsanspruch von i.d.R. zwei Wochen innerhalb von zwei Jahren für die Teilnahme an anerkannten Bildungsveranstaltungen vor. Auf einen engen Zusammenhang mit der aktuell ausgeübten Tätigkeit kommt es dabei nicht an; es können vielmehr auch solche Kenntnisse und Kompetenzen erworben werden, die zukünftig für einen beruflichen Aufstieg oder eine berufliche Veränderung potenziell von Nutzen sind.

Es besteht ein flächendeckendes Netz von Volkshochschulen in der Trägerschaft der Kommunen, die i.d.R. von den Ländern zusätzlich subventioniert werden. So werden für alle Bürgerinnen und Bürger kostengünstige Bildungsangebote ermöglicht (z.B. Sprachkurse, PC-Kurse, Nachholen von Schulabschlüssen).

Auch kirchliche Akademien und die Verbände der freien Wohlfahrtspflege bieten eine Vielzahl von Bildungsveranstaltungen mit einem breiten Themenspektrum an.

b) Ziele und Initiativen 2001 bis 2003

Die Bundesregierung hat im Januar 2001 ein Aktionsprogramm „Lebensbegleitendes Lernen für alle“ und - als eines der zahlreichen Teilprogramme darin - das Forschungs- und Entwicklungsprogramm "Lernkultur Kompetenzentwicklung" beschlossen., das konkrete Maßnahmen für den Weg in eine „lernende Gesellschaft“ enthält. Mit diesen Aktionen will die Bundesregierung in enger Abstimmung mit den Ländern und Beteiligten zu einer nachhaltigen Förderung lebensbegleitenden Lernens aller Menschen und einer zukunftsorientierten Veränderung der Bildungsstrukturen beitragen.

Bei der Weiterentwicklung des Bildungssystems in Richtung „lernende Gesellschaft“ verfolgt die Bundesregierung mit diesen Programmen zwei sich ergänzende Wege:

- Stärkung der Weiterbildung und weitere Integration der allgemeinen, politischen, kulturellen und beruflichen Weiterbildung in das gesamte Bildungssystem
- Stärkung der Bezüge zwischen allen Bildungsbereichen und Bildungswegen auch unter dem Aspekt der Durchlässigkeit, insbesondere Ausbau von Brücken von der Erstausbildung in die Weiterbildung.

Vorrangig gefördert werden sollen Innovationen in folgenden Handlungsfeldern:

- Bildungsbereichs- und trägerübergreifende Vernetzung auf regionaler und überregionaler Ebene

- Entwicklung und Einsatz von Instrumenten der Qualitätssicherung, Zertifizierung bzw. Anerkennung von beruflich verwertbaren Qualifikationen und Kompetenzen, auch solchen, die in informellen Lernprozessen unter Berücksichtigung internationaler Erfahrungen erworben werden
- Erhöhung der Transparenz der Angebote, Verbesserung der Information und Beratung, Motivierung
- Förderung neuer Lehr- und Lernkulturen (z.B. informelles, selbstorganisiertes Lernen; Nutzung neuer Medien; Lernberatung und -begleitung)
- Schaffung eines lernförderlichen Umfeldes für Menschen in speziellen Lebenslagen (z.B. Förderung der Bildungsbereitschaft, auch am Arbeitsplatz; Strategien zum Kompetenzerhalt bei Arbeitslosen)
- Intensivierung des Austauschs und der internationalen Zusammenarbeit, Förderung internationaler Kompetenzen.

Große Bedeutung haben auch die "Innovativen Maßnahmen zur berufsbegleitenden Nachqualifizierung an- und ungelerner Erwachsener", mit denen im Rahmen des "lebenslangen Lernens" die früheren persönlichen, familiären oder kulturellen Benachteiligungen überwunden werden können (vgl. Ziel 1.1. a)).

1.2 Förderung des Zugangs aller zu Ressourcen, Rechten, Gütern und Dienstleistungen

1.2. c) Organisation der Sozialschutzsysteme, so dass sie insbesondere dazu beitragen, dass

- *gewährleistet ist, dass jedem die für ein menschenwürdiges Dasein notwendigen Mittel zur Verfügung stehen*
- *die Hindernisse bei der Aufnahme einer Beschäftigung überwunden werden und sichergestellt ist, dass die Beschäftigungsaufnahme mit einem höheren Einkommen einhergeht und die Beschäftigungsfähigkeit gefördert wird*

1. Sozialer Schutz

a) Situation in Deutschland

Die meisten Menschen sind über ihre Erwerbseinkommen während des Arbeitslebens und durch die beitrags- und einkommensbezogenen Renten im Alter finanziell ausreichend abgesichert. Bei vorzeitiger gesundheitsbedingter Erwerbsminderung werden aus der gesetzlichen Rentenversicherung Erwerbsminderungsrenten gezahlt. Einkommensminderungen oder -ausfälle infolge von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten werden von der gesetzlichen Unfallversicherung kompensiert. Gesetzliche Rentenversicherung und Unfallversicherung räumen darüber hinaus Hinterbliebenen abgeleitete Ansprüche ein.

Bei Arbeitslosigkeit wird Arbeitslosengeld oder -hilfe gewährt. Die Dauer des Bezugs von Arbeitslosengeld richtet sich nach der Beschäftigungszeit und dem Alter. Im Normalfall beträgt die Dauer des Arbeitslosengeldbezuges höchstens ein Jahr. Ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten bis zu 32

Monate lang Arbeitslosengeld. Die Höhe beträgt 60 % des letzten Nettoarbeitsentgelts, mit Kindern im Haushalt sind es 67 %. An das Arbeitslosengeld schließt sich die steuerfinanzierte Arbeitslosenhilfe in Höhe von 53 % bzw. 57 % des letzten Nettoarbeitsentgelts an. Arbeitslosenhilfe erhalten nur bedürftige Arbeitslose. Außerdem sieht das Arbeitsförderungsrecht Lohnersatzleistungen in speziellen Situationen vor: bei Insolvenz des Arbeitgebers, bei Kurzarbeit, bei Arbeitsausfall auf dem Bau in den Wintermonaten.

Besteht ein Anspruch auf Arbeitslosengeld oder -hilfe, fördert die Bundesanstalt für Arbeit die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt mit Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik. Alle Arbeitssuchenden erhalten unabhängig vom Bestehen versicherungsrechtlicher Ansprüche Vermittlung und Beratung sowie - eingeschränkt - die Möglichkeit zur Teilnahme an bestimmten Maßnahmen. (vgl. Nationaler Beschäftigungspolitische Aktionsplan).

Als letztes Auffangnetz gibt es die Sozialhilfe, deren Zweck es ist, die Führung eines menschenwürdigen Lebens zu ermöglichen und gesellschaftliche Teilhabe sicherzustellen. Ein Rechtsanspruch auf Sozialhilfe besteht, wenn keine oder nicht ausreichende Einkünfte aus Beschäftigung, Sozialversicherung, privaten Unterhaltsansprüchen oder sonstigen Einkünften erzielt werden. Derzeit beträgt der Sozialhilferegelsatz durchschnittlich³ 550 DM monatlich in den alten Ländern für Alleinstehende bzw. Haushaltsvorstände. Familienangehörige erhalten nach Alter abgestufte, niedrigere Sätze. Hinzu kommen die Kosten für eine angemessene Unterkunft sowie einmalige Leistungen wie z.B. Bekleidungsbeihilfen, Anschaffung von notwendigen Gebrauchsgütern etc. In "besonderen Lebenslagen" werden darüber hinaus z.B. Krankenhilfe, Eingliederungshilfen für Behinderte, Hilfe zur Pflege und Hilfen in besonderen sozialen Situationen erbracht.

Asylsuchende, geduldete Flüchtlinge und Ausländerinnen und Ausländer ohne Aufenthaltsstatus haben einen Rechtsanspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Die Leistungsansprüche sind gegenüber der Sozialhilfe abgesenkt. Zudem ist die Gewährung von Unterkunft, Ernährung und Bekleidung im Regelfall als Sachleistung vorgesehen. Alleinstehende und Haushaltsvorstände erhalten Leistungen im Wert von 440 DM, worin 80 DM Barleistung enthalten sind. Nach dreijährigem Aufenthalt steigen die Leistungen i.d.R. auf das Niveau der Sozialhilferegelsätze und werden als Geldleistung erbracht. Leistungen nach dem AsylbLG werden ebenfalls von den Kommunen erbracht. Die Länder erstatten die Kosten in unterschiedlicher Höhe.

Dieses umfassende System des sozialen Schutzes ist leistungsfähig und reagiert flexibel auf die Bedürfnisse und Erforderlichkeiten in den verschiedenen Lebenslagen. Bestimmte Personengruppen haben jedoch Probleme bei der Wahrnehmung ihrer Ansprüche:

Ältere Menschen nehmen ihre Ansprüche auf ergänzende Sozialhilfe häufig nicht wahr. Grund dafür ist vor allem die gesetzliche Regelung, nach der das Sozialamt einen Rückgriff auf die vorrangig unterhalts-

³ Die Sozialhilfesätze variieren in den Ländern; in Bayern wegen der unterschiedlichen Lebenshaltungskosten auch zwischen Großstädten und Land.

pflichtigen Kinder durchsetzen kann. Hinzu kommt häufig die Angst vor Behördengängen und sozialer Kontrolle. Ende 1999 bezogen knapp 182.000 über 65-Jährige, die außerhalb von Einrichtungen leben, Sozialhilfe. Die Dunkelziffer der bedürftigen älteren Menschen wird auf noch einmal dieselbe Personenzahl geschätzt.

Die Komplexität des Systems des sozialen Schutzes mit den unterschiedlichen Zuständigkeiten und Leistungsträgern bei Bund, Ländern und Kommunen machen in vielen Fällen das Aufsuchen verschiedener Behörden erforderlich. Die Sozialleistungsträger sind zwar verpflichtet, allen ratsuchenden Bürgerinnen und Bürgern umfassende Beratung und Auskunft zu erteilen und ggf. die zuständigen Behörden zu benennen und Anträge an diese weiter zu leiten. Trotzdem kommt es vor, dass Berechtigte aus Unkenntnis oder Frustration einen Teil der ihnen zustehenden Leistungen nicht in Anspruch nehmen und damit unterhalb des soziokulturellen Existenzminimums leben.

b) Ziele und Initiativen 2001 - 2003

aa) Grundsicherung

Im Koalitionsvertrag der Bundesregierung ist festgelegt, dass die Bekämpfung der Armut ein Politikschwerpunkt ist und dazu ein Konzept für eine bedarfsorientierte soziale Grundsicherung zu entwickeln ist, das schrittweise eingeführt werden soll.

Im Rahmen der Rentenreform ist die Einführung eines Gesetzes über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung (Invalidität) vorgesehen. Antragsberechtigt sollen über 65-Jährige und aus medizinischen Gründen dauerhaft voll Erwerbsgeminderte ab dem 18. Lebensjahr sein. Die Leistung wird nur bei Bedürftigkeit gewährt; Kindern und Eltern sollen aber im Gegensatz zum Sozialhilferecht nicht zu Unterhaltsleistungen herangezogen werden. Die Leistung soll so bemessen werden, dass sie der Sozialhilfe entspricht, wobei die einmaligen Leistungen (für Bekleidung, Gebrauchsgüter etc.) in Höhe von 15 % des Sozialhilferegelsatzes pauschaliert werden. Die Bewilligung der Leistung soll in der Regel für den Zeitraum von jeweils einem Jahr erfolgen. Die Rentenversicherungsträger sollen verpflichtet werden, antragsberechtigte Personen zu informieren, zu beraten und bei der Antragstellung auch durch Weiterleitung von Anträgen an die zuständigen Behörden zu unterstützen. Träger der Grundsicherung sollen die Kommunen sein; die Finanzierung soll aus Steuermitteln erfolgen.

Das Gesetz ist Bestandteil der Rentenreform und soll am 01.01.2003 in Kraft treten.

bb) Information und Vernetzung

In Ländern und Kommunen wird zunehmend der Versuch unternommen, das Sozialsystem transparent zu machen, auf der jeweiligen Ebene Zuständigkeiten zu bündeln (z.B. Sozialamt und Jugendamt) und auf diese Weise Bürokratie und überflüssige Behördengänge abzubauen (vgl. Anlage "best practice" Bayern).

Mit der Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Arbeitsämtern und Sozialämtern (vgl. Ziel 1.1.a) sollen die beruflichen Eingliederungschancen von Sozialhilfe- und Arbeitslosenhilfeempfängern erhöht

werden. Auch die Versorgung von bedürftigen Arbeitslosenhilfeempfängern und -empfängerinnen mit Leistungen des Sozialamtes kann dabei ggf. vereinfacht werden.

2. Beschäftigungsaufnahme

a) Situation in Deutschland

In der Regel geht die Aufnahme einer Beschäftigung mit einem Entgelt einher, das höher ist als die sozialen Leistungen. Bei Aufnahme einer Nebentätigkeit wird ein Teil des Einkommens nicht auf Arbeitslosengeld oder -hilfe angerechnet. Bei der Annahme einer niedrig entlohnten Saisonarbeit erhalten Personen, die zuvor Arbeitslosenhilfe oder seit mindestens sechs Monaten Arbeitslosengeld bezogen haben, einen Zuschuss von 25 DM für jeden Tag, an dem sie mehr als sechs Stunden arbeiten.

Auch bei Sozialhilfeempfängern und Sozialhilfeempfängerinnen bleibt bei der Ausübung einer Erwerbstätigkeit ein Teil des Einkommens anrechnungsfrei. Bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen oder selbständigen Tätigkeit können bisher arbeitslose Hilfeempfänger für bis zu 12 Monate einen Zuschuss bis zur Höhe des Sozialhilferegelsatzes erhalten. Eine bis 31.12.2002 befristete Experimentier- und Öffnungsklausel ermöglicht die Gewährung befristeter Zuschüsse über diese gesetzlichen Maßgaben hinaus. Die Kommunen erproben auf dieser Basis Kombilohn-Modelle.

b) Ziele und Initiativen 2001 - 2003

Die Beteiligten des „Bündnisses für Arbeit, Ausbildung und Wettbewerbsfähigkeit“ haben sich im Dezember 1999 darauf verständigt, Modellprojekte zur Förderung von Beschäftigungsmöglichkeiten für gering qualifizierte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Langzeitarbeitslose aufzulegen, die bis Ende 2005 laufen sollen (vgl. Nationaler Beschäftigungspolitische Aktionsplan). Erprobt werden im Rahmen eines Sonderprogramms zwei unterschiedliche Modellansätze:

Ein Modell will vor allem Anreize zur Aufnahme auch geringer entlohnter Erwerbstätigkeit und von Teilzeitarbeit durch die Verbesserung der Nettoeinkommensposition der Arbeitnehmer/-innen, insbesondere solcher mit Kindern, schaffen. Kleinverdiener erhalten eine Entlastung bei den Sozialversicherungsbeiträgen. Ihre Ansprüche in der Sozialversicherung bleiben in vollem Umfang erhalten. Zusätzlich gibt es für Kleinverdiener-Familien und allein Erziehende einen Zuschlag zum Kindergeld (Mainzer Modell).

Das andere Modell soll durch die Gewährung von Zuschüssen zu den Sozialversicherungsbeiträgen an Arbeitgeber, gering qualifizierten Personen und Langzeitarbeitslosen die Eingliederung in das Erwerbsleben erleichtern. Die Bezuschussung von Sozialversicherungsbeiträgen der Arbeitgeber hat zum Ziel, die Lohnnebenkosten zu verringern, um so eine Veränderung der Arbeitsnachfrage zu bewirken. Zudem wird den Arbeitnehmern durch Qualifizierungsmaßnahmen vor, während oder nach einer im Rahmen des Modells geförderten Beschäftigung eine langfristige Beschäftigungsperspektive eröffnet (Saarbrücker Modell).

Beide Modelle werden in je einem alten und neuen Bundesland erprobt. Um die Wirksamkeit beurteilen zu können, wird das Sonderprogramm von Beginn an und bis ein Jahr nach Abschluss von einem For-

schungsverbund wissenschaftlich begleitet und evaluiert. Bei der Evaluation sowie der Erstellung der jährlichen Zwischenberichte und des Abschlussberichts werden geschlechtsspezifische Aspekte vom Forschungsverbund besonders berücksichtigt werden.

Darüber hinaus werden auf kommunaler bzw. Länderebene - Zuschussmodelle für besondere Zielgruppen (z.B. allein Erziehende) erprobt (vgl. Anlage "best practice" Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz).

1.2. d) Maßnahmen mit dem Ziel, jedem Zugang zu einer ordentlichen, die Gesundheit nicht beeinträchtigenden Wohnung und der für ein normales Leben in dieser Wohnung nach örtlichen Gegebenheiten erforderlichen Grundversorgung (Strom, Wasser, Heizung...) zu gewähren

a) Situation in Deutschland

Die Wohnungsversorgung in Deutschland hat seit Mitte der neunziger Jahre einen Stand erreicht, bei dem die breiten Schichten der Bevölkerung gut bis sehr gut mit Wohnraum versorgt sind. Auch einkommensschwache Haushalte sind insgesamt gut mit Wohnraum versorgt, allerdings bei steigender Wohnkostenbelastung. Trotz der allgemeinen Entspannung auf dem Wohnungsmarkt gibt es aber vor allem in manchen Großstädten kein breites Angebot an preisgünstigen großen Wohnungen, die für Familien mit Kindern geeignet sind. Auch das Angebot an barrierefreien Wohnungen für ältere und für behinderte Menschen muss noch ausgeweitet werden.

Die Sicherung des Zugangs zu einer angemessenen Wohnung erfolgt für Mieter und Wohnungssuchende mit niedrigem Einkommen über das Wohngeld und den sozialen Wohnungsbau. Sozialhilfeempfänger und Sozialhilfeempfängerinnen erhalten die Kosten einer angemessenen Unterkunft sowie die Heizkosten zusätzlich zum Sozialhilferegelsatz vom Sozialamt. Die Sozialämter können darüber hinaus Mietrückstände übernehmen, um Obdachlosigkeit zu vermeiden (vgl. Ziel 2.b)).

Wohngeld wird einkommensschwachen Haushalten als Zuschuss zu den Aufwendungen für den Wohnraum gewährt, um tragbare Wohnkostenbelastungen für angemessenen und familiengerechten Wohnraum zu sichern. 1999 erhielten rd. 2,8 Mio. Haushalte in Deutschland Wohngeld. Die entsprechenden Ausgaben von Bund und Ländern beliefen sich im Jahr 1999 auf rd. 7 Mrd. DM.

Im Rahmen des staatlich geförderten sozialen Wohnungsbaus (Ausgaben von Bund und Ländern im Jahr 2000: rd. 7 Mrd. DM) stellen private Investoren und kommunale Wohnungsunternehmen preiswerte Mietwohnungen für Haushalte mit Zugangsschwierigkeiten am allgemeinen Wohnungsmarkt bereit. Gefördert werden des Weiteren die Modernisierung von vorhandenem Wohnraum zu Gunsten dieser Zielgruppe sowie der Eigenheimbau, vor allem für Familien mit Kindern. Im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus wird von zahlreichen Ländern und Kommunen auch die Schaffung von behindertengerechtem Wohnraum gefördert.

b) Ziele und Initiativen 2001 - 2003

Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, die Wohnkostenbelastung für einkommensschwache Haushalte nachhaltig zu senken.

Mit der zum 1.1.2001 in Kraft getretenen gesamtdeutschen Wohngeldreform werden die Wohngeldleistungen spürbar verbessert und familiengerechter gestaltet. Die Leistungsverbesserungen belaufen sich auf insgesamt 1,4 Mrd. DM. Wohngeldempfänger im früheren Bundesgebiet erhalten im Durchschnitt monatlich 83 DM - und damit über 50 % - mehr Wohngeld als bisher; große Familien profitieren mit durchschnittlichen Verbesserungen von fast 120 DM sogar noch deutlicher. Außerdem bekommen zahlreiche einkommensschwache Haushalte, die bisher keinen Wohngeldanspruch hatten, nun erstmals oder wieder Wohngeld.

Ein weiteres Anliegen ist die effizientere und zielgenauere Unterstützung bei der Sicherung einer angemessenen Wohnraumversorgung unter besonderer Berücksichtigung von Haushalten in unzulänglichen Wohnverhältnissen und sonstigen hilfebedürftigen Haushalten.

Durch eine grundlegende Reform des Wohnungsbaurechts - vom sozialen Wohnungsbau zur sozialen Wohnraumförderung - soll u.a. die Förderung künftig stärker auf bedürftige Haushalte konzentriert und neben dem Neubau auch der vorhandene Bestand an meist preisgünstigeren Wohnungen intensiver genutzt werden.

1.2 e) Maßnahmen mit dem Ziel, jedem - auch im Pflegefall - Zugang zu der notwendigen medizinischen Versorgung zu gewähren

a) Situation in Deutschland

Deutschland verfügt über ein bewährtes und funktionsfähiges System gesundheitlicher Sicherung. Den entscheidenden Anteil an diesem System hat die gesetzliche Krankenversicherung (GKV), in der rund 90 % der Bevölkerung versichert sind. Der Anspruch auf die medizinischen Leistungen der Krankenkasse ist unabhängig von der Höhe der gezahlten Beiträge. Das Versicherungsverhältnis in der GKV ist grundsätzlich an ein Arbeitsverhältnis oder die freiwillige Zahlung von Beiträgen geknüpft. Auch die Bezieher von Lohnersatzleistungen (z.B. Arbeitslosengeld, Krankengeld) sind krankenversichert, Rentnerinnen und Rentner in der Regel auch. Besondere Personengruppen (z.B. Landwirte, Studenten, Behinderte) werden unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls in den Schutz der Krankenversicherung einbezogen. Familienangehörige ohne eigenes oder geringfügiges Einkommen werden beitragsfrei mitversichert.

Bei bestimmten Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung müssen die Patientinnen und Patienten Zuzahlungen leisten. Härtefallregelungen sorgen aber dafür, dass die Kranken und Behinderten die medizinisch notwendige Versorgung in vollem Umfang erhalten und durch diese gesetzlichen Zuzahlungen nicht unzumutbar belastet werden. So sind Versicherte mit geringem Einkommen von Zuzahlungen vollständig befreit.

Die Absicherung der rd. 10 % der Bevölkerung, die nicht in der GKV versichert sind, erfolgt weitgehend im Rahmen der privaten Krankenversicherung und in Sondersystemen für bestimmte Berufsgruppen, wie z.B. Beamte.

Sozialhilfeempfänger und Sozialhilfeempfängerinnen, die nicht Mitglied einer Krankenversicherung sind, haben Anspruch auf Krankenhilfe. Der Leistungsumfang der Krankenhilfe entspricht demjenigen der gesetzlichen Krankenversicherung, so dass auch Bedürftige Anspruch auf eine qualitativ hochwertige medizinische Versorgung haben.

Asylsuchende, geduldete Flüchtlinge und Menschen ohne gesicherten Aufenthaltsstatus erhalten die medizinisch notwendigen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

1995 wurde in Deutschland eine Pflegeversicherung eingeführt, durch die nahezu die gesamte Bevölkerung gegen das Risiko der Pflegebedürftigkeit abgesichert ist. (vgl. Ziel 1.1.a). Die Einführung der Pflegeversicherung hat zu einer spürbar besseren Versorgung von Pflegebedürftigen mit ambulanten und stationären Dienstleistungen geführt. Pflegekosten, die über die Leistungen der Pflegeversicherung hinausgehen, werden bei Bedürftigkeit des Gepflegten von den Sozialämtern im Rahmen der "Hilfe zur Pflege" übernommen.

Obwohl in Deutschland jeder Mensch einen Anspruch auf Krankenversorgung hat, werden z.B. wohnungslose Menschen vom Regelversorgungssystem nur sehr unzureichend erreicht. Ausschlaggebend dafür sind neben formalen Hürden (z.B. umständliche Krankenscheinbeschaffung beim Sozialamt) subjektive Motive wie Angst, Scham, Misstrauen oder negative Erfahrungen im Kontakt mit Ärzten.

In vielen Städten gibt es Projekte und Initiativen, die die Verbesserung der medizinischen Versorgung Obdachloser zum Ziel haben und sich insbesondere um einen erleichterten Zugang zur medizinischen Versorgung bemühen. So wird die Erstversorgung gewährleistet, ohne dass die Finanzierung geklärt ist. Der Arzt sucht die Kranken dort auf, wo sie zu finden sind und wartet nicht auf ihr Kommen. Dies beinhaltet Erstkontakte auf der Straße (Medical-Street-work) und eine von Ärzten, Pflegekräften und Sozialarbeitern gemeinsam durchgeführte Betreuung in Beratungsstellen, Notunterkünften und in offenen Tagestreffs (vgl. Anlage „best practice“ Berlin).

Bei Migrantinnen und Migranten behindern oftmals Verständigungsschwierigkeiten sprachlicher und kultureller Art den Zugang zur Versorgung sowie eine angemessene Beratung. Auf Länderebene bestehen verschiedene Initiativen, die solchen Problemen entgegenwirken sollen (vgl. Anlage „best practice“ Niedersachsen).

b) Ziele und Initiativen 2001 - 2003

Zur strukturellen Verbesserung der Versorgung von Migrantinnen und Migranten sollten z.B. Krankenhäuser und der öffentliche Gesundheitsdienst Wert darauf legen, Frauen und Männer mit Migrationshintergrund als Personal zu gewinnen, da sie Kompetenzen in der Mehrsprachigkeit und in der Bikulturalität mitbringen. Die Vermittlung interkultureller Kompetenz soll Bestandteil der Aus-, Weiter- und Fortbildung des medizinischen und pflegerischen Personals sein. Außerdem wird geprüft, die Erteilung der Er-

laubnis zur Berufsausübung für ausländische Ärzte und Psychotherapeuten für die stationäre und ambulante Versorgung zu erleichtern.

Bei der Novellierung des Krankenpflegegesetzes wird der Einbeziehung interkulturellen Wissens in die berufliche Erstausbildung besondere Bedeutung beigemessen.

Die wichtigste Zukunftsaufgabe ist die Verbesserung der Qualität der Pflege. Hierzu gehört auch die berufliche Qualifikation der Fachkräfte in der Altenpflege, wobei die Bedürfnisse der größer werdenden Gruppe der pflegebedürftigen Migrantinnen und Migranten zu berücksichtigen sind. Bund und Länder unterstützen bereits heute Weiterbildungsmaßnahmen in diesem Bereich.

1.2 f) Bereitstellung von Leistungen, Diensten oder begleitenden Maßnahmen für die Betroffenen, die ihnen tatsächlichen Zugang zu Ausbildung, Justiz und anderen öffentlichen und privaten Diensten wie Kultur, Sport und Freizeitbeschäftigungen ermöglichen

1. Bildung

a) Situation in Deutschland

Deutschland verfügt über ein sehr gut ausgebautes Bildungssystem. Es besteht freier Zugang zu den allgemeinbildenden Schulen und den Hochschulen. Rund 95 % der Schülerinnen und Schüler und rund 96 % der Studierenden besuchen die gebührenfreien öffentlichen Schulen und Hochschulen. Der Anteil der Mädchen und jungen Frauen an den allgemein bildenden Schulen beträgt 49,2 %. Bei den Studierenden erhöhte sich der Frauenanteil im Jahreszeitraum zuletzt weiter von 45,3 % auf 45,9 %.

Nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAFöG) wird Schülern und Studierenden individuelle Ausbildungsförderung gewährt, wenn ihnen die für ihren Lebensunterhalt und ihre Ausbildung erforderlichen finanziellen Mittel anderweitig nicht zur Verfügung stehen. Die Förderung erfolgt für Schüler vollständig durch Zuschuss, d.h. die Leistungen müssen nicht zurückgezahlt werden. Studierende erhalten die Förderung grundsätzlich je zur Hälfte als Zuschuss und unverzinsliches Staatsdarlehen. Familiäre Belange der Studierenden werden im Förderungsrecht u.a. durch Förderungsverlängerung wegen Kinderbetreuung und Pflege sowie besondere Freibeträge bei der Darlehensrückzahlung berücksichtigt.

Die Höhe der Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf, der Höchstbetrag für Studierende liegt bei 1140 DM im Monat. Die Verpflichtung zur Rückzahlung des Darlehensanteils beginnt fünf Jahre nach dem Ende der Förderungshöchstdauer. Das Darlehen ist innerhalb von höchstens 20 Jahren in gleichbleibenden Raten (z.Zt. 200 DM monatlich) zurückzuzahlen. Für wirtschaftliche Notlagen der Darlehensnehmer sieht das Gesetz großzügige Freistellungsmöglichkeiten von der Rückzahlungsverpflichtung vor. Die Gesamtbelastung ist bei einem Studierenden auf 20.000 DM begrenzt.

Handwerker und andere Fachkräfte, die sich auf den Fortbildungsabschluss zu Meistern, Technikern, Fachkaufleuten oder Betriebswirten vorbereiten, haben unabhängig von ihren wirtschaftlichen Verhältnissen einen Anspruch auf Förderung der Fortbildungsmaßnahme ("Meister-BAFöG"). Förderfähig sind

Aufstiegsfortbildungen, die eine abgeschlossene Erstausbildung in einem Ausbildungsberuf voraussetzen und die zu einem anerkannten Fortbildungsabschluss führen. Für die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren werden bis zu 20.000 DM als zinsgünstiges Bankdarlehen gewährt. Hinzu kommen bei Vollzeitmaßnahmen zusätzlich einkommensabhängige Unterhaltszuschüsse. Absolventen, die nach bestandener Prüfung als Selbständige Arbeitsplätze schaffen, wird die Hälfte des Darlehens erlassen. In wirtschaftlichen Notlagen sieht das Gesetz großzügige Stundungs- und Freistellungsmöglichkeiten vor.

b) Ziele und Initiativen 2001 - 2003

Die Bundesregierung strebt die Erhöhung des Anteils junger Erwachsener an, die ein Studium oder einen anderen hochwertigen berufsqualifizierenden Abschluss erwerben.

1998 erhielten insgesamt 341.000 Schüler und Studierende Unterstützung nach dem BAFöG. Nach der grundlegenden Änderung des Gesetzes zum 1.4.2001, mit der u.a. die Elternfreibeträge erheblich angehoben worden sind, wird diese Zahl steigen. Im Jahre 2002, dem ersten Jahr der vollen Wirksamkeit der Neuregelungen, sollen für die Ausbildungsförderung nach dem BAFöG rd. 3,8 Mrd. DM aufgewendet werden. Die Gefördertenanzahl soll gegenüber der Situation vor der Reform um 80.000 steigen.

Die finanziellen Förderungsvoraussetzungen und die Höhe der Leistungen werden alle zwei Jahre überprüft und unter Berücksichtigung der Entwicklung der Einkommensverhältnisse und der Vermögensbildung sowie der Veränderung der Lebenshaltungskosten und der finanzwirtschaftlichen Entwicklung ggf. neu festgesetzt. Die Bundesregierung plant außerdem, zum 1. Januar 2002 auch die Leistungen des Meister-BAFöG zu verbessern, u.a. durch die Umwandlung eines Teils des Darlehens in einen Zuschuss. Seit April 2001 können Studierende sowie Schülerinnen und Schüler, die einen berufsqualifizierenden Abschluss anstreben und sich in einer fortgeschrittenen Phase ihrer Ausbildung befinden, einen zinsgünstigen Bildungskredit in Anspruch nehmen. Der Bund übernimmt die Garantie für den Kredit, der über die nicht gewinnorientierte Deutsche Ausgleichsbank angeboten wird. Dieses zusätzliche Angebot richtet sich an Auszubildende in besonderen Lagen und ersetzt nicht die BAFöG-Förderung. Es kann sogar neben dem BAFöG in Anspruch genommen werden. Eine Prüfung der Bedürftigkeit erfolgt nicht. Bei dem Bildungskredit handelt es sich um ein vom Bund finanziertes Programm, das keinen Rechtsanspruch auf diese Leistung begründet.

Das Programm ist finanziell so ausgestattet, dass jährlich 20.000 – 25.000 Bildungskredite neu bewilligt werden können. Die vom Bund zu tragenden Kreditausfälle sollen einen Betrag von 50 Mio. DM pro Jahr nicht überschreiten.

2. Justiz

Nach bundesgesetzlichen Vorschriften wird Personen aus Mitteln der Länder Prozesskostenhilfe für Gerichtsverfahren in der Zivil-, Arbeits-, Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit gewährt. Voraussetzung ist, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg

bietet. Die Prozesskostenhilfe übernimmt - je nach Einkommen des Antragstellers - voll oder teilweise den Beitrag des Antragstellers zu den Gerichtskosten und zu den Kosten des Rechtsanwaltes.

Für die Wahrnehmung von Rechten außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens erhalten bedürftige Rechtssuchende gegen eine geringe Eigenleistung (20 DM) Hilfe nach dem Beratungshilfegesetz. Diese besteht in einer anwaltlichen Beratung und, soweit erforderlich, Vertretung. Die Finanzierung erfolgt ebenfalls aus Ländermitteln.

Der Zugang behinderter und von Behinderung bedrohter Menschen zur Justiz soll dadurch erleichtert werden, dass Verbänden die Befugnis eingeräumt wird, die Rechte behinderter Menschen an ihrer Stelle und mit ihrem Einverständnis gerichtlich geltend zu machen.

3. Kultur, Sport, Freizeit

Länder und Kommunen fördern mit einer Vielzahl von Maßnahmen die gesellschaftliche Teilhabe. So gibt es z.B. in vielen Städten Familienpässe, die für Familien mit Kindern den Eintritt in kommunale Einrichtungen ermäßigen (Theater, Museen, Schwimmbäder etc).

Arbeitslose und Sozialhilfeempfänger können an Kursen der Volkshochschulen kostenlos oder zu ermäßigten Kosten teilnehmen.

Für Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger, Rentner und behinderte Menschen werden Fahrpreisermäßigungen im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) gewährt. Schwer Gehbehinderte und Blinde fahren im ÖPNV kostenlos; dies gilt ggf. auch für eine Begleitperson. Zusätzlich haben viele Kommunen spezielle Fahrdienste für behinderte Menschen eingerichtet.

2. Den Risiken der Ausgrenzung vorbeugen

2. a) Optimale Nutzung des Potentials der Gesellschaft des Wissens und der neuen Informationstechnologien, wobei zu gewährleisten ist, dass niemand davon ausgeschlossen bleibt, wobei unter anderem die Bedürfnisse von Behinderten besonders zu beachten sind

a) Situation in Deutschland

Die Entwicklung zur Wissensgesellschaft haben einen nachhaltigen und fortlaufenden Wandel der Anforderungen im beruflichen und privaten Leben zur Folge. Hierzu gehört insbesondere Kompetenz im Umgang mit den neuen Technologien, den neuen Medien und der damit verbundenen Informationsflut. Deutschland verfolgt das Ziel, die neuen Medien der gesamten Gesellschaft zugänglich zu machen, wobei ein besonderes Augenmerk auf diejenigen Bevölkerungsgruppen gerichtet ist, die den Informations- und Kommunikationstechnologien noch fern stehen.

Die Verbreitung und Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnologien hat in Deutschland in den letzten zwei Jahren stark zugenommen. Grund dafür sind auch die dank der wettbewerbsorientierten Politik Deutschlands innerhalb des letzten Jahres um bis zu 60 % gesunkenen Preise. Die Zahl der ans Internet angeschlossenen Haushalte liegt jetzt bei über 30 %. Der zur Zeit bei 40 % liegende Frauenanteil steigt stetig.

Nach wie vor besteht gleichwohl die Gefahr einer digitalen Spaltung der Gesellschaft. Ältere Menschen sowie Haushalte mit geringerem Einkommen nutzen die neuen Medien bisher verhalten.

Bei den zukunftssträchtigen IT-Ausbildungsberufen sind Frauen mit einem Anteil von lediglich 14 %, Migrantinnen und Migranten mit einem Anteil von 3 % unterrepräsentiert. Der Anteil der Studienanfängerinnen im Studiengang Informatik beträgt nur 17 %.

Bildung und Qualifizierung einschließlich der Beherrschung der neuen Informations- und Kommunikationstechnologien sind Schlüsselemente für die Sicherung der Teilhabe breiter Bevölkerungskreise an der Wissensgesellschaft. Dies ist die Herausforderung, der sich zunehmend alle Einrichtungen mit Bildungsaufgaben stellen müssen und die von der Politik entsprechende Weichenstellungen erfordert.

b) Ziele und Initiativen 2001 - 2003

Die Bundesregierung hat sich der Herausforderung gestellt, die Entwicklung zur Wissensgesellschaft aktiv zu gestalten und einer Teilung der Gesellschaft in Angeschlossene und Ausgeschlossene entgegenzuwirken. Integration der neuen Medien in die schulische, berufliche und akademische Aus- und Weiterbildung und die Vermittlung von Medienkompetenz sind zentrale politische Ziele, die im Aktionsprogramm „Innovation und Arbeitsplätze in der Informationsgesellschaft des 21. Jahrhunderts“ von September 1999, im 10-Punkte-Programm des Bundeskanzlers vom Herbst 2000 sowie im Handlungskonzept der Bundesregierung „IT in der Bildung – Anschluss statt Ausschluss“ vom Sommer 2000 formuliert sind.

Bis zum Jahr 2004 stellt die Bundesregierung ca. 1,4 Mrd. DM für Maßnahmen innerhalb des Rahmenkonzeptes „Anschluss statt Ausschluss“ bereit. Es soll dazu beitragen, die Ziele des Aktionsprogramm umzusetzen, wie die Netzanbindung aller Schulen und berufliche Ausbildungsstätten bis 2001, Steigerung des Fachkräfteangebotes im Bereich Informations- und Kommunikationstechnik um 250.000 bis zum Jahr 2005, Steigerung des Frauenanteils an den Ausbildungsplätzen in IT- und Medienberufen, an den Studienanfängern im Bereich Informatik, an Unternehmensgründungen sowie an der Internetgemeinde auf 40 % bis zum Jahr 2005 sowie die Gewährleistung der Teilhabe aller gesellschaftlichen Gruppen an der umfassenden Nutzung von Informations- und Kommunikationstechniken.

Zwischenzeitlich wurden von der Bundesregierung gemeinsam mit der Wirtschaft, den Ländern und weiteren Akteuren vielfältige Maßnahmen und Projekte auf den Weg gebracht. Im Rahmen der Initiative „Schulen ans Netz“, die von der Bundesregierung gemeinsam mit der deutschen Telekom AG initiiert wurde sowie weiterer Sponsoringaktivitäten der deutschen Wirtschaft, die in der Initiative D 21 zusammenfließen, werden die Länder bei der Ausstattung der Schulen mit Computer und Internetanschlüssen

unterstützt. Um die Integration von Computer und Internet in die Bildung voranzubringen, stellt die Bundesregierung bis zum Jahr 2004 ca. 670 Mio. Mark für das Programm „Neue Medien in der Bildung“ bereit, in dessen Rahmen die Entwicklung und der Einsatz didaktisch hochwertige Lehr- und Lernsoftware erfolgt.

Die Ausstattung von über 1200 öffentlichen Büchereien mit Medienecken und Internetzugängen sowie die Schulung von Büchereimitarbeitern ist eine weitere wichtige Maßnahme, um bisher benachteiligten Gruppen Möglichkeiten für einen Internetzugang zu eröffnen. Die Bundesregierung stellte hierfür im letzten Jahr ca. 14 Mio. DM zur Verfügung.

Im Jahr 2001 wird die Bundesregierung insgesamt 15 Mio. DM für eine bundesweite Informationskampagne "Internet für alle" bereitstellen, um bisher mit dem Internet noch nicht vertraute Menschen gezielt nach Regionen, Geschlecht, Alter und Bildung anzusprechen und über den Umgang mit dem neuen Medium zu informieren.

Um Familien, in denen behinderte Angehörige leben, den Zugang zu den speziellen Informations- und Beratungsangeboten zu erleichtern, fördert die Bundesregierung die Entwicklung eines Internetinformationssystems. Die Informationen der Kommunen und Angebotsträger werden auf einer speziellen Website nutzerfreundlich und blindengerecht bereitgestellt. In den nächsten Jahren sollen möglichst viele Kommunen und freie Träger in dieses Informationssystem eingebunden werden.

Um die Teilhabe behinderter Menschen an der Informationsgesellschaft zu fördern, ist ein besonderes Augenmerk auf die behindertenfreundliche Gestaltung von Websites zu richten, um eine barrierefreie Nutzung des Internets zu ermöglichen. Im Rahmen der europäischen eAccessibility-Arbeitsgruppe beteiligt sich Deutschland an der Entwicklung und Erarbeitung diesbezüglicher Voraussetzungen. Bereits jetzt sind eine große Anzahl öffentlicher Websites behindertengerecht gestaltet.

Aufgrund der sich durch die fortschreitende Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnologien ändernden Anforderungen des Arbeitsmarktes müssen insbesondere die bestehenden Bildungsangebote für behinderte Menschen an die technologische Entwicklung angepasst werden. Die im Bereich der beruflichen Rehabilitation tätigen Berufsförderungs- und Berufsbildungswerke richten ihre Maßnahmen mit Unterstützung der Bundesregierung darauf aus, Rehabilitanden an moderne Technologien heranzuführen.

2. b) Politische Maßnahmen, damit gravierende Änderungen der Lebensbedingungen vermieden werden, die zu einer Ausgrenzung führen können, insbesondere bei Überschuldung, Schulverweis oder Wohnungsverlust

1. Überschuldung

a) Situation in Deutschland

Verschuldensprozesse, die in Überschuldung münden, kommen in allen sozialen Schichten vor. Überschuldung auslösende Faktoren sind neben Arbeitslosigkeit und Niedrigeinkommen Probleme der Haushaltsführung und des Markt-, Konsum- und Kreditverhaltens. Für die Bundesrepublik wird die Anzahl der Überschuldungsfälle auf 2,77 Millionen Haushalte geschätzt (1999).

Eine zentrale Rolle in Entschuldungsprozessen nimmt die Schuldnerberatung ein. Derzeit gibt es bundesweit etwa 1.160 Schuldnerberatungsstellen in freier Trägerschaft, die von Ländern, Kommunen und den Trägern finanziert werden und die Schuldner kostenlos unterstützen. Dies reicht noch nicht aus, um den großen Beratungsbedarf zu erfüllen. Ratsuchende müssen deshalb teilweise bis zu mehreren Monaten auf einen Gesprächstermin warten.

Neben der außergerichtlichen Schuldenregulierung besteht für wirtschaftlich gescheiterte Personen seit dem 01.01.1999 die Möglichkeit, nach Durchführung eines Insolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahrens einen Neuanfang zu beginnen. Damit besteht die Chance, nach einem Zeitraum von sieben Jahren Restschuldbefreiung zu erhalten. Zur Zeit stellen jedoch die anfallenden Verfahrenskosten ein wesentliches Hindernis für die Inanspruchnahme dieses Instruments dar.

Als Hilfe in Überschuldungsfällen kommen auch Leistungen der Stiftungen "Familie in Not" in Betracht, die in den Ländern unverschuldet in Not geratene, bedürftige Familien finanziell unterstützen.

b) Ziele und Initiativen 2001 - 2003

Im Sinne eines präventiven Ansatzes müssen Familien in labilen wirtschaftlichen Lebenssituationen mehr in sozioökonomische Bildung und Beratung einbezogen werden. Die Bundesregierung hat deshalb ein Armutspräventionsprogramm initiiert. Ziel ist es, gesellschaftlichen Kräften Impulse zu geben, in ihrer eigenen Arbeit der wirtschaftlichen Bildung und Beratung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, und besonders auch prekären Lebensverhältnissen von Haushalten mehr Aufmerksamkeit zu widmen und so Verarmungsrisiken entgegenzutreten. Zugleich beinhaltet es ein Maßnahmenkonzept zur Mobilisierung der Selbsthilfe der Menschen in ihren Lebensräumen. Zur hauswirtschaftlichen Schulung werden Projekte in Familien, Kindergärten und Schulen unterstützt, um Strategien wirtschaftlicher Krisenbewältigung zu vermitteln. Die Bundesregierung fördert darüber hinaus die Initiativen von Hauswissenschaft und Verbänden der Hauswirtschaft, die das Ziel haben, in ihre Lehrpläne und in die begleitenden Kursangebote der allgemeinbildenden Schulen die wirtschaftliche Bildung sowohl im Sinne eines Verständnisses

für das Marktgeschehen, als auch im Sinne einer Vorbereitung auf die Führung eines Privathaushalts aufzunehmen.

Darüber hinaus wird eine Ratgeberbroschüre für überschuldete Familien herausgegeben, die ab dem Jahr 2002 auch in türkischer Sprache vorliegen wird.

Um das Beratungsangebot der Schuldnerberatungsstellen sowohl qualitativ als auch quantitativ weiter zu verbessern, werden einerseits bundeseinheitlich geltende Qualitätsstandards für die Fort- und Weiterbildung der Schuldnerberatung erarbeitet. Zum anderen gibt es Bemühungen auf regionaler Ebene, Verbände der Finanz-, Kredit- und Versicherungswirtschaft in die Finanzierung der Schuldnerberatung einzubeziehen. Dazu sollen auf Initiative der die Schuldnerberatung tragenden Verbänden "regionale Verhandlungstische" gebildet werden.

Bei bestehender Überschuldung sichern Pfändungsfreigrenzen den laufenden Lebensunterhalt. Die Bundesregierung beabsichtigt, noch im Laufe des Jahres 2001 ein Gesetz zu verabschieden, durch das die bestehenden Pfändungsfreigrenzen deutlich angehoben werden sollen. Des weiteren sind Änderungen des geltenden Insolvenzrechts geplant: Neu eingeführt werden soll beispielsweise die Möglichkeit der Stundung der anfallenden Verfahrenskosten, um auch völlig mittellosen Schuldnern den Zugang zum Insolvenzverfahren und damit zur Restschuldbefreiung zu ermöglichen.

2. Wohnungsverlust

a) Situation in Deutschland

Die Ursachen für drohenden oder eingetretenen Wohnungsverlust sind vielfältiger Natur. Die weitaus häufigsten Ursachen sind zum einen Mietschulden (i.d.R. im Kontext einer insgesamt aufgebauten Überschuldung), die unter bestimmten Voraussetzungen den Vermieter zur Kündigung der Wohnung und zur anschließenden Zwangsräumung berechtigen. Zum anderen birgt die Trennung von Paaren bzw. Familien das Risiko der Obdachlosigkeit in sich; dies gilt insbesondere beim erzwungenen und daher ungeplanten Verlassen der gemeinsamen Wohnung auf Grund häuslicher Gewalt.

aa) Mietschulden

Das Sozialhilferecht ermöglicht den Kommunen die Übernahme von Mietrückständen zur Sicherung der Unterkunft in Einzelfällen. Damit steht eine Regelung zur Verfügung, die zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit besondere Bedeutung hat.

Ist der Wohnungsverlust bereits eingetreten, so dass präventive Maßnahmen nicht mehr greifen können, haben die Kommunen die Möglichkeit, die Betroffenen zur Vermeidung der Obdachlosigkeit in kommunale Wohnungen einzuweisen. Des weiteren stehen in den meisten Kommunen für die vorübergehende Nutzung Notunterkünfte - vom Zimmer bis zur Familienwohnung - zur Verfügung.

Zur Unterstützung Wohnungsloser und von Wohnungslosigkeit bedrohter Menschen haben die Bundesländer Aktionsprogramme ins Leben gerufen, um die für den Problembereich der Wohnungslosigkeit

zuständigen Kommunen und die Wohlfahrtsverbände in diesem Bereich zu unterstützen (vgl. Anlage „best practice“ Nordrhein-Westfalen).

bb) Familiäre Gewalt

Innerfamiliäre Gewalt gegen Frauen und ihre Kinder bringt für diese ein hohes Risiko mit sich, aus ihrem gewohnten Lebensumfeld gerissen zu werden, weil sie vor dem Täter flüchten müssen. Die betroffenen Frauen und Kinder kommen u.a. in Frauenhäusern unter, die – aus Sicherheitsgründen – vom ursprünglichen Wohnort entfernt liegen. Die Verweildauer beträgt zwischen 1 Woche und 6 Monaten.

In der Regel sind die Frauen nach der Flucht ins Frauenhaus auf Leistungen der Sozialhilfe angewiesen. Als Sozialhilfeempfängerinnen mit Kindern haben sie dann auf dem Wohnungsmarkt oft schlechte Chancen, auch wenn sie durch die Mitarbeiterinnen der Frauenhäuser bei der Wohnungssuche unterstützt werden.

In Deutschland gibt es derzeit über 400 Frauenhäuser überwiegend in freier Trägerschaft, die jährlich von etwa 45.000 Frauen und ihren Kindern aufgesucht werden. Damit verfügt Deutschland europaweit über das dichteste Netz an Hilfseinrichtungen für Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind.

b) Ziele und Initiativen 2001 - 2003

Mit der Mietrechtsreform, die zum 1.7.2001 in Kraft treten wird, wird die Schonfrist zur Nachzahlung von Mietrückständen auf zwei Monate nach Einleitung des gerichtlichen Räumungsverfahrens verlängert. Dies erleichtert es zukünftig den Sozialämtern, die drohende Obdachlosigkeit durch die Abgabe einer Erklärung über die Kostenübernahme abzuwenden.

Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, den Opfern häuslicher Gewalt den sicheren Verbleib in ihrem gewohnten Lebensumfeld zu ermöglichen. Sie hat deshalb - als Teil ihres Aktionsplans zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen - den Entwurf für ein zivilgerichtliches Gewaltschutzgesetz eingebracht, das zum 1.1.2002 in Kraft treten soll. Kernbestandteil dieses Gesetzes ist die Möglichkeit, den Täter in einem beschleunigten Verfahren gerichtlich aus der gemeinsamen Wohnung weisen zu können, um der betroffenen Frau und ihren Kindern den Verbleib in der Wohnung zu ermöglichen. Bis zur Entscheidung des Gerichts soll der Täter mit polizeilichen Mitteln von der Wohnung ferngehalten werden können.

Eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Bekämpfung häuslicher Gewalt, in der auch Nichtregierungsorganisationen und Hilfseinrichtungen vertreten sind, befasst sich derzeit mit den flankierenden Maßnahmen zum Gewaltschutzgesetz.

3. Schulverweis

Die Regelungen über den Schulbesuch fallen in Deutschland in den Zuständigkeitsbereich der Bundesländer. Nach den Schulgesetzen der Länder gibt es für alle Kinder eine "Vollzeitschulpflicht" zwischen neun und zwölf Jahre ab dem 6. Geburtstag eines Kindes. Daran schließt die "Berufsschulpflicht" an, die

erst mit dem Abschluss einer Ausbildung oder nach der Teilnahme an einer einjährigen berufsqualifizierenden Berufsschulmaßnahme in Vollzeit, spätestens mit dem 18. Geburtstag endet. Auch arbeitslose Jugendliche und jugendliche Hilfsarbeiterinnen und Hilfsarbeiter sind damit i.d.R. zum Besuch der Berufsschule verpflichtet. Ein Schulverweis hat daher nicht zur Folge, dass die Pflicht zum Schulbesuch entfällt, vielmehr muss dieser grundsätzlich an einer anderen Schule fortgesetzt werden.

Soziale Probleme infolge eines Schulverweises stellen sich auf Grund dieses Systems in Deutschland nicht. Allerdings häuft sich in den letzten Jahren die Zahl der "Schulverweigerer", von Kindern und Jugendlichen also, die nach einer Phase der passiven Verweigerung und des immer häufigeren Schwänzens überhaupt nicht mehr zur Schule gehen und so ihre Chancen auf Ausbildung, Beruf und gesellschaftliche Teilhabe im Erwachsenenalter verspielen.

Zur Durchsetzung der Schulpflicht kann zunächst auf ordnungsrechtliche Mittel zurückgegriffen werden. Eltern erhalten Bußgeldbescheide; in einigen Ländern/Kommunen hält die Polizei an typischen Treffpunkten Ausschau nach Schulverweigerern und bringt sie in die Schulen. Hat sich die Verweigerung manifestiert, können die Jugendlichen angesichts der komplexen familiären, sozialen und persönlichen Probleme, die hinter der Verweigerung stehen, jedoch allein mit speziellen Maßnahmen erreicht werden. Viele Länder haben daher in den letzten Jahren besondere, auf die Zielgruppe sorgfältig abgestimmte Konzepte entwickelt, um Schulverweigerer zu reintegrieren (vgl. Anlage „best practice“ Nordrhein-Westfalen).

2. c) Maßnahmen zum Erhalt der Solidarität in der Familie in allen ihren Formen

1. Familien mit Kindern

a) Situation in Deutschland

Die Familie steht in Deutschland unter dem besonderen Schutz der Verfassung (Art. 6 Grundgesetz). Es gehört zu den zentralen Anliegen der Bundesregierung, die Familien bei den vielfältigen Anforderungen, die an sie gestellt werden, zu unterstützen. Familienpolitik findet sowohl auf Bundes- als auch auf Länder- und Kommunalebene statt. Die Rahmenbedingungen für eine möglichst konfliktfreie Gestaltung des Familienlebens werden zum einen durch die unter Ziel 1.1. a) dargestellten Maßnahmen zur Vereinbarkeit des Familien- und Erwerbslebens verbessert. Zum anderen tragen die bestehenden finanziellen familienpolitischen Leistungen (vgl. Ziel 3.b)) zur wirtschaftlichen Stabilisierung familiärer Situationen bei. Dies gilt auch für die Stiftung "Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens", die in den Ländern finanzielle Unterstützung für bedürftige Familien gewähren kann.

Zum Erhalt der Solidarität in Familien steht insbesondere das Instrumentarium der Kinder- und Jugendhilfe zur Verfügung, das beispielsweise Eltern bzw. Erziehungsberechtigten bei Erziehungsfragen Beratung und Unterstützung anbietet. Die Kinder- und Jugendhilfe soll Eltern auch Wege aufzeigen, wie Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei zu lösen sind. Dies dient der Verwirklichung des seit November

2000 gesetzlich verankerten Rechts eines jeden Kindes auf gewaltfreie Erziehung. Die Rechtsänderung wird außerdem durch eine Informations- und Aufklärungskampagne "Mehr Respekt vor Kindern" begleitet.

In Deutschland existiert ein qualifiziertes Beratungsnetz, das ratsuchenden Familien in unterschiedlichen Problem- und Lebenslagen zur Verfügung steht. Derzeit gibt es im Bundesgebiet etwa 1900 Beratungsstellen. Die Förderung der einzelnen Beratungsinstitutionen, die sich überwiegend in der Trägerschaft der Wohlfahrtsverbände befinden, liegt in der Zuständigkeit der Länder und Kommunen. Beratungsangebote bestehen insbesondere im Bereich der Erziehungs-, Ehe-, Familien-, und Lebensberatung, daneben wird Rat und Unterstützung bei Schwangerschaft und Schwangerschaftskonflikten, sexuellen Problemen, Gesundheitsfragen etc. angeboten.

Auch im Bereich der schulischen Jugendsozialarbeit sind mit Unterstützung der Länder in den letzten Jahren an einer Vielzahl von Schulen in Kooperation mit Einrichtungen der Jugendhilfe Projekte initiiert worden, bei denen die Beratung von Schülerinnen und Schülern, Eltern und Lehrkräften im Mittelpunkt steht.

b) Ziele und Initiativen 2001 - 2003

Ein zentrales familienpolitisches Anliegen ist die Förderung und Weiterentwicklung von Beratung sowie die Qualifizierung von Fachkräften in den Beratungsstellen. Geplant ist die länderübergreifende Qualifizierung der Beratungsträger und Fachkräfte, um gleichmäßige Standards zu erzielen. Durch gezielte Bildungs- und Informationsveranstaltungen sollen präventive Beratungsansätze bzw. spezifische Kooperationsformen weiter entwickelt werden.

Darüber hinaus sollen leicht zugängliche Beratungsangebote auf- und ausgebaut werden, um den Familien die Scheu vor der Inanspruchnahme der Beratungshilfe zu nehmen (z.B. Einmalberatungen, Familiennotdienste) und den Zugang zu Tabuthemen wie z.B. Gewalt oder Sucht in den Familien zu erleichtern.

Die Lebenslagen von Familien können wirksam verbessert werden, wenn Familienpolitik auf bundes-, landes- und kommunalpolitischen Ebenen besser miteinander verzahnt wird. Einen wichtigen Beitrag zur Vernetzung von familienpolitischen Akteuren in den Kommunal- und Landesverwaltungen, den Verbänden, Initiativen und Interessengruppen, die sich für die Belange der Familien einsetzen, leistet das von der Bundesregierung und den Ländern getragene Projekt „Netzwerk für örtliche und regionale Familienpolitik“ in Hannover. Zu den Aufgaben des Netzwerkes gehört der regelmäßige Informationsaustausch zu spezifischen Themen, Durchführung von Fachgesprächen und insbesondere die Beratung.

2. Gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften

a) Situation in Deutschland

Die Entscheidung eines gleichgeschlechtlichen Paares, eine Lebensgemeinschaft einzugehen, genießt verfassungsrechtlichen Schutz aus Artikel 2 Abs. 1 GG (Allgemeine Handlungsfreiheit). Einen rechtlichen Rahmen für diese Partnerschaften sieht die Rechtsordnung bisher nicht vor. Die Ehe als durch Arti-

kel 6 GG besonders geschützte Vereinigung von Mann und Frau zu einer Lebensgemeinschaft steht diesem Personenkreis nicht zur Verfügung. Aufgrund vielfach mangelnder gesellschaftlicher Akzeptanz haben Homosexuelle immer noch gegen Diskriminierung zu kämpfen.

Es ist ein Anliegen der Bundesregierung, gleichgeschlechtlichen Partnerschaften einen gesicherten Rechtsrahmen zur Verfügung zu stellen und damit einen Beitrag zum Abbau der Diskriminierung von Menschen mit homosexueller Orientierung, zum Respekt vor anderen Lebensformen sowie zur Förderung stabiler persönlicher Beziehungen zu leisten.

b) Ziele und Initiativen 2001 - 2003

Zum 01. August 2001 wird in Deutschland durch das "Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften" ein neues familienrechtliches Institut eingeführt, das gleichgeschlechtlichen Partnern die Möglichkeit gibt, eine Lebenspartnerschaft und dadurch gegenseitige Rechte und Pflichten (wie z.B. gegenseitige Unterhaltspflicht, gesetzliches Erbrecht) zu begründen.

Neben den Aktivitäten auf Bundesebene bestehen auch Initiativen der Bundesländer, bestehende Diskriminierungen insbesondere in den Bereichen Familie, Schule, Jugendhilfe und Arbeitswelt abzubauen. (vgl. Anlage „best practice“ Schleswig-Holstein)

3. Für die sozial Schwachen handeln

3. a) Förderung der sozialen Eingliederung von Frauen und Männern, die insbesondere aufgrund einer Behinderung oder ihrer Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe mit besonderen Eingliederungsschwierigkeiten Gefahr laufen, in dauerhafte Armut zu geraten

1. Behinderte Menschen

a) Situation in Deutschland

Behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen erhalten Hilfen zur Eingliederung in Arbeit, Beruf und Gesellschaft. Die Hilfen umfassen medizinische, schulische, berufliche und soziale Maßnahmen. Die Eingliederung behinderter Menschen stellt sich als Aufgabe in allen Bereichen des Systems der sozialen Sicherung, also in den verschiedenen Zweigen der Sozialversicherung, im System des Versorgungs- und Entschädigungsrechts und im Recht der Jugend- und der Sozialhilfe.

Die Zersplitterung der einschlägigen Rechtsvorschriften in eine Vielzahl von Gesetzen und Verordnungen erschwert den Zugang zu den umfassenden Eingliederungshilfen und -leistungen.

b) Ziele und Initiativen 2001 - 2003

Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, der Zersplitterung der Regelungen entgegenzuwirken und das seit 1994 verfassungsrechtlich verankerte Benachteiligungsverbot wirksam umzusetzen.

Zur Erreichung dieses Ziels wird das geltende Rehabilitations- und Schwerbehindertenrecht in einem Neunten Sozialgesetzbuch (SGB IX) zusammengefasst und fortentwickelt. Das SGB IX soll zum 01. Juli 2001 in Kraft treten. Neben der Beendigung von Divergenz und Unübersichtlichkeit des bestehenden Rechts zur Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen wird das Gesetz bürgernahen und behindertengerechten Zugang zu den erforderlichen Sozialleistungen gewährleisten. Besondere Berücksichtigung finden die Bedürfnisse behinderter und von Behinderung bedrohter Frauen und Kinder. Wichtige Neuerungen sind z.B.:

- Festschreibung des Anspruchs behinderter Frauen auf Chancengleichheit im Erwerbsleben,
- Bereitstellung von Gebärdendolmetschern durch die Sozialleistungsträger,
- gemeinsame Servicestellen der Sozialleistungsträger im Bereich der Rehabilitation.

Die Bundesregierung wird den Bundestag zum 31. Dezember 2004 umfassend über die Lage behinderter Menschen, die Entwicklung ihrer Teilhabe sowie die Wirkungen dieser Neuregelungen unterrichten und ggf. die zu treffenden Maßnahmen vorschlagen.

Um Menschen mit Behinderungen eine spürbar bessere Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen, werden in verschiedenen Bundesländern Aktionsprogramme zur sozialen Integration initiiert, welche eine Vielzahl von Maßnahmen vorsehen, die dazu beitragen sollen, dass jedermann eine angemessene Ausbildung, eine berufliche Existenzgrundlage und einen Wohnort nach seinen Vorstellungen erlangen sowie Örtlichkeiten mit den allgemein verfügbaren Verkehrsmitteln barrierefrei aufsuchen kann

2. Migrantinnen und Migranten

a) Situation in Deutschland

Einen wesentlichen Beitrag zur sozialen Integration der ausländischen Bevölkerung hat die Bundesregierung mit der Reform des Staatsangehörigkeitsrechtes geleistet, deren wesentliche Elemente am 1.1.2000 in Kraft getreten sind. Durch diese Reform werden die Einbürgerungsansprüche deutlich verbessert, indem eine Einbürgerung bereits nach acht Jahren statt bisher fünfzehn Jahren Aufenthalt in Deutschland möglich ist. In Deutschland geborene Kinder von Ausländern mit verfestigtem Aufenthaltsrecht erwerben bereits mit der Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit und wachsen damit von Anfang an als gleichberechtigte Staatsbürgerinnen und Staatsbürger in Deutschland auf. Durch die rechtliche Gleichstellung wird sowohl den Zuwanderern als auch der alteingesessenen Bevölkerung deutlich, dass die Zuwanderer ein integraler Bestandteil der deutschen Gesellschaft sind.

Neben den auf Bundesebene finanzierten Maßnahmen zum Spracherwerb, der für die soziale Integration von herausragender Bedeutung ist (vgl. Ziel 1.1.a)) bestehen in zahlreichen Bundesländern zusätzliche

spezielle Förderprogramme zur beruflichen und sozialen Integration von Ausländern und Spätaussiedlern. Diese Maßnahmen zielen auf die Verbesserung der Beratung und Qualifizierung der Betroffenen und sind auch mit Angeboten der Jugendarbeit und Jugendhilfe kombiniert (vgl. Anlage "best practice" Hamburg) Ausländersozialberatung und Aussiedlerberatung leisten ebenfalls einen wichtigen Beitrag zur sozialen Integration. Bei der Ausländersozialberatung handelt es sich um einen gemeinsam von Bund und Ländern finanzierten Beratungsdienst für ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und deren Familienangehörige. Eine vom Bund und durch Eigenanteile der Träger finanzierte Aussiedlerberatung bietet Betreuung für jugendliche sowie individuelle Integrationshilfen für erwachsene Spätaussiedler und ihre Familienangehörigen. Träger sind in beiden Fällen die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege.

Länder und Kommunen fördern zusätzlich Beratungsdienste und Selbsthilfeorganisationen, die sich i.d.R. ebenfalls in freier Trägerschaft befinden (z.B. Beratungsdienste für Spätaussiedler und jüdische Emigranten). Die Träger leisten hier z.T. erhebliche Beiträge aus eigenen Mitteln.

Zur Verbesserung der sozialen Integration ausländischer Frauen und Mädchen werden spezielle Integrationskurse für ausländische Frauen angeboten: Sie werden an Deutsch-Sprachkurse herangeführt, erhalten Berufsorientierung und werden zur Teilnahme an beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen motiviert.

Die Bundesregierung fördert im Haushaltsjahr 2001 mit ca. 52,5 Mio. DM Projekte, die der gesellschaftlichen Integration von Spätaussiedlern in ihr räumliches und soziales Umfeld dienen. Dazu gehören z.B. die seit Jahren erfolgreich bundesweit angebotenen, vom Deutschen Sportbund getragenen Projekte "Sport mit Aussiedlern", das Erwachsenenbildungsprojekt "Ost-West-Integration" des Deutschen Volkshochschulverbandes sowie die Förderung sozialpädagogischer Maßnahmen (z.B. Einsatz von "Streetworkern" in Gebieten mit hohem Aussiedleranteil).

b) Ziele und Initiativen 2001 - 2003

Im Juli 2000 wurde eine unabhängige Zuwanderungskommission berufen, die sich mit allen Aspekten der Migration befasst. Die Vorschläge, die die Kommission im Sommer 2001 vorlegen wird, werden der Bundesregierung als Grundlage für ein zukunftsweisendes Zuwanderungskonzept dienen. Darin werden voraussichtlich Maßnahmen zur nachhaltigen Verbesserung der sozialen Situation und der gesellschaftlichen Teilhabe der Zuwanderer enthalten sein. Die Bundesregierung ist auch bestrebt, die vorhandenen Förderinstrumente besser auf den Bedarf der unterschiedlichen Zielgruppen auszurichten. Einen Beitrag dazu wird auch das Gesamtsprachkonzept (vgl. Ziel 1.1.a)) leisten.

Die Wohlfahrtsverbände entwickeln derzeit mit finanzieller Unterstützung des Bundes Konzepte, um eine verstärkte Inanspruchnahme der allgemeinen Beratungsdienste durch Migrantinnen und Migranten im Wege der Vernetzung und interkulturellen Qualifizierung des Beratungspersonals zu ermöglichen.

3. Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten

a) Situation in Deutschland

Es gibt Menschen, deren Lebensverhältnisse durch Obdachlosigkeit oder Wohnungslosigkeit, Arbeitslosigkeit, Gewalt, soziale Isolation und Einsamkeit, Armut und Sozialhilfebedürftigkeit, physische und psychische Beeinträchtigungen geprägt ist. Mehrere dieser Lebensumstände verbinden sich häufig mit sozialen Schwierigkeiten zu solchen Problemen, dass die Betroffenen sie ohne fremde Hilfe nicht überwinden können

Hilfen zur Eingliederung von Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten werden nach dem BSHG gewährt. Die Hilfe umfasst alle Maßnahmen, die notwendig sind, um die Schwierigkeiten abzuwenden, zu beseitigen, zu mildern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten, vor allem Beratung und persönliche Betreuung für den Hilfesuchenden und seine Angehörigen, Hilfen zur Ausbildung, Erlangung und Sicherung eines Arbeitsplatzes, Maßnahmen bei der Erhaltung und Beschaffung einer Wohnung sowie Hilfe zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung sozialer Beziehungen und zur Gestaltung des Alltags

b) Ziele und Initiativen 2001 - 2003

Eine am 01.08.2001 in Kraft tretende Verordnung zum BSHG sieht eine Reihe von Maßnahmen zur Verbesserung der Eingliederungschancen vor. Es sind dies Maßnahmen, die insbesondere

- dem drohenden Verlust eines Ausbildungs- oder Arbeitsplatzes entgegenwirken,
- es ermöglichen, den Ausbildungsabschluss allgemeinbildender Schulen nachzuholen und die für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt notwendigen Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erwerben,
- eine Ausbildung für einen angemessenen Beruf ermöglichen,
- der Erlangung und Sicherung eines geeigneten Arbeitsplatzes oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit dienen,
- oder den Aufbau einer Lebensgrundlage durch selbständige Tätigkeit fördern.

Die Änderung verfolgt das Ziel, eine stärkere Beteiligung und größere Selbstverantwortung der Hilfesuchenden und eine Stärkung ambulanter Leistungen vor stationärer Unterbringung zu erreichen. Außerdem soll die Hilfe „aus einer Hand“ erbracht werden um zu vermeiden, dass die Betroffenen unterschiedliche Stellen um Hilfe ersuchen müssen.

3. b) Maßnahmen zur Vermeidung von Fällen sozialer Ausgrenzung von Kindern, die diesen Kindern die besten Chancen für eine reibungslose soziale Eingliederung bieten

1. Vermeidung von sozialer Ausgrenzung von Kindern

a) Situation in Deutschland

Knapp 7 % der Kinder und Jugendlichen sind in Deutschland sozialhilfebedürftig. Die Sozialhilfequote von Kindern ist damit fast doppelt so hoch wie im Bevölkerungsdurchschnitt. Armut von Kindern ist vielfach eine Folge geminderter Erwerbs- und Einkommenschancen ihrer Eltern. Allein erziehende Mütter und Mehrkinderfamilien weisen sowohl ein erhöhtes Zugangs- als auch ein höheres Verbleibensrisiko in Armutslagen auf. Kinder sind vor allem dann in ihrer Entwicklung beeinträchtigt, wenn belastende Faktoren kumulieren. Immer noch bedeutet die Erziehung von Kindern überwiegend für Frauen, auf Erwerbstätigkeit ganz oder teilweise zu verzichten. Am stärksten sind daher alleinerziehende Frauen und ihre Kinder auf Sozialhilfe angewiesen.

Das Aufwachsen in einkommenschwachen bzw. sozialhilfebedürftigen Haushalten bedeutet für Kinder oft einer erhebliche Einschränkung ihrer Entwicklungs- und Zukunftschancen. Des weiteren haben die betroffenen Kinder aufgrund fehlender finanzieller Mittel nicht die Möglichkeit, in gleichem Umfang wie Gleichaltrige aus finanziell besser gestellten Familien, an kostenträchtigen Aktivitäten teilzunehmen und sind damit von sozialer Ausgrenzung bedroht.

Die Bekämpfung sozialer Ausgrenzung bei Kindern und Jugendlichen ist daher für die Bundesregierung von zentraler Bedeutung. In Deutschland steht ein umfangreiches finanzpolitisches Instrumentarium zur Verfügung, um diesem Risiko vorzubeugen: Für Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (bei Ausbildung bis zum 27. Lebensjahr) besteht ein Anspruch auf Zahlung eines monatlichen Kindergeldes in Höhe von derzeit 270 DM für das erste und zweite Kind, 300 DM für das dritte und ab dem vierten Kind 350 DM. Das Kindergeld kann dazu beitragen, bei einkommenschwachen Familien das Entstehen von Sozialhilfebedürftigkeit zu verhindern.

Bei der Berechnung der Sozialhilfe wird das Kindergeld als Einkommen angerechnet, da die Sozialhilfe das Existenzminimum von Kindern sichert. Das führt dazu, dass Erhöhungen des Kindergeldes bei sozialhilfebedürftigen Familien keinen Einfluss auf die Höhe des Familieneinkommens haben. Mit der letzten Kindergelderhöhung zum 1.1.2000 wurde gleichwohl ein allgemeiner Freibetrag von monatlich 20 DM bei einem Kind und von monatlich 40 DM bei zwei und mehr Kindern eingeführt.

Eltern erhalten für den Zeitraum der ersten 24 Monate nach der Geburt eines Kindes Erziehungsgeld in Höhe von bis zu 600 DM monatlich nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz. Das Erziehungsgeld wird abhängig vom Einkommen der Eltern gewährt. In den ersten sechs Lebensmonaten eines Kindes betragen die Freibeträge 100.000 DM für verheiratete und in eheähnlicher Gemeinschaft zusammen lebende Eltern bzw. 75.000 DM für allein Erziehende. Daher erhalten die meisten Eltern in dieser Phase Erziehungsgeld. Vier Länder gewähren darüber hinaus ein zusätzliches Erziehungsgeld zur Aufstockung des Betrages oder im Anschluss an das Bundeserziehungsgeld im dritten Lebensjahr des Kindes.

Um Familien mit geringem und mittlerem Einkommen steuerlich zu entlasten, wird im Rahmen der Steuerentlastungsgesetze und der Steuerreform der Eingangssteuersatz seit 1998 stufenweise gesenkt. Um den Betreuungsbedarf zu berücksichtigen, wurde ab dem Jahr 2000 zusätzlich zum bestehenden Kinderfreibetrag in Höhe von 6.912 DM ein zusätzlicher Freibetrag für die Kinderbetreuung in Höhe von 3.024 DM für alle Kinder bis 16 Jahre eingeführt. Familien zahlen infolge dieser Maßnahmen spürbar weniger Steuern.

b) Ziele und Initiativen 2001-2003

Durch die Novellierung des Bundeserziehungsgeldgesetzes zum 1.1.2001 erfolgt eine Verbesserung der Leistungen. Die Einkommensgrenzen sind für Eltern bzw. Alleinerziehende ab dem siebten Lebensmonat des Kindes um rd. 10 % auf 32.200 DM bzw. 26.400 DM angehoben worden.

Der Freibetrag, bis zu dem das Einkommen der Eltern nicht angerechnet wird (Kinderzuschlag), wird für jedes weitere Kind in der Familie bis zum Jahr 2003 stufenweise auf 6.140 DM angehoben. Das bedeutet im Ergebnis - je nach Familiengröße - eine Verbesserung der Einkommensgrenzen um rund 10 bis 24 %. Für Eltern, die nur ein Jahr Erziehungsgeld in Anspruch nehmen, bietet die Budgetierung bei Vorliegen der weiteren Bedingungen ein monatliches Erziehungsgeld von bis zu 900 DM.

Die Bundesregierung plant, zum 1.1.2002 die finanzielle Situation von Familien durch ein weiteres Gesetz zur Familienförderung nochmals zu verbessern, mit dem eine verstärkte Berücksichtigung des Erziehungsbedarfs von Kindern erfolgen wird.

2. Förderung benachteiligter Kinder und Jugendlicher

a) Situation in Deutschland

aa) Brennpunkte

Als benachteiligt sind nicht nur Kinder und Jugendliche zu bezeichnen, die infolge von relativer Einkommensarmut in ihrem Lebensbereich eingeschränkt sind. Benachteiligungen können darüber hinaus auch insbesondere bei Kindern auftreten, die in sozialen Brennpunkten wohnen, behindert sind oder aus Familien mit Migrationshintergrund stammen.

bb) Behinderte Kinder und Jugendliche

Behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder erhalten Hilfen zur Eingliederung, die medizinische, schulische, und soziale Maßnahmen umfassen. Hervorzuheben ist das in der Bundesrepublik Deutschland bestehende differenzierte Versorgungsangebot der Vorsorge und Frühbehandlung. Niedergelassene Kinder- und andere Ärzte leisten die erforderlichen Hilfen in Zusammenarbeit mit anderen medizinischen Fachkräften, Psychologen und anderen, ambulanten Frühförderstellen und überregionalen sozialpädiatrischen Zentren.

Die Chancen für eine erfolgreiche Integration behinderter Kinder ist im Kindergarten- und Vorschulalter besonders groß. Unter Beteiligung vieler Kommunen und freier Träger sind bereits zahlreiche Angebote

geschaffen worden, behinderte und nichtbehinderte Kinder gemeinsam in Regel- und Sonderkindergärten zu erziehen (vgl. Anlage "best practice" Hessen).

Im Rahmen der schulischen Bildung gibt es in den Bundesländern, in deren Zuständigkeit das Schulwesen fällt, unterschiedlich ausgeprägte Formen der sonderpädagogischen Förderung. Sie erfolgt sowohl in allgemeinen Schulen im Rahmen des Gemeinsamen Unterrichts für behinderte und nicht behinderte Schülerinnen und Schüler, in Sonderschulen je nach sonderpädagogischem Förderschwerpunkt als auch durch Ambulanzsysteme. Ziel der sonderpädagogischen Förderung ist es, das Recht auf schulische Bildung und Erziehung aller Kinder und Jugendlichen – unabhängig von Art und Schweregrad ihrer Behinderung – zu sichern und dadurch die ihren persönlichen Möglichkeiten entsprechenden schulischen Ziele zu erreichen. Um die soziale Integration behinderter Kinder und Jugendlicher zu erleichtern, wird angestrebt, möglichst viele Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen in allgemeinen Schulen zu fördern.

cc) Kinder und Jugendliche mit nichtdeutscher Muttersprache

Bei Kindern mit nichtdeutscher Muttersprache stellt insbesondere die Eingliederung an Schulen eine wichtige Aufgabe dar, um sozialer Ausgrenzung aufgrund von sprachlichen Verständigungsschwierigkeiten vorzubeugen und eine möglichst reibungslose Integration der Kinder in Schule, Ausbildung, Beruf und Gesellschaft zu ermöglichen. In der Praxis ist jedoch zu beobachten, dass der Schulerfolg dieser Kinder und Jugendlichen aufgrund fehlender deutscher Sprachkenntnisse deutlich hinter dem der Schülerinnen und Schüler deutscher Herkunft zurückbleibt. So sind die Schülerinnen und Schüler ausländischer Staatsangehörigkeit in den Schulen für Lernbehinderte deutlich überrepräsentiert und die Zahl derer, die die Hochschulreife erwirbt, ist im Vergleich mit den Schülerinnen und Schülern deutscher Herkunft niedriger. Die Bundesländer haben daher zur schulischen Förderung dieser Kinder vielfältige Maßnahmen eingeführt. Dazu gehören z.B.:

- Übergangsklassen, in denen die Schüler verstärkten Deutschunterricht erhalten und mit speziell auf ihre Situation abgestimmten Lehrplänen auf den Besuch der Regelklasse vorbereitet werden,
- zweisprachige Klassen oder ganze Schulen: Ein Teil der Fächer wird in deutscher Sprache, ein Teil der Fächer in der Muttersprache der Schüler unterrichtet. Erprobt werden Maßnahmen der interkulturellen Erziehung, der Aufbau eines altersgerechten Verständnisses der verschiedenen Kulturen oder auch die Intensivierung der Elternarbeit mit ausländischen Erziehungsberechtigten,
- bei Bedarf zusätzlicher Deutschunterricht in Form von Intensiv- oder Förderkursen für Schüler, die Regelklassen besuchen,
- die Anerkennung - ggf. Unterrichtung - der Muttersprache anstelle einer Pflichtfremdsprache
- muttersprachlicher, nicht zeugnisrelevanter Ergänzungsunterricht in verschiedenen Sprachen,
- Angebote zur religiösen Bildung muslimischer Schülerinnen und Schüler.

b) Ziele und Initiativen 2001 - 2003

aa) Brennpunkte

Um die Infrastruktur für Kinder, Jugendliche und Familien zu verbessern, hat die Bundesregierung eine Programmplattform „Entwicklung und Chancen junger Menschen in sozialen Brennpunkten“ eingerichtet, die an das Bund-Länder-Programm zur Stadterneuerung für städtische Gebiete mit besonderem Entwicklungsbedarf „Die soziale Stadt“ (vgl. Ziel 3.c) anknüpft.

Im Mittelpunkt des Programms stehen benachteiligte Kinder und Jugendliche in sozialen Brennpunkten und strukturschwachen ländlichen Regionen. Ziel ist es, die Arbeit im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe in diesen Sozialräumen zu qualifizieren und weiterzuentwickeln sowie den Blick stärker als bisher auf die Probleme und Schwierigkeiten junger Menschen in diesen Sozialräumen zu richten. Es werden Strategien und Arbeitsansätze entwickelt, um sozial benachteiligte Kinder und Jugendliche stärker als bisher an dem breiten Spektrum an Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe zu beteiligen. Besondere Aufmerksamkeit kommt dabei dem Aspekt der unterschiedlichen Chancen der Geschlechter und den Benachteiligungen zu, die Kinder und Jugendliche aus Familien ausländischer Herkunft erfahren

Für lokale Aktionspläne der Jugendämter für Toleranz und Demokratie gegen Gewalt, Rechtsextremismus und Fremdenhass werden von der Bundesregierung für das Jahr 2001 5 Mio. DM zusätzlich zur Verfügung gestellt.

bb) Behinderte Kinder und Jugendliche

Die besonderen Bedürfnisse und Probleme behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder sollen durch das SGB IX (vgl. Ziel 3.a)), insbesondere durch Einführung neuer und zielgenauerer Ausrichtung der bestehenden Leistungen, Berücksichtigung finden.

cc) Kinder und Jugendliche mit nichtdeutscher Muttersprache

Im Rahmen des vom „Bündnis für Arbeit, Ausbildung und Wettbewerbsfähigkeit“ initiierten Aktionsprogramms "Verbesserung der Bildungschancen von Migrantinnen und Migranten" wird die Bundesregierung im Rahmen der gemeinsamen Bildungsplanung von Bund und Ländern auf eine noch größere Beachtung der Bildungsbelange von Migrantinnen und Migranten in der Schule hinwirken (vgl. Ziel 1.1.a)). Die Bundesregierung wird sich darüber hinaus an Studien und Modellversuchen in diesem Bereich beteiligen.

3. c) Erarbeitung umfassender Maßnahmen für Gebiete, die mit den Problemen der Ausgrenzung konfrontiert sind.

a) Situation in Deutschland

Zur räumlichen Konzentration von Ausgrenzungsproblemen kommt es vor allem in einigen hochverdichteten und peripheren Stadtteilen von Großstädten, die vernachlässigte öffentliche Räume und Mängel bei den Wohnungen, dem Wohnumfeld sowie der sozialen und kulturellen Infrastruktur aufweisen. Hier konzentrieren sich Bevölkerungsgruppen, deren Teilhabe am wirtschaftlichen und sozialen Leben aufgrund ihrer persönlichen oder familiären Bedingungen eingeschränkt ist. Das Zusammentreffen wirtschaftlicher, sozialer und städtebaulicher Probleme führt dazu, dass diese Stadtteile stärker von Erscheinungen wie Drogenkonsum, erhöhter Gewaltbereitschaft und Vandalismus bedroht sind.

Bund und Länder haben 1999 das Programm „Die soziale Stadt“ auf den Weg gebracht. Dieses stadtentwicklungspolitisch innovative Programm will erreichen, dass in gefährdeten Stadtteilen stärker als bisher städtebauliche Maßnahmen mit Maßnahmen anderer Politikfelder verzahnt werden. Die Bundesregierung stellte hierfür in den Jahren 1999 und 2000 jeweils 100 Mio. DM zur Verfügung. Die Länder und Gemeinden beteiligten sich mit eigenen Mitteln in jeweils gleicher Höhe. Insgesamt fördert das Programm seit 1999 210 Maßnahmen in 157 Gemeinden.

Maßnahmebegleitend erstellen die Gemeinden gebietsbezogene stadtentwicklungspolitische Handlungskonzepte, in denen sowohl die Handlungsfelder in den schwierigen Stadtteilen bestimmt als auch integrierte Lösungsansätze aufgezeigt werden (vgl. Anlage „best practice“ Bremen und Rheinland-Pfalz).

Zwecks Vermittlung von Informationen und Erfahrungen bei der Initiierung und Unterstützung lokaler Aktionen sowie der Auswertung der Erfahrungen vor Ort mit dem Ziel der Weiterentwicklung des integrativen Programmansatzes wurde eine überregionalen Informations-, Beratungs- und Vermittlungsagentur (Deutsches Institut für Urbanistik, Berlin) eingerichtet.

Die Akteure vor Ort und die Öffentlichkeit werden über ein allgemein zugängliches Informations- und Diskussionsnetzwerk (www.sozialestadt.de) einbezogen.

b) Ziele und Initiativen 2001 - 2003

Die Bundesmittel für das Programm „Die soziale Stadt“ werden im Jahr 2001 um 50 v.H. aufgestockt. Außerdem soll es zu einer umfassende Bündelung des Programms mit anderen Fördermöglichkeiten und Initiativen kommen. Das Programm zielt auf die Gleichstellung sozial benachteiligter Bürgerinnen und Bürger. Zur Umsetzung des Gleichstellungsaspekts ist ein Pilotprojekt ‚Gender Mainstreaming‘ geplant. Mitte 2002 wird eine erste Bilanzkonferenz zu den Erfahrungen bei der Umsetzung des neuen stadtentwicklungspolitischen Ansatzes „Die soziale Stadt“ durchgeführt.

4. Alle Akteure mobilisieren

- a) Förderung - je nach nationalen Gepflogenheiten - der Beteiligung der ausgegrenzten Personen an den zu ihren Gunsten erarbeiteten Politiken und Maßnahmen und Förderung ihres Mitspracherechts
- b) Gewährleistung der Einbeziehung der Bekämpfung der Ausgrenzung in alle politischen Maßnahmen, insbesondere
 - durch gemeinsame Mobilisierung der nationalen, regionalen und lokalen Behörden im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten
 - durch die Erarbeitung geeigneter Koordinierungsverfahren und -strukturen
 - durch Anpassung der Verwaltungs- und Sozialdienste an die Bedürfnisse der ausgegrenzten Menschen und durch Sensibilisierung der Akteure vor Ort für diese Bedürfnisse
- c) Förderung des Dialogs und der Partnerschaft zwischen allen beteiligten öffentlichen und privaten Stellen, insbesondere
 - durch die Beteiligung der Sozialpartner, der Nichtregierungsorganisationen und der Sozialdienste im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten an der Bekämpfung der Ausgrenzung
 - durch Förderung der Verantwortung und des Handelns aller Bürger bei der Bekämpfung der Armut und der sozialen Ausgrenzung
 - durch größere soziale Verantwortung der Unternehmen

a) Situation in Deutschland

Die Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung ist in der föderativen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland sowohl eine Aufgabe des Bundes, als auch der Länder und der Kommunen. Das System des sozialen Schutzes ist insgesamt so aufgebaut, dass die verschiedenen Ebenen und deren Leistungen einander ergänzen und der soziale Schutz keine Lücken aufweist. Die effektive Zusammenarbeit der verschiedenen Ebenen ist eine Voraussetzung für eine leistungsfähige Sozialverwaltung, die die Menschen erreicht. In den letzten Jahren wurden insbesondere auf kommunaler Ebene große Fortschritte bei der Verwirklichung des Ziels einer bürgernahen Verwaltung gemacht.

Zum Erfolg der Sozialschutzpolitik leisten in Deutschland aber auch die Anstrengungen der Sozialpartner, der Verbände der freien Wohlfahrtspflege und andere Nichtregierungsorganisationen einen entscheidenden Beitrag. Die Sozialpartner haben gemeinsam mit der Bundesregierung im „Bündnis für Arbeit, Ausbildung und Wettbewerbsfähigkeit“ Absprachen zu einer Verbesserung der Ausbildung von Jugendlichen und Migranten, des lebenslangen Lernens, der Förderung von Beschäftigungsmöglichkeiten gering qualifizierter Arbeitnehmer und Langzeitarbeitsloser sowie zur Förderung der Beschäftigung älterer Arbeitnehmer getroffen. Ähnliche Bündnisse finden sich auch auf Landesebene und in den Kommunen.

Zu den Nichtregierungsorganisationen gehören die großen Wohlfahrtsverbände ebenso wie Organisationen, in denen sich vom Risiko sozialer Ausgrenzung besonders betroffene Gruppen geschlossen haben. Diese Akteure werden bei der Erarbeitung relevanter Gesetzesvorhaben, wie z.B. der aktuellen Reform des Behindertenrechts (SGB IX), beteiligt.

Darüber hinaus sind die von einer Vielfalt kommunaler Träger, Sozialorganisationen und Verbände auf lokaler Ebene bereit gestellten sozialen Dienste eine tragende Säule des deutschen Sozialschutzsystems. In Deutschland gibt es in der Trägerschaft der Verbände über 91.000 Einrichtungen und Dienste mit etwa 3,2 Millionen betreuten Plätzen bzw. Betten. 1,3 Mio. hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und ca. 2,5 bis 3 Mio. angebundene ehrenamtliche Helferinnen und Helfer sind in diesen Einrichtungen tätig. Sie betreuen jährlich ca. 32 Mio. Menschen. Die fachliche Kompetenz des Personals und das freiwillige Engagement einer Vielzahl von Bürgerinnen und Bürger stellen die Qualität und den Umfang der Versorgung mit sozialen Dienstleistungen in Deutschland sicher.

b) Ziele und Initiativen 2001 - 2003

aa) Weitere Verbesserung der Leistungsfähigkeit und der Serviceorientierung der öffentlichen Verwaltung

Hierzu gibt es zahlreiche Anstrengungen, auf die bei den jeweiligen inhaltlichen Zielen des NAP bereits hingewiesen wurde (z.B. Verbesserung der Zusammenarbeit von Arbeits- und Sozialämtern - vgl. Ziel 1.1a). Ein Beispiel für regionale Initiativen ist das Projekt „Sozialagenturen - Hilfe aus einer Hand“ des Landes Nordrhein-Westfalen (vgl. Anlage "best practice"), in dem Konzepte zur Zusammenführung verschiedener Hilfemöglichkeiten in einer Hand und für ein passgenaues Angebot für die betroffenen Menschen entwickelt werden. Nach Abschluss des Projekts werden die Ergebnisse hinsichtlich der Übertragbarkeit auf die gesamte Praxis in Nordrhein-Westfalen ausgewertet. Auch Baden-Württemberg fördert Projekte, in denen die berufliche und soziale Integration von jungen Ausländern und Aussiedlern mit bestehenden Angeboten der Jugendhilfe verknüpft werden.

bb) Regelmäßige Konsultationen:

Die im Rahmen der Erstellung des Nationalen Aktionsplans zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung und des ersten Nationalen Armuts- und Reichtumsberichts der Bundesregierung intensivierte Zusammenarbeit zwischen den zuständigen staatlichen Stellen auf der Ebene des Bundes, der Länder und Kommunen auf der einen und den Sozialpartnern, den Wohlfahrtsverbänden und der Wissenschaft auf der anderen Seite wird in geeigneten Gremien fortgeführt.

Anlage: best practices - ausgewählte Beispiele aus den Bundesländern

1. Brandenburg zu Ziel 1.1.a) (1. Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger)

„Kurssystem contra Langzeitarbeitslosigkeit“

Das 1993 im Land Brandenburg eingeführte „Kurssystem contra Langzeitarbeitslosigkeit“ verfolgt zwei komplementäre Hauptziele:

- Die Langzeitarbeitslosen erhalten neue persönliche Stabilität, Informationen und Aktivierungsimpulse und es werden ihnen neue soziale und berufliche Kompetenzen vermittelt. Dadurch sollen sie befähigt werden, ihre persönlichen Handlungsperspektiven zu reflektieren und ihre individuellen Handlungsmöglichkeiten zu erweitern. Vorrangiges Ziel ist es, die Langzeitarbeitslosen zu motivieren, sich eigeninitiativ um eine Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt zu bemühen.
- Das jeweilige regionale Kurssystem - d.h., das Wirken des Kurssystem-Trägers vor Ort - hat die Aufgabe, eine „infrastrukturelle Qualität contra Langzeitarbeitslosigkeit“ auszubilden, d.h. es wirkt produktiv an regionalen Ansätzen contra Langzeitarbeitslosigkeit mit und induziert diese auch in der Region. Es gestaltet eine umfassende regionale Kooperationsvernetzung der relevanten Arbeitsmarktakteure. Die Unterstützungsleistungen der regionalen Kooperationspartner sind ein wesentliches konzeptionelles Element des Kurssystems.

Die Intentionen des Kurssystems wird durch sich abwechselnde Gruppenkurse und "Initiativ-Phasen" verwirklicht. So wird Rückhalt in der Gruppe mit Eigenverantwortung und Eigeninitiative verbunden.

Wesentliche Inhalte der sechs jeweils einwöchigen Gruppenkurse sind z.B. individuelle Stärken-Schwäche-Analyse, Erstellung von Handlungsplänen, intensives Bewerbungstraining, Berufskunde, Projektarbeit, Einführung in Computer- und Internetnutzung.

In den fünf jeweils dreiwöchigen Initiativ-Phasen werden u.a. Betriebspraktika, Betriebsbesichtigungen, Nutzungsmöglichkeiten von Übungswerkstätten, von Computer-Kabinetten, Stammtische mit zielgerichteten Themen, Angebot von Anlaufstellen, Beratung auch per Telefon, Projektgruppen zu internen und externen Vorhaben, Kurs-Cafes als Treffpunkte, sozial-pädagogische Betreuung angeboten.

Die Teilnahme am Kurssystem ist freiwillig. Es gibt keine Zugangsbeschränkungen hinsichtlich Alter, Geschlecht, Qualifikation oder sozialrechtlichen Leistungsansprüchen. Lediglich die Struktur der TeilnehmerInnen ist festgelegt (66 % Langzeitarbeitslose nach Definition der Bundesanstalt für Arbeit, d.h. ein Jahr ununterbrochene Arbeitslosigkeit; 25 % nach Definition der EU, hierzu gehören auch Mehrfach-arbeitslose; ca. 10 % sonstige Arbeitslose).

Derzeit stehen 5.400 TeilnehmerInnen-Plätze jährlich an 24 Standorten im Land Brandenburg zur Verfügung. Die Kursdauer beträgt insgesamt fünf Monate. Danach besteht die Möglichkeit, der Nachbetreuung

durch den Träger oder durch aus dem Kurssystem heraus initiiertes Vereine bzw. Selbsthilfegruppen, sofern nicht bereits der Übergang in den Arbeitsmarkt oder die Regelförderung der Bundesanstalt für Arbeit erfolgt ist.

Seit Beginn des Kurssystems 1993 bis Ende 2000 haben 42.866 Personen (rd. 85 % Frauen) teilgenommen. Rd. 40 % finden aus dem Kurssystem heraus eine positive berufliche Perspektive, darunter sind die 15 %, die eine reguläre Arbeit aufnehmen. Die regionalen Kurssysteme an den 24 Standorten haben zahlreiche Kooperationen und Vernetzungen in ihren Regionen ausgebildet.

Das Kurssystem wird in 2001 mit 10 Mio DM aus Landes- und ESF-Mitteln gefördert. Die Förderung pro Person für die Gesamteilnahme beträgt 1.830,- DM.

2. Bayern zu Ziel 1.1 a) (1. Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger)

Gemeinnützige Arbeitnehmerüberlassung für Sozialhilfeempfänger

Mit dem Landesprogramm „Gemeinnützige Arbeitnehmerüberlassung für Sozialhilfeempfänger“ sollen arbeitsfähige Sozialhilfeempfänger über den Weg der gemeinnützigen Arbeitnehmerüberlassung an den ersten Arbeitsmarkt herangeführt und beruflich eingegliedert werden. Seit 01.10.2000 sind die Grundsätze für die Förderung der gemeinnützigen Arbeitnehmerüberlassung der Sozialhilfeempfänger in Bayern in Kraft.

Ziel der gemeinnützigen Arbeitnehmerüberlassung (gAü) ist es, solche Personen in den ersten Arbeitsmarkt zu integrieren, die über die klassische Vermittlung nicht vermittelt werden konnten. Die gAü eröffnet die Möglichkeit, die arbeitslosen Sozialhilfeempfänger vorübergehend an Betriebe zu verleihen. Dieser direkte Einsatz bietet interessierten und motivierten Teilnehmern die Gelegenheit, ihre Leistungsfähigkeit zu beweisen und bestehende Kenntnisse in der täglichen Praxis anzupassen und zu erweitern. Der Entleiher kann sich ohne arbeitsrechtliche Verpflichtungen von der Leistungsfähigkeit der vorgeschlagenen Arbeitnehmer überzeugen. Ausdrücklich erwünscht ist dabei die Übernahme in ein festes Dauerarbeitsverhältnis. Falls dies nicht gelingt, werden weitere Zeitarbeitseinsätze organisiert.

Verleihfreie Zeiten werden gezielt genutzt, um in Qualifizierungsphasen individuelle Lücken zu beheben und neue Techniken und Fertigkeiten in angestrebten Berufsfeldern zu trainieren. Durch die Schulungen werden die Chancen auf einen neuen Dauerarbeitsplatz erheblich verbessert. Die Projektträger gewähren eine intensive sozialpädagogische Betreuung der gAü-Mitarbeiter durch die Personaldisponenten und die Seminarleiter.

Die Arbeit der gAü ist nicht gewinnorientiert. Vielmehr steht der persönliche Nutzen des einzelnen Arbeitslosen im Vordergrund. Mit dem Einstieg in das Projekt, erhalten die Teilnehmer einen befristeten Arbeitsvertrag mit dem Projektträger. Damit scheiden sie aus der Arbeitslosigkeit aus und erhalten wieder ein regelmäßiges, sozialversicherungspflichtiges Einkommen.

Im Rahmen einer Anschubfinanzierung werden für drei Jahre degressive Personal- und Sachkostenzuschüsse gewährt – im Anschluss daran soll eine volle Kostenübernahme durch die Sozialhilfeverwaltung erfolgen. Insgesamt wurden für die Förderung der gemeinnützigen Arbeitnehmerüberlassung für Sozialhilfeempfänger an 26 Standorten zwischen 1995 und 2002 rd. 15.2 Mio. DM aus Landesmitteln bewilligt. Mit einer Eingliederungsquote von rd. 60 % gehört die gemeinnützige Arbeitnehmerüberlassung zu den wirksamsten und wirtschaftlichsten Maßnahmen aktiver Arbeitsmarktpolitik. Sie hat sich somit als ein Instrument erwiesen, mit dem sich durch Kombination von Elementen der Arbeitsvermittlung, beruflicher Qualifizierung, befristeten Beschäftigungsverhältnissen und pädagogischer Betreuung hohe Erfolgsquoten zur Integration auch schwieriger Personengruppen in den Arbeitsmarkt erreichen lassen.

3. Hamburg zu Ziel 1.1.a) (1. Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger)

„Modellprojekt Jobplan“

Aus den von der Bundesregierung zur Verfügung gestellten Fördermitteln für Modellvorhaben zur Verbesserung der Zusammenarbeit von Arbeitsämtern und Trägern der Sozialhilfe (MoZArt) wird das Modellprojekt *JobPlan* gefördert, das gemeinsam vom Arbeitsamt Hamburg und der Behörde für Arbeit, Gesundheit und Soziales (BAGS) getragen wird.

Arbeitsamt und BAGS werden im Jahre 2001 voraussichtlich knapp 680 Mio. DM für Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik in Hamburg verausgaben. Um diese Mittel möglichst effizient zu nutzen, ist es von entscheidender Bedeutung, dass arbeitsmarktpolitische Zielgruppen passgenau in solche Maßnahmen zugewiesen werden, die für sie arbeitsmarktpolitisch den größten Nutzen erbringen. Erfahrungsgemäß ist die Zuweisung sowohl der Arbeits- als auch der Sozialämter ein Schwachpunkt, der den Zielerreichungsgrad arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen häufig unnötig reduziert. Dieses ist einer der Punkte, an dem das gemeinsame Modellprojekt *JobPlan* ansetzt.

Ein zweiter Ansatzpunkt für das Projekt besteht darin, dass aufgrund der unterschiedlichen Rechtsgrundlagen das Arbeitsamt in den von ihm (mit-)finanzierten Maßnahmen in der Vergangenheit fast ausschließlich Leistungsempfänger der Arbeitsverwaltung gefördert hat, während die Freie und Hansestadt Hamburg ausschließlich Sozialhilfeempfänger in Projekten der Hilfe zur Arbeit nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) gefördert hat.

Das Modellprojekt *JobPlan* ist auf zwei Jahre befristet und sieht vor, dass Arbeits- und Sozialämter jährlich jeweils 3.000 Arbeitslosenhilfe- und Sozialhilfeempfänger in Assessment-Center zuweist. Dort durchlaufen sie Assessment-Verfahren zur Erstellung von Fähigkeitsprofilen. In den Verfahren sollen durch möglichst objektive Analysen der Persönlichkeiten der jeweiligen Bewerber zuverlässige Aussagen über geeignete Beschäftigungs- oder Maßnahmefelder getroffen werden. Die Assessment-Verfahren werden durch beauftragte externe Anbieter durchgeführt.

Die erstellten Fähigkeitsprofile sind Basis für die Erstellung der jeweiligen Eingliederungspläne für die Leistungsbezieher. Diese Eingliederungspläne werden von einer *Clearing-Stelle* erstellt, die paritätisch aus Mitgliedern der Arbeits- und der Sozialverwaltung besetzt ist. Ausgeschlossen werden soll dabei, dass Arbeitsamts- und Sozialamtsmitarbeiter Eingliederungspläne jeweils nur für „ihre“ Klientel erstellen.

Basis für die Eingliederungspläne sind ausschließlich arbeitsmarktliche Erwägungen. Dazu gehört, dass es künftig über ein Ausgleichsverfahren möglich sein soll, Sozialhilfebeziehende in Maßnahmen zuzuweisen, in die früher nur Arbeitslosenhilfe- (bzw. Arbeitslosengeldbezieher) zugewiesen wurden, und dass diese künftig auch in städtische Maßnahmen zugewiesen werden können, die bislang Sozialhilfeempfängern vorbehalten waren. Es findet also eine gegenseitige Öffnung aller arbeitsmarktpolitischen und sozialhilferechtlichen Maßnahmen statt.

Ziel der gemeinsamen Festlegung von Eingliederungsplänen ist es, das Handeln beider Ämter bezogen auf die Zielgruppe zu koordinieren, Ressourcen und Know-how zu bündeln sowie die Eingliederungsaktivitäten zu optimieren. Im zeitlichen Verlauf soll schrittweise zu einer gemeinsamen Maßnahmensteuerung und zu einem pauschalierten Abrechnungssystem gekommen werden.

Die von der *Clearing-Stelle* entwickelten Eingliederungspläne sind für beide Ämter verbindlich. Die konkrete Zuweisung in die Maßnahmen oder Einrichtungen findet dann durch die zuständigen Sozial- oder Arbeitsämter auf Vorschlag der *Clearing-Stelle* statt.

Die Ergebnisse des Projektes im Hinblick auf Eingliederungserfolge der betreuten Arbeitslosenhilfe- und Sozialhilfeempfänger in den allgemeinen Arbeitsmarkt und im Hinblick auf die sich verbessernde Zusammenarbeit zwischen Sozialämtern und Arbeitsverwaltung werden von einer Forschungseinrichtung wissenschaftlich evaluiert.

4. Bayern zu Ziel 1.2.c) (1. Sozialer Schutz)

Sozialinformationssystem

Alle gemeinnützigen und öffentlichen Träger der Wohlfahrtspflege, viele gewerbliche Anbieter und Selbsthilfeeinrichtungen bieten landesweit, regional oder örtlich in Bayern eine kaum überschaubare Vielzahl plural ausgestalteter sozialer Leistungen, Hilfen, Unterstützungen einschließlich vielfältiger Informationen dazu an. Diese Angebote sind in ihren rechtlichen, organisatorischen, regionalen und finanziellen Ausdifferenzierungen den Bürgern in der Regel kaum oder nicht bekannt; die Informationsbeschaffung erfordert jedenfalls einen erheblichen Aufwand.

Selbst Experten haben vielfach für ihre tägliche Arbeit keinen ausreichenden Überblick mehr und müssen in der praktischen Arbeit für den Träger, die Bürger usw. einen sehr hohen Zeitanteil für Informationsbeschaffung und Dokumentation verwenden. Vor allem stehen sie vor Problemen, wenn sie ihre Arbeit mit der anderer vernetzen und Kooperationen herstellen wollen, um so für die Bürger wirklich passgenaue Angebote zusammenzustellen und maßgeschneiderte Hilfen anbieten zu können. Informationsdefizite bei den Anbietern von und Nachfragern nach sozialen Leistungen im weitesten Sinne verbrauchen deshalb unnötig Sach-, Zeit- und Personalressourcen bei allen Beteiligten und Stellen. Sie führen im Ergebnis in einem erheblichen Umfang zur Fehlallokation von Mitteln bei den Bürgern und den Trägern, vor allem aber auch bei den Kostenträgern der sozialen Arbeit.

Der Freistaat Bayern hat sich deshalb den Aufbau eines neuen sozialen Informationssystems zum Ziel gesetzt, das ein Höchstmaß an Transparenz im Sozialmarkt bieten soll. Mit ihm sollen die vorhandenen Angebote, Leistungen und Hilfen nachfrage- und kundengerecht beschrieben und dadurch vor allem die Bürger unabhängiger werden.

Auf der Grundlage eines erfolgreichen Modellprojekts (RIS Regensburg) baut das Sozialministerium dafür ein regional gegliedertes, landesweites internetbasiertes Informationssystem für soziale Leistungen auf, das nahezu alle Anbieter dieser Leistungen abbilden soll, unabhängig davon, ob sie von ehren- oder hauptamtlich tätigen Menschen erbracht werden, ob sie privat oder freigemeinnützig organisiert und auf gesetzlicher oder vertraglicher Basis finanziert sind. Dieses datenbankgestützte Informationssystem (Bayrisches Regionales Informationssystem für soziale Leistungen, BayRIS) wird im Rahmen des Virtuellen Marktplatzes Bayern vom Freistaat Bayern zusammen mit gemeinnützigen und gewerblichen Trägern und Unternehmen verwirklicht. Gemeinsam mit dem elektronischen Behördenwegweiser wird BayRIS im Virtuellen Markt für Bayern installiert und steht dann allen Bürgern, Experten und Trägern einschließlich der kommunalen und staatlichen Stellen nach den gegenwärtigen Konzepten kostenfrei zur Verfügung.

Das Infosystem führt im notwendigen Umfang zur Standardisierung und Vergleichbarkeit von Leistungen, lässt aber auch den einzelnen Anbietern genügend Raum für die Individualisierung ihrer Produkte und Dienstleistungen.

Alle beteiligten Anbieter im System liefern und aktualisieren die Standarddaten nach zentral erarbeiteten Begriffsbestimmungen und Masken für das BayRIS selbst und sorgen so für eine hohe Aktualität der Informationen über ihre einzelnen Leistungen, Platzangebote, Arbeitsvarianten und vieles mehr.

Der Freistaat Bayern finanziert die Errichtung von BayRIS aus Mitteln der High-Tech-Initiative und des Sozialfonds. Ein Trägerverein aus den Verbänden der öffentlichen, gemeinnützigen und gewerblichen Anbieter soll später ohne weitere Staatszuschüsse den laufenden Betrieb auf der Grundlage geringer jährlicher Beiträge der einzelnen Anbieter sichern.

Das Modellmuster ist unter www.ris-regensburg.de für den Raum Regensburg jederzeit zugänglich. Im Endausbau erwartet das Sozialministerium bis zu 20 000 Leistungsanbieter aus ganz Bayern. Neben den Hilfe suchenden Bürgern können dann auch die beteiligten kommunalen und staatlichen Stellen ihre Informationsbedürfnisse schnell und aktuell befriedigen. Langwierige und aufwändige Einzelrecherchen werden in der Regel überflüssig.

5. Rheinland-Pfalz zu Ziel 1.2.c) (2. Beschäftigungsaufnahme)

Sonderprogramm „Arbeit muss sich lohnen – Kindergeldzuschlag zum Ausstieg aus der Sozialhilfe“

Familien (Ehepaare und Alleinerziehende), bei denen der Haushaltsvorstand einer sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit mit einem Bruttoeinkommen von mehr als 630 DM nachgeht, wird ein Kindergeldzuschlag – sowie gegebenenfalls eine ergänzende Ausgleichszahlung - als freiwillige Leistung des Landes Rheinland-Pfalz und der rheinland-pfälzischen Kommunen gezahlt. Diese Leistungen sollen Ihnen den Ausstieg aus der Sozialhilfe ermöglichen und gleichzeitig finanzielle Anreize bieten, sich am Arbeitsmarkt weiterzuentwickeln.

Der Kindergeldzuschlag beträgt 200 DM monatlich für jedes förderungsfähige Kind, jedoch maximal 400 DM je Familie.

Ergänzend zu diesem Zuschlag kann den Familien, die beim Übergang von dem „besonderen Mietzuschuss“ (früher: pauschalieren Wohngeld) zum „allgemeinen Wohngeld“ finanzielle Nachteile erleiden, ein ergänzender Ausgleichsbetrag von maximal 100 DM monatlich gezahlt werden.

Ziel ist die modellhafte Erprobung, wie bei Sozialhilfeempfängerinnen und Sozialhilfeempfängern mit Kindern die Bereitschaft zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit erhöht werden kann. Zugleich soll arbeitenden Hilfeempfängerinnen und Hilfeempfängern ein Leben unabhängig von Sozialhilfeleistungen ermöglicht werden.

Die Umsetzung des Programms durch die beteiligten Kommunen - die auch an dessen Entwicklung beteiligt waren - startete am 1. Mai 2000. Es ist beabsichtigt, das Programm zunächst bis zum 31. Dezember 2002 durchzuführen.

Das Sonderprogramm wird in ganz Rheinland-Pfalz durchgeführt. Von 36 örtlichen Sozialhilfeträgern nehmen 34 an der Erprobung teil. Leistungen der „Mainzer Modells“ (vgl. Ziel 1.2 c) 2.) sind jedoch vorrangig gegenüber vergleichbaren Leistungen der Länder und Kommunen. Die Anwendung des Sonderprogramms „Kindergeldzuschlag“ kommt daher nur noch in Betracht, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen des „Mainzer Modells“ nicht gegeben

Die Mittel zur Durchführung des Sonderprogramms werden vom Land Rheinland-Pfalz sowie den beteiligten Kommunen aufgebracht. Der Kindergeldzuschlag wird je zur Hälfte von Land und Kommunen, die Ausgleichszahlungen ausschließlich vom Land finanziert.

Um in den Genuss der Förderung zu gelangen, muss der Haushaltsvorstand einer sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit mit einem Bruttoeinkommen von mehr als 630 DM nachgehen, einen Anspruch auf ergänzende Sozialhilfe in Form laufender Hilfe zum Lebensunterhalt haben. Außerdem muss dieser Anspruch auf laufende Hilfe zum Lebensunterhalt durch die Zuschlagsgewährung entfallen. Den Familien stehen eheähnliche Gemeinschaften nach § 122 BSHG gleich.

6. Baden-Württemberg zu Ziel 1.2.c) (2. Beschäftigungsaufnahme)

Landesprogramm „Mutter und Kind – Hilfe für allein Erziehende“

Das Landesprogramm „Mutter und Kind – Hilfe für allein Erziehende“ ist ein besonderes finanzielles und pädagogisches Hilfsangebot des Landes Baden-Württemberg für allein erziehende Mütter und Väter mit Kleinkindern.

Ziele des Programms sind insbesondere

- den allein Erziehenden durch die Teilnahme am Programm für begrenzte Zeit die für die Betreuung des Kindes notwendige ökonomische Unabhängigkeit zu garantieren und damit den Kindern ein Leben in sozialer und wirtschaftlicher Sicherheit zu bieten und
- über Beratungsangebote für die allein erziehenden Mütter und Väter ihnen die Möglichkeit zu einer eigenständigen Lebensführung und zur Gestaltung der beruflichen Zukunft nach Programmende zu geben.

Die Angebote des Programms umfassen im Regelfall während der Schwangerschaft bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes

- einen Erziehungszuschlag des Landes in Höhe von 600 DM monatlich neben der Sozialhilfe und im Anschluss an das Bundeserziehungsgeld im dritten Lebensjahr des Kindes
- sozialpädagogische und berufliche Beratung.

In besonders begründeten Fällen können im Interesse des Kindeswohls die Zuwendungen über das dritte Lebensjahr hinaus, jedoch längstens bis zur Vollendung des vierten Lebensjahres des Kindes, gewährt werden.

Mit dem Programm werden rund ein Fünftel der Alleinerziehenden mit Kindern unter drei Jahren erreicht.

Für Alleinerziehende mit Kindern im Alter von unter drei Jahren beträgt die Sozialhilfequote in Baden-Württemberg – wie im gesamten früheren Bundesgebiet – noch 62 Prozent. Bei allein Erziehenden mit Kindern der Altersgruppe der Drei- bis Siebenjährigen fällt diese Quote in Baden-Württemberg bereits auf 35 Prozent ab. Diese Entwicklung entspricht der Zielsetzung des Programms.

7. Berlin zu Ziel 1.2.e)

Medizinische Versorgung Obdachloser

Im Land Berlin wurde für die medizinische Versorgung Obdachloser ein differenziertes medizinisches Angebotssystem einschließlich vereinfachter Finanzierungsregelungen nach dem BSHG in Kombination mit Zuwendungen des Landes Berlin und der Bezirksämter sowie Ermächtigungen der Kassen- und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen in Berlin geschaffen.

Das Angebotssystem gliedert sich wie folgt:

1. **Arztmobil** für die Straßentreffpunkte (mit niedergelassenen Ärzten/-innen besetzt und einem Team aus Krankenpfleger/ /Sozialarbeiter/-in)
2. **Obdachlosenpraxen** (mit angestellten Ärzten/Zahnärzten besetzt und einem Team aus Krankenpfleger/Sozialarbeiter/-in)
3. **Krankenstation** mit Vereinbarung nach § 93 BSHG zur Entlastung der Krankenhäuser
4. **ärztlichen Sprechstunden** in Wohnungsloseneinrichtungen.

8. Niedersachsen zu Ziel 1.2.e)

Medizinische Versorgung von Migrantinnen und Migranten

Den wachsenden sozialen und medizinischen Problemen bei der Versorgung von Arbeitsmigranten, Flüchtlingen und Aussiedlern widmet sich das **Ethno-Medizinische Zentrum in Hannover**. Für die anfallenden komplexen Versorgungsaufgaben werden psychosoziale und sozialmedizinische Hilfen entwickelt und bereitgestellt. Es werden Konzepte und Angebote erarbeitet für eine interkulturelle Kompetenz der Fachkräfte im Gesundheitswesen. Das EMZ vermittelt zwischen Menschen verschiedener Kulturen, unterschiedlichen Krankheitsumgangweisen und Traditionen.

Die Grundpfeiler dieser Arbeit sind:

- Dolmeterservice für das Sozial- und Gesundheitswesen
- Fachkräftefortbildungen, Schulungen, Tagungen
- Kollegiale vernetzende Beratung für Fachkräfte und Experten
- Muttersprachliche Gesundheitsaufklärungsveranstaltungen zur Prävention
- Muttersprachliche Broschüren, Medien, Dokumentationen
- Projekte zur Gesundheitsförderung (Aids, Drogen, Oralprophylaxe, Frauengesundheit etc.)
- Arbeitsgemeinschaften, Selbsthilfegruppen, Rekrutierung ehrenamtlicher Helfer
- Erstellen von Fachhandbüchern und Fachpublikationen

Zielsetzung des EMS ist eine migrantengerechte Dienstleistung und Betreuung im Gesundheitswesen. Der Abbau von sprachlichen und kulturellen Verständigungsproblemen soll die Erstellung zutreffender Diagnosen auch im Hinblick auf psychische oder psychosomatische Störungen und Erkrankungen erleichtern.

9. Nordrhein-Westfalen zu Ziel 2 b) (2. Wohnungsverlust)

Landesprogramm „Wohnungslosigkeit vermeiden - dauerhaftes Wohnen sichern“

Zur wirkungsvollen Unterstützung Wohnungsloser und von Wohnungslosigkeit bedrohter Menschen hat das Land Nordrhein-Westfalen 1996 das Programm „Wohnungslosigkeit vermeiden – dauerhaftes Wohnen sichern“ ins Leben gerufen. Ziel des mit einem Fördervolumen von bis heute über 24 Mio. DM ausgestatteten Programms ist es, die Wohnungslosenhilfe zukunftsfähig zu gestalten und integrierte Handlungskonzepte an den Schnittstellen zwischen Stadtentwicklungs-, Wohnungs- und Sozialpolitik zu fördern. Das Programm unterstützt die Kommunen und die Freie Wohlfahrtspflege bei der Reform sozialer Dienstleistungen und der Qualitätssicherung in der Wohnungsnotfallhilfe. Bis Ende 2000 wurden in fast 40 Städten und Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen insgesamt 85 Projekte gefördert, darunter zahlreiche Projekte, die sich speziell an Frauen in Wohnungsnot richten.

Das Programm verfolgt im Wesentlichen drei Zielsetzungen:

1. Wohnungslosigkeit vermeiden
2. Sicherstellung der bedarfsgerechten Wohnraumversorgung für Wohnungslose
3. Wohnungslose mit wirkungsvollen Maßnahmen der sozialen Arbeit tatsächlich erreichen.

Für die Jahre 2001-2003 und darüber hinaus werden insbesondere folgende Ziele angestrebt:

- Weiterentwicklung des Programms auf der Basis neuer gesellschaftlicher Herausforderungen, begleitet von den Ergebnissen der wissenschaftlichen Evaluation und in Kooperation mit den gesellschaftlichen Akteuren der Wohnungsnotfallhilfe,
- Weiterentwicklung Zentraler Fachstellen zur Hilfe in Wohnungsnotfällen mit dem Ziel der weiteren Verfeinerung von Präventionsstrategien und der Stärkung des Quartiersmanagements sowie der wohnungspolitischen Steuerung,
- Verbesserung der Hilfen für Langzeitwohnungslose, Stärkung der Selbsthilfepotenziale und des bürgerschaftlichen Engagements,
- Verbesserung der Hilfen für wohnungslose Frauen,
- Unterstützung der Aktivitäten auf Bundesebene zur Einführung einer Wohnungsnotfallstatistik mit dem Ziel, die Verbesserung von Planungsgrundlagen auf kommunaler und Landesebene einschließlich einer geschlechterdifferenzierten Betrachtung zu bewirken,
- Verstärkung des europäischen Austausches,
- Weiterentwicklung der Steuerung der geförderten Projekte,
- Weiterentwicklung des Berichtswesens auf informationstechnologischer Basis.

Wesentliche Handlungsfelder des Landesprogramms sind:

- Vorbeugen statt Verwalten, durch die Einrichtung von querschnitts- und lebenslagenorientierten kommunalen Verwaltungseinheiten, den Kommunalen Fachstellen,
- Normalisierung von Lebensverhältnissen durch den Abbau von Notunterkünften, die Schaffung von zusätzlichem Wohnraum und die Vermittlung von Arbeit und Wohnung für die Betroffenen,
- Vorrang ambulanter Hilfen, einschließlich krankenpflegerischer "Hausbesuche auf der Straße", die den Bedürfnissen der Betroffenen entsprechen und kostengünstiger als eine stationäre Unterbringung sind,
- Stärkung integrierter, politikfelderübergreifender Ansätze, kunden-/klientenorientierte Ausgestaltung sozialer Hilfen durch Beteiligungsverfahren und bedürfnisorientierte Weiterentwicklung aufsuchender Hilfen,
- besondere Berücksichtigung der Zielgruppen Frauen und junge Wohnungslose,
- Entwicklung eines zielgerichteten, betriebswirtschaftlichen und an neuen Steuerungsverfahren orientierten Projektmanagements.

Als eine Grundphilosophie des Programms ist das Controlling zu betrachten, das als Voraussetzung für ein angedachtes Benchmarking zu sehen ist. Im Rahmen des Landesprogramms gegen Wohnungslosigkeit sind von den geförderten Projekten regelmäßig – alle 8 bzw. 9 Monate - "Pflichtenhefte" in Form von Projektfortschrittsdokumentationen zu führen, die Auskunft über die Zielerreichung der Projektmaßnahmen geben können. Grundsätzlich sollen diese Berichtspflichten zu einem Leistungsvergleich der verschiedenen Projekte weiterentwickelt werden.

10. Nordrhein-Westfalen zu Ziel 2 b) (3. Schulverweis)

Verringerung der Zahl der Schulabbrecher

Es gibt zahlreiche, sehr unterschiedliche Ansätze zur Förderung dieses Personenkreises. Beispielhaft sind hier Fördermaßnahmen für Schulumüde und Schulabbrecher sowie zur Reintegration von Schulverweigerern zu nennen.

Diese Ansätze haben in den Bezirken Nordrhein-Westfalens sehr unterschiedliche Ausprägungen. In allen Fällen werden sie in Form von Kooperationsverbänden zwischen den Hauptschulen und Gesamtschulen, dem Berufskolleg, Einrichtungen der Jugendhilfe sowie Trägern öffentlicher und kirchlicher Sozialeinrichtungen realisiert., so zum Beispiel:

- Unterricht für Schulumüde und Schulabbrecher,
- Unterricht für Schulverweigerer,
- Förderlehrgänge für Schülerinnen und Schüler, die die Schulpflicht erfüllt haben,
- Hausaufgabenbetreuungen,
- Unterricht durch besondere Maßnahmen, z.B. in Jugendwerkstätten etc.,
- Beratungen für Jugendliche und deren Eltern,
- Vorbereitung auf Nichtschülerprüfungen usw.

Ziel aller Ansätze in den Haupt- und Gesamtschulen ist es

- die betroffenen Schülerinnen und Schüler wieder zu regelmäßigem Schulbesuch zu veranlassen
- sie für Leistung (wieder) zu interessieren,
- sie einem Abschluss näher zu bringen,
- sie berufsfähig zu machen,
- sie in Ausbildungsverhältnisse zu vermitteln.

Die Förderansätze beruhen nicht auf einem einheitlich für das Land entwickelten Konzept, sondern wurden auf der Grundlage von Analysen der Bedürfnissen für die Bezirke und Regionen entwickelt.

Eines von zahlreichen gelungenen Beispielen zur Reduktion von Absentismus stellt das „Rather Modell“ (Düsseldorf) dar.

Die Bezeichnung „Rather Modell“ wird verwendet, weil das Projekt in der Städtischen Jugendfreizeiteinrichtung im Stadtteil Rath gestartet wurde. Der Name steht inzwischen als Synonym für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Reintegration von Schulverweigerern.

Das „Rather Modell“ ist ein Zusammenschluss des Jugendamtes der Stadt Düsseldorf, des Berufsbildungszentrums der AWO, der Diakonie, des Vereins „Trotzdem e.V.“, des Vereins „outback e.V.“, der Evangelischen Jugendhilfe, des Schulamtes, von Hauptschulen, Schulen für Erziehungshilfe und der Schule für Lernbehinderte in Düsseldorf.

Es betreut z. Zt. 27 schulumüde bzw. schulverweigernde Jugendliche.

Ziel ist die Zusammenführung schulbezogener Jugendsozialarbeit, schulischer Erziehungshilfe und allgemeiner schulischer Förderansätze, insbesondere

- schulinterne Vorbeugung von Schulverweigerung
- Reintegration von Schulverweigerern und Rückkehr in ihre Stammschule
- Teilnahme an einer beruflichen Förderung
- Aufnahme einer regulären Arbeit.

Die Finanzierung des Modells erfolgt durch städtische und Landesmittel und Mittel des Arbeitsamt sowie freier Träger in unterschiedlicher Höhe.

Das Projekt stellt einen sinnvollen Ansatz dar, weil es Schulverweigerer sowie Kinder mit sehr unterschiedlichen problematischen Lebenslagen mit dem Ziel begleitet, sie an Abläufe, Verabredungen und Einrichtungen der Gesellschaft wieder heranzuführen. Als sehr sinnvoll wird dabei die Kooperation zwischen verschiedenen Schulen und Einrichtungen der Jugendhilfe bewertet. Diese Kooperation gewährleistet Intervention und Prävention.

11. Schleswig-Holstein zu Ziel 2 c) (2. Gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften)

Antidiskriminierungsprogramm „Gleichgeschlechtliche Lebensweisen“

Menschen werden aufgrund ihrer sexuellen Orientierung vielerorts ausgegrenzt, ihre Teilhabe am öffentlichen Leben zum Teil erheblich beschnitten. Das Europäische Parlament hat die Mitgliedsstaaten bereits 1994 aufgefordert, geeignete Maßnahmen zur Sicherung der Gleichberechtigung von Lesben und Schwulen in der Europäischen Union zu ergreifen.

Unter Bezugnahme auf den Diskussionsprozess auf europäischer und auf Bundes-Ebene hat die schleswig-holsteinische Landesregierung im Oktober 1997 eine Zuständigkeit in der Landesverwaltung für diesen Themenbereich geschaffen, Haushaltsmittel bereitgestellt und ein Antidiskriminierungsprogramm entwickelt, welches die Bekämpfung von Ausgrenzung und die Sicherung von gesellschaftlicher Teilhabe von Lesben und Schwulen zum Ziel hat.

Das Programm umfasst eine Überprüfung von Gesetzen und Verordnungen im Hinblick auf mögliche Benachteiligungen aufgrund der sexuellen Orientierung, sowie Maßnahmen zum Abbau bestehender Diskriminierung mit Schwerpunkt in den Bereichen Familie, Schule, Jugendhilfe und Arbeitswelt. Bei allen Maßnahmen werden Unterschiede in den Lebenslagen von Frauen und Männern, in unterschiedlichen Altersgruppen, in Bezug auf den Wohnort (z.B. Stadt-Land), sowie aufgrund anderer sozialer Rahmenbedingungen (z.B. Behinderung, Einkommen) berücksichtigt.

Die Landesregierung hat ihre Maßnahmen in einem Bericht zusammengefasst (LT-Drs. 15/373), den der schleswig-holsteinische Landtag am 26. Januar 2001 debattiert hat.

Konkrete Einzelmaßnahmen sind:

- Einbindung des Themas in fachliche Diskurse (Jugendhilfe, Schule, Arbeitswelt)
- Themenspezifische Runde Tische, z.B. zum Thema Jugendhilfe
- Qualifizierungskonzept für MultiplikatorInnen in pädagogischen Arbeitsfeldern
- Publikationen der Landesregierung einschl. Website zum Thema im Internet
- Förderung von Information und Beratung für verschiedene Zielgruppen

Im Rahmen eines Wirksamkeitsdialogs mit den beteiligten Kooperationspartnern (staatliche Stellen und NGOs) wird das Programm evaluiert und kontinuierlich fortentwickelt. Hierzu dient auch eine Konferenz auf europäischer Ebene, die im März 2002 unter dem Titel "*Difference Troubles - Erfahrungen mit Diskriminierung und mit Strategien zu ihrer Überwindung im Ostseeraum*" durchgeführt wird, in deren Rahmen in den beteiligten Staaten vorhandenes Know-How systematisiert erfasst und im Hinblick auf seine transnationale Anwendbarkeit bewertet wird. Die Erfahrungen des schleswig-holsteinischen Antidiskriminierungsprogramms fließen hierin ein.

12. Hamburg zu Ziel 3 a) (2. Migrantinnen und Migranten)

Landesprogramm „Integrationskurse zur Förderung sozialer und sprachlicher Kompetenz“

Für junge Zuwanderer mit einer dauerhaften Bleibeperspektive sind gute Kenntnisse der deutschen Sprache, der Einstieg in Schule und Beruf sowie die Teilnahmemöglichkeiten an Jugendfreizeit- und anderen Jugendhilfeangeboten wesentliche Elemente im Prozess der kulturellen und beruflichen Integration. Gegenüber einheimischen Jugendlichen und Jungerwachsenen sind Migranten häufig benachteiligt, da ihre sprachlichen Ausdrucksmöglichkeiten eingeschränkt sind und bisher bekannte soziale Orientierungsmuster den neuen Anforderungen oft nicht mehr gerecht werden. Fehlende soziale Kontakte verstärken Rückzugstendenzen und soziale Ausgrenzung.

Vor diesem Hintergrund hat das Land Hamburg zusätzlich zu den Integrationsmaßnahmen des Bundes Förderangebote initiiert:

1. Regionale Integrationsgruppen

Mit diesem Förderangebot können zugewanderte Jugendliche und junge Erwachsene ihre deutschen Sprachkenntnisse verbessern. Sie werden unterstützt, sich mit den Integrationsanforderungen auseinanderzusetzen, sich an den Aktivitäten für Jugendliche in Freizeiteinrichtungen oder Vereinen zu beteiligen sowie erforderliche weitergehende Fördermaßnahmen in Anspruch zu nehmen.

Als Zielgruppen werden angesprochen: Junge Spätaussiedler, deren Familienangehörige sowie Kontingentflüchtlinge, Asylberechtigte, Konventionsflüchtlinge und andere bleibeberechtigte Flüchtlinge im Alter von 12 bis 26 Jahren, die bereits die Durchgangsunterkünfte verlassen haben oder deren Auszug kurz bevorsteht, die mit den Maßnahmen des Garantiefonds, der Jugendgemeinschaftswerke oder des Arbeitsamtes nicht ausreichend gefördert bzw. nicht erreicht werden können und die aufgrund von zugewanderungsbedingten Schwellenängsten und Kommunikationsproblemen noch keinen Zugang zu Jugendfreizeiteinrichtungen und Vereinsangeboten gefunden haben.

Die Maßnahme wird in Stadtteilen mit einem hohen Anteil an jungen Spätaussiedlern und bleibeberechtigten Flüchtlingen ggf. auch im Umfeld von Durchgangsunterkünften durchgeführt. Um die regionale Vernetzung zu gewährleisten, werden die Gruppen vorrangig in Räumen von Jugendfreizeiteinrichtungen (z.B. Häuser der Jugend, Jugendclubs) oder anderen Räumlichkeiten mit Stadtteilbezug durchgeführt. Die enge Kooperation mit anderen Jugendhilfeeinrichtungen und Trägern von Integrationsmaßnahmen, den Sozialen Diensten in Einrichtungen und im Bezirk ist hierzu eine wichtige Voraussetzung.

Zu den Inhalten der Gruppenarbeit zählen:

- Soziales Training: Selbständigkeit, Konfliktfähigkeit, soziale Handlungsmuster,
- Orientierungshilfen: Werte und Normen, Schul- und Ausbildungssystem, Berufsfelder,
- Deutschtraining mit handlungs- und erlebnisorientierten Methoden, z.B. Bewerbungstraining, für das Deutschtraining ist an Zeitanteil von ca. 50 % vorgesehen,

- Rollenspiele, Diskussionsrunden, Informationsveranstaltungen,
- Hilfen zur Freizeitgestaltung, insbes. mit einheimischen Jugendlichen, z.B. Teilnahme an offenen Jungentreffs, an sozialen und kulturellen Angeboten im Stadtteil, in der Stadt
- sportliche, musische und technische Aktivitäten innerhalb der Gruppe und mit anderen Gruppen im Stadtteil.

Pro Gruppe können wöchentlich bis zu 9 Zeitstunden durchgeführt werden. Es gilt die Vergütungsregelung für Leiterinnen und Leiter von Interessengruppen in Jugendfreizeitstätten (z.Zt. 25,69 DM/Std.). Für Sachmittel werden pro Gruppe monatlich 100,- DM erstattet. In begründeten Einzelfällen wird den Trägern ein Verwaltungsgemeinkostenzuschlag gewährt.

Derzeit werden in insgesamt 10 Stadtteilen 25 Integrationsgruppen durchgeführt. Hierfür werden aus Landesmitteln pro Jahr ca. 225.000 DM bereitgestellt. Die Nachfrage zur Fortsetzung der Gruppen, um neu zugewanderte Jugendliche in die Gruppen aufzunehmen, besteht weiterhin. Gruppen, die zusätzlich auch einheimische Jugendliche mit in die Gruppenarbeit einbezogen haben, haben erkennbar zügiger Anschluss an Regelangebote im Stadtteil und intensivere Förderung beim Deutschtraining erfahren, als homogene Gruppen entsprechend der Zielgruppen.

2. Zentrale Integrationssprachkurse mit zusätzlichen sozialpädagogischen Anteilen

Die Integrationssprachkurse sind eine ergänzende Fördermaßnahme des Landes zum Erlernen der deutschen Sprache. Mit diesen Kursen wird angestrebt, jungen Zuwanderern ausreichende Deutschkenntnisse zu vermitteln, damit ihnen baldmöglichst ein Ausbildungsabschluss bzw. der Einstieg in den Arbeitsmarkt gelingt. Zielgruppe sind junge Zuwanderer im Alter von 18 – 35 Jahren, die Sozialhilfeleistungen erhalten und die zu einer der folgenden Gruppen gehören: Spätaussiedler, deren Familienangehörige sowie Kontingentflüchtlinge, Asylberechtigte und Konventionsflüchtlinge sowie jeweils die Ehepartner, sofern sie mit den Maßnahmen des Garantiefonds oder den Fördermöglichkeiten des Arbeitsamtes und der Jugendgemeinschaftswerke nicht ausreichend gefördert bzw. nicht erreicht werden können, die über kein Erwerbseinkommen verfügen und nicht mehr der Vollzeitschulpflicht unterliegen.

Die Kurse beinhalten:

- Deutschtraining (Sprechen, Lesen, Schreiben, Verstehen), min. 50 % Zeitanteil,
- Sozial- und Rechtskunde (Werte und Normen, Konfliktregulierung,)
- Übungen zur Stärkung des Selbstvertrauens,
- Bewerbungstraining,
- Lerntechniken,
- individuelle Beratung und Betreuung,
- kulturelle und sportliche Freizeitangebote,
- Erwerb von EDV-Kenntnissen am PC,
- Berufs- und Arbeitswelt

Ein Kurs umfasst 500 Unterrichtsstunden, die Kursdauer beträgt 20 Wochen. Die Kursteilnehmenden werden darauf vorbereitet, eine ihrem Kenntnisstand entsprechende Zertifikatsprüfung abzulegen. Um eine Differenzierung der Teilnehmenden nach ihren Vorkenntnissen zu ermöglichen, wird eine Einstufungsberatung durchgeführt. Die Kursgruppen werden unter Berücksichtigung des vorhandenen Sprachniveaus der Teilnehmenden zusammengestellt. Der Zeitanteil für das reine Deutsch-Sprachtraining beträgt 300 Unterrichtsstunden. Die Lehrkräfte und die sozialpädagogische Fachkraft führen kursbegleitend Lern- und Arbeitsberatung durch, damit die Teilnehmenden eigenverantwortlich und motivierten einen Ausbildungsabschluss anstreben oder ein Arbeitsverhältnis aufnehmen können.

Pro Jahr stehen insgesamt 120 Plätze in Integrationssprachkursen zur Verfügung. Hierfür werden aus Landesmitteln im Jahr 2001 insgesamt 343.000 DM bereitgestellt.

Die Integrationssprachkurse sind eine sinnvolle und notwendige Ergänzung der Fördermaßnahmen des Bundes zum Erlernen der deutschen Sprache. Insbesondere für Zuwanderer, die bisher keinen Förderanspruch hatten oder die trotz der Teilnahme am Deutschlehrgang des Arbeitsamtes wegen mangelnder Deutschkenntnisse keinen Arbeitsplatz gefunden haben, bieten diese Kurse eine geeignete Grundlage zur Verbesserung ihrer beruflichen Perspektiven. Bisher haben ca. 2/3 der Teilnehmenden den Kurs mit dem Zertifikat „Deutsch als Fremdsprache erfolgreich abgeschlossen.

13. Hessen zu Ziel 3 b) (2. Behinderte Kinder)

Integrationsplätze für alle Kinder mit Behinderung in Tageseinrichtungen für Kinder

Zielgruppe und Ziele

Hessen hat mit einer Rahmenvereinbarung „Integrationsplatz“, die zwischen dem Kostenträger, den Kommunalen Spitzenverbänden und der Liga der freien Wohlfahrtspflege geschlossen wurde, ab Mitte 1999 den Grundstein gelegt, Kinder mit Behinderung und ihre Familien so in unsere Gesellschaft zu integrieren, dass die Integration zur Normalität werden soll.

Das frühere dreigliedrige System von sonder- und heilpädagogischen Gruppen, integrativen Gruppen und Einzelintegration wurde zu Gunsten einer einheitlichen Struktur aufgegeben.

Das heißt jedem Kind mit Behinderung steht ein Integrationsplatz in einer Tageseinrichtung für Kinder zu. Dieser Anspruch leitet sich rechtlich bereits aus dem SGB VIII, Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz, ab und aus dem BSHG, dem Anspruch auf Eingliederungshilfe.

Träger und Finanzierung

Diese Integrationsplätze werden von der Jugendhilfe, den Trägern von Kindertagesstätten und den örtlichen Sozialhilfeträger gemeinsam finanziert. Die Träger sind verpflichtet eine entsprechende Absenkung der Gruppenstärken sowie eine erhöhte personelle Besetzung sicherzustellen.

Das Land Hessen bezuschusst jeden Integrationsplatz und beabsichtigt ein Modellprojekt zur Qualitätsentwicklung dieser Plätze durchzuführen.

Das Sozialministerium des Landes Hessen begleitet die Gesamtentwicklung mit einer landesweiten Arbeitsgruppe Integration.

Erfolge

Für die Familien mit Kindern mit Behinderung bedeutet dies, dass sie eine Gleichstellung mit allen Familien mit Kindern im Vorschulalter erfahren. Sie können, wenn sie wollen ihr Kind im Wohnumfeld mit den Nachbarskindern in die Kindertagesstätte schicken. Jede Kommune ist verpflichtet für ihre Kinder und so auch für die Kinder mit Behinderung Plätze bereitzustellen.

Der Anspruch der Integration von Kindern mit Behinderung in unsere Gesellschaft wird somit zur Normalität und zum Normalfall. Der gesamte Kindertagesstättenbereich ist aufgefordert, diese Aufgabe in die Praxis umzusetzen und das Land Hessen unterstützt diesen Prozess.

14. Bremen zu Ziel 3 c)

a) „Soziale Stadt“ Ortsteil Hemelingen

Der Ortsteil Hemelingen ist gekennzeichnet durch ein enges Nebeneinander von Gewerbe und Wohnen. Gerade hier machte sich der Bedeutungsverlust des industriellen Sektors nicht nur wirtschaftlich sondern auch raumstrukturell und sozial bemerkbar. In diesem Ortsteil kommt es zu einer Kumulation verschiedener Probleme und Benachteiligung unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen in verschiedenen Bereichen die sich gegenseitig noch verstärken. In der Regel führen diese ökonomischen Umstrukturierungsprozesse zu langanhaltender Arbeitslosigkeit und zunehmender Verarmung von Bevölkerungsgruppen.

Durch eine Bündelung von Maßnahmen und einer Programmstruktur, die vier Maßnahmebereiche miteinander in Beziehung setzt:

- Belebung wirtschaftlicher Aktivitäten
- Neue Gewerbe- und Dienstleistungen im Ortsteil
- Quartiersentwicklung
- Belebung zentraler Plätze

soll der Abwärtstrend in dem Stadtteil Hemelingen gestoppt und möglichst umgekehrt werden. Hinzu kommen initiierte und begleitende Aktivitäten, die von Wettbewerbsaktivitäten über Workshops, Kooperationen und Vernetzungen bis hin zur Evaluierung und Öffentlichkeitsarbeit reichen.

Von zentraler Bedeutung ist die Verknüpfung der investiven Förderung mit der unmittelbaren Integration der betroffenen Bewohner in den Arbeitsmarkt (Qualifizierung, Beschäftigung, Vermittlung).

Für diese Maßnahmen sollen insgesamt ca. 17 Mio. DM für die Jahre 2000 – 2006 zur Verfügung stehen.

b) Programm „Wohnen in Nachbarschaften“

Das Programm „Wohnen in Nachbarschaften“ ist Teil einer langfristig angelegten, integrierten sozialen Stadt- und Stadtentwicklungspolitik für die Stadt Bremen. Im Vordergrund dieses Konzeptes steht das Leitbild einer Quartiers- und Gebietsentwicklung und einer Stützung von Nachbarschaften in enger Zusammenarbeit von Verwaltung, kommunaler Politik, Bürgerinnen und Bürgern des Stadtteils, den dezentralen Diensten und Einrichtungen sowie den lokal aktiven Vereinen, Verbänden und Initiativen. 10 Quartiere der Stadt Bremen sind als Entwicklungsgebiete festgelegt, es handelt sich überwiegend um Gebiete mit Großwohnanlagen des sozialen Wohnungsbaus oder andere Gebiete mit besonderem sozialen Entwicklungsbedarf. In den meisten Gebieten sind regionale Koordinatoren eingesetzt, die Bewohnerbeteiligung anstoßen und die lokalen Prozesse moderieren. In jedem der 10 Gebiete stehen 300.000 DM für Maßnahmen zur Verfügung, die aber nur mit Zustimmung der Bürgerinnen und Bürger „vor Ort“ vergeben werden können. Daneben stehen jährlich noch 2,2 Mio. DM aus dem Programm „Soziale Stadt“ zur Verfügung, das ähnliche Ziele verfolgt.

15. Rheinland-Pfalz zu Ziel 3c)

Programm " Förderung von Wohnumfeldverbesserung und der Gemeinwesenarbeit"

Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit (MASG) fördert in enger Zusammenarbeit mit Kommunen und Freier Wohlfahrtspflege Maßnahmen zur Umwandlung von sozialen Brennpunkten. Ziel ist es, die Lebensbedingungen in den betroffenen Stadtteilen gemeinsam mit den Bewohnern zu verbessern, die persönlichen Voraussetzungen für eine erfolgreiche Teilnahme am gesellschaftlichen Leben zu fördern und sozialer Ausgrenzung entgegen zu wirken.

a) Wohnumfeldverbesserung

Die Problemlagen in sozialen Brennpunkten sind durch große Komplexität gekennzeichnet. Neben den vielschichtigen sozialen Defiziten sind oftmals auch städtebauliche und infrastrukturelle Aspekte zu berücksichtigen. Wohnumfeldverbesserung ist daher häufig auf die Förderung von Beschäftigung und Qualifikation, Schaffung von Begegnungszentren, Bewohnerbeteiligung oder auf die Einrichtung von Spiel- und Lernstuben ausgerichtet. Letztlich ist der Bedarf im Stadtteil entscheidend für die Ausgestaltung der Maßnahmen zur Wohnumfeldverbesserung.

Die Komplexität der Problemlagen geht einher mit einem vielschichtigen Angebot an Hilfeleistungen. So werden Mittel von Kommunen, Land, Bund, Europäischer Union und Freier 'Wohlfahrtspflege zur Verfügung gestellt. Um die Angebote der verschiedenen sozialen Akteure und Geldgeber optimal zu nutzen, bedarf es der Koordination. Das MASG setzt bei der Förderung der Wohnumfeldverbesserung bei diesem Punkt an.

Seit 1997 fördert das MASG im Rahmen der Wohnumfeldverbesserung die Tätigkeit von Stadtteilkoordinatoren. Diese haben die Aufgabe, die Maßnahmen der sozialen Akteure vor Ort zu koordinieren und die Bewohner unter Berücksichtigung ihrer Bedürfnisse und Wünsche an den Prozessen aktiv zu beteiligen. Gefördert wurden bislang Koordinatorenstellen in den Städten Trier, Bad Kreuznach, Worms, Kaiserslautern und Ludwigshafen. Das MASG hat sich hier für die Dauer von drei Jahren jeweils in Höhe von 100.000,- DM pro Jahr an den Personalkosten beteiligt.

Aufgrund der positiven Erfahrungen mit der Wohnumfeldverbesserung werden auch zukünftig entsprechende Vorhaben unterstützt.

b) Gemeinwesenarbeit

Gemeinwesenarbeit dient der Überwindung von Ausgrenzung und der Förderung von Selbsthilfe. Zur Unterstützung der Gemeinwesenarbeit fördert das MASG deshalb in 17 sozialen Brennpunkten sozialpädagogische Fachkräfte durch einen Personalkostenzuschuss in Höhe von je 20.000,- DM. Die Unterstützung der von Kommunen oder Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege durchgeführten Gemeinwesenarbeit beläuft sich damit auf insgesamt 340.000,- DM pro Jahr. Die Förderung kommt den Städten Andernach, Bad Kreuznach, Koblenz, Landau, Ludwigshafen, Mainz, Neuwied, Speyer, Trier und Worms zu gute.

15. Nordrhein-Westfalen zu Ziel 4

Sozialagenturen

In Nordrhein-Westfalen ist eine nicht unerhebliche Zahl von Personen (rd. 700.000) auf Sozialhilfe angewiesen. Die nähere Befassung mit der Problematik zeigt, dass die prekäre Lebenslage von Sozialhilfebeziehenden in aller Regel durch vielfältige, meist gleichzeitig auftretende Probleme geprägt ist. Es fehlt eben nicht nur eine Arbeitsstelle, meistens treten Überschuldung, schlechte Wohnverhältnisse, eine zu teure Wohnung, kein Girokonto, mangelnde Qualifikation für eine Erwerbstätigkeit, fehlende Kinderbetreuung, Sucht u.Ä. hinzu.

Gerade die facettenreichen Problemlagen von Sozialhilfebeziehenden machen ein übergreifendes und kooperatives Vorgehen notwendig. Lange Zeit stand die effiziente Abwicklung der Transferleistungen im Mittelpunkt des Interesses. Jetzt ist der Charakter der Sozialhilfe als eine soziale Dienstleistung mit dem Ziel, hilfebedürftigen Menschen zu einer unabhängigen selbstständigen Lebensführung zu verhelfen, immer stärker in den Vordergrund gerückt. Neue Formen individueller Beratungsarbeit müssen gefunden werden, um Personen mit sozialen und wirtschaftlichen Problemen durch Kontaktaufnahme, Beratung, Hilfeplanung und Fallmanagement bei der Überwindung oder Vermeidung von Sozialhilfebedürftigkeit zu unterstützen.

Das Bundessozialhilfegesetz gibt den Betroffenen zwar einen umfassenden Anspruch auf persönliche Hilfe, die Chancen, die in einer aktiven Anwendung dieser Vorschriften bestehen, werden jedoch noch nicht ausreichend von den Kommunen genutzt. Es ergibt sich ein erheblicher Handlungsbedarf insbesondere im Bezug auf die Auswertung, Verbreitung und Nutzung bestehender und neuer Ansätze der individuellen Beratungsarbeit und der Entwicklung einer sozialen Dienstleistung "Sozialhilfe". Es geht darum, Arbeitsabläufe zu verbessern, Hilfeprozesse effektiver zu steuern, die Qualität der Dienstleistungen zu steigern und Verfahrensweisen für zielgerichtete Hilfen zu entwickeln. Dazu gehört auch, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Sozialämtern aufzuwerten, zu motivieren und zu qualifizieren. Personen in prekären Lebenssituationen sollen die Chance bekommen, ihre Situation angemessen zu reflektieren, Auswege zu planen und eine intensive und individuelle Förderung zu erhalten. Mit dem Projekt "Sozialagenturen", das Mitte 2001 starten und 2004 beendet werden soll und auf ein erfolgreich abgeschlossenes Modellprojekt aufbaut, soll die Grundlage für eine fundierte Bewertung und systematische Weiterentwicklung der Sozialhilfe als Dienstleistung geschaffen und gleichzeitig die Modernisierungs- und Veränderungsprozesse in der Sozialverwaltung unterstützt werden.

Die "Sozialagenturen" sollen Hilfe aus einer Hand organisieren und ein passgenaues Angebot für die betroffenen Menschen entwickeln. Auf den Einzelfall bezogene Beratungen über alle mit prekären materiellen Lebenslagen zusammenhängende Probleme, gemeinsame Lösungsversuche mit den Ratsuchenden,

Entwicklung von mittel- und langfristigen Perspektiven der Existenzsicherung bzw. Verselbstständigung gemeinsam mit den betroffenen Personen und Vermittlung und Koordination geeigneter Hilfeangebote einschließlich materieller Hilfen sind dabei wesentliche Elemente der Arbeit der Sozialagentur. Die Angebote richten sich nach dem individuellen Bedarf. Leistungsarten und Leistungsträger werden so koordiniert, dass auf effektive und effiziente Weise ein optimales Ergebnis erzielt werden kann. Gleichzeitig wird an einem Qualifizierungskonzept für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Sozialhilfeberatung gearbeitet. In einem übergreifenden Arbeitskreis sollen Qualitätsstandards für eine verbesserte Beratung erarbeitet werden.

Mit der wissenschaftlichen Begleitung werden Grundelemente und Grundstrukturen einer Sozialagentur in der Praxis erprobt, über ein einheitliches Evaluationssystem ausgewertet und im Hinblick auf mögliche Organisationsvarianten verglichen. Wirkung und die Wirksamkeit der in der Sozialagentur angebotenen Dienstleistungen werden untersucht. Es ist zu prüfen, ob und unter welchen Rahmenbedingungen ein optimaler Einsatz der Hilfen und Instrumente der Sozialagentur zu einer Steigerung der Effektivität und Effizienz führt. Das Projekt soll 2004 beendet sein. Die Ergebnisse des Projektes werden in einem Abschlussbericht veröffentlicht und hinsichtlich einer Übertragbarkeit auf die gesamte Praxis in Nordrhein-Westfalen ausgewertet.